IMT Nuremberg Archives

H – 5032

International Court of Justice

H5032 - 0002

TRIBUNAL MILITAIRE INTERNATIONAL
DES GRANDS CRIMINELS DE GUERRE

Délégation française au
Ministère Public
- Section économique -

L.D. Eco :.....

Document :.....

5ème Rapport HEMMEN

Juillet 42- Juin 43

Document 1990 PS

(Copie du texte allemand)

H5032 – 0003

FUENFTER
TAETIGKEITSBERICHT
DER

DEUTSCHEN
WAFFENSTILLSTANDS
DELEGATION
FUER WIRTSCHAFT
PARIS - WIESBADEN

fuer die Zeit vom 1. Juli 1942 bis 30. Juni 1943.

H5032 – 0004

INHALT

KAPITEL		SEITE
I.	Allgemeiner Ueberblick	I
II.	Besatzungskosten	9
III.	Der franzoesische Staatshaushalt und die Massnahmen zur Inflationsverhuetung	17
IV.	Erwerb von Beteiligungen	22
V.	Gold	24
VI.	Deutsche Kommissare	28
VII.	Franzoesischer Aussenhandel	30
A.	Deutsche Kontrolle an den franzoesischen Aussengrenzen	30
B.	Franzoesische Zoll- und Aussenhandelsgesetzgebung	34
C.	Franzoesischer Warenverkehr	40
1.	mit Deutschland und den von deutschen Truppen besetzten Gebieten	42
2.	mit den uebrigen Staaten	47
3.	Gesamtueberblick ueber den franzoesischen Aussenhandel	53
VIII.	Zahlungs- und Devisenverkehr	56
IX.	Kriegsrisiko	60
X.	Vermoegensauseinandersetzungen von Elsass u. Lothringen mit Frankreich	62
XI.	Mineraloel	65
XII.	See- und Binnenschiffahrt	68

Anlage zu Kapitel VII C.

H5032 – 0005

I. ALLGEMEINER UEBERBLICK.

I.

Im Berichtsjahr trat mit der Landung englisch-amerikanischer Truppen in Marokko und Algier im November 1942 und damit dem Verlust der gesamten nordafrikanischen Position Frankreichs eine Wendung ein, die in der Folgezeit von Monat zu Monat fuehlbar geworden ist. Frankreich verlor an Getreide, Oelfruechten, Fruchgemuese, Fruechten, Kakao, Weinen, Kobalt und anderen Metallen, dann vor allem Eisenerzen und Phosphaten u.a. eine Jahreseinfuhr von 4 - 5 Millionen Tonnen. Es ist um so viel aermer geworden in seiner eigenen Ernaehrung, dann aber auch umso uninteressanter als bisher wichtigste Rohstoffquelle Deutschlands und als Handelspartner dritter Staaten. Frankreich verlor ferner in Nordafrika den ueberwiegenden Teil seiner gesamten Goldreserve, 31 Milliarden ffrs. Durch den Uebergang der Insel Martinique zur Dissidenz verlor es weitere 12 Milliarden ffrs. an Gold. Es verlor einen grossen Teil der ihm verbliebenen Handeltonnage und seinen gesamten Seeschiffahrtsverkehr. Es ist ein EUROPAEISCHES BINNENLAND geworden, angewiesen allein auf seine eigenen Produktionskraefte.

Die politischen Vorgaenge, die zu der verlustlosen Besetzung Marokkos und Algiers durch die Feindmaechte gefuehrt haben, kosteten die franzoesische Regierung weitgehend das Vertrauen der deutschen Fuehrung. Die Verteidigung des unbesetzten Frankreich konnte nicht der franzoesischen Waffenstillstandsarmee anvertraut werden, die vielmehr aufgeloest werden musste. Deutsche und italienische Truppen mussten die Sicherung der franzoesischen Mittelmeerkueste uebernehmen, deutsche und italienische Truppen mussten Tunis besetzen, um den Vormarsch der anglo-amerikanischen Invasionsarmee und ihre Verbindung mit der englischen 8. Armee aufzuhalten und so lange wie moeglich hinauszuschieben. Die Auswirkungen dieser neuen militaerisch-politischen Lage auf die franzoesische Wirtschaft und das deutsch-franzoesische Verhaeltnis auf dem wirtschaftlichen Sektor waren ueberaus einschneidender Natur.

Die finanziellen Beduerfnisse der Besatzungsmacht wuchsen. Die Besatzungskostenvorschuesse, bis zum 10. November 1942 RM 15 Millionen taeglich, wurden durch Verhandlungen der Deutschen Waffenstillstands-Delegation mit der Franzoesischen Regierung auf RM 25 Millionen erhoeht. Von nun an betrugen die franzoesischen Zahlungen fuer Besatzungskosten, Quartierleistungen und Bevorschussung des deutsch-franzoesischen Clearings zusammen 66 v.H. der gesamten franzoesischen Staatsausgaben. Die jaehrliche Mehrbelastung Frankreichs, allein aus der Erhoehung der Besatzungskosten betraegt 73 Milliarden ffrs bei einer Gesamthoehe von 182 Milliarden ffrs und einer ordentlichen Einnahme im letzten Jahr von nur 97 Milliarden ffrs.

Der Notenumlauf der Bank von Frankreich war bereits seit dem Waffenstillstand betraechtlich angewachsen und die Kaufkraft des Franken in dieser Zeit merklich abgesunken. Die dem franzoesischen Staatshaushalt jetzt auferlegten unmaechten Lasten mussten diese Inflationstendenzen in gefaehrlicher Weise verschaerfen, wenn es nicht gelang, die neuentstehende Kaufkraft durch erhoehte Steuereinnahmen und erweiterte Heranziehung des Geld- und Kapitalmarktes abzuschoepfen, insbesondere ihr Abfliessen in die unkontrollierbaren Kanaele des schwarzen Marktes zu verhindern. Warenbewirtschaftung und Preiskontrolle mussten zweckmaessig ausgebaut und mit schaerfsten Mitteln sichergestellt werden. Nach den Erfahrungen der letzten 2 1/2 Jahre war aber anzunehmen, dass die franzoesische Regierung von sich aus keine starke Initiative entwickeln wuerde, um hoechst populaere Missstaende zu beseitigen, nur um dadurch eine ebenso

H5032 – 0006

unpopulaere Leistungssteigerung der franzoesischen Wirtschaft zugunsten Deutschlands zu erzielen. Deshalb wurde zu Anfang des Jahres 1943 auf Anordnung des Fuehrers der Gesandte Hemmen zum Delegierten der Reichsregierung fuer Wirtschafts- und Finanzfragen bei der Franzoesischen Regierung bestellt mit der Aufgabe, durch unmittelbare beratende Einwirkung auf die Politik der Franzoesischen Regierung die Stabilitaet der franzoesischen Wirtschaft und insbesondere der franzoesischen Waherung im Interesse einer dauernden Leistungsste igerung der franzoesischen Wirtschaft zugunsten des deutschen Kriegsbedarfs sicherzustellen.

Die seit den Novemberereignissen voellig unbenutzt in franzoesischen Haefen liegende neutrale Tonnage und die gesamte noch vorhandene FRANZOESISCHE TONNAGE mit Ausnahme eines Restbestandes von 15 Schiffen mit zusammen 50 000 BRT wurde von der franzoesischen Regierung den Achsenmaechten zur Verfuegung gestellt, um Versorgungszwecken der Afrikaarmeen dienstbar gemacht zu werden. Die diesbezueglichen Vereinbarungen wurden vom Reichskommissar fuer die Seeschiffahrt mit dem franzoesischen Regierungschef abgeschlossen, der sein Entgegenkommen ausdruecklich mit dem Wunsche begruendete, damit einen weiteren Beitrag Frankreichs zur Fuehrung des Krieges zu leisten. Der Einsatz der 713 000 BRT teils an Italien, teils an Deutschland uebergebenen Tonnage ist bis auf 11 Schiffe erfolgt, die, weil mit Oelfeuerung versehenm zur Zeit nicht verwendungsfaehig sind. Spaeter ist auch von der obigen Resttonnage etwa die Haelfte den Achsenmaechten zusaetzlich zur Verfuegung gestellt worden, waehrend die Oelfeuerungsschiffe der Franzoesischen Regierung zurueckgegeben wurden. An einsatzfaehigen seegaengigen Schiffen stehen der franzoesischen Handelsmarine heute nur noch 7 Schiffe zur Verfuegung, die den Versorgungsverkehr mit Korsika versehen.

Das gesamte Material der aufgeloesten franzoesischen Waffenstillstandsarmee ist als Beute beschlagnahmt und das RUESTUNGSPOTENTIAL DER BISHER UNBESETZTEN ZONE FRANKREICHS iist ebenso wie das der besetzten Zone in den Dienst der deutschen Ruestung gestellt worden. Dies machte die Einsetzung deutscher militaerischer Verwaltungsdienststellen in der bisher unbesetzten Zone erforderlich Der Unterschied zwischen besetzter und unbesetzter Zone wurde zwar formell beibehalten, dementsprechend auch die Demarkationslinie nicht aufgehoben, wenn auch der Uebergang entscheidend erleichtert wurde. Aber tatsaechlich begann nun die Macht der Militaerverwaltung Paris, des Ruestungsministeriums und des Sicherheitsdienstes durch Errichtung von Feldkommandanturen und die Umwandlung der Ruestungskontrollkommissionen im unbesetzten Gebie in Ruestungskommandos u.a.m. auf die bisher unbesetzte Zone ueber zugreifen. In der Pra xis wurde damit der Unterschied der Zonen immer mehr verwischt und die fuer die unbesetzte Zone formell anerkannte Souveraenitaet der Franzoesischen Regierung, immer mehr ausgehoehlt. So wurde die Warenbewirtschaftung, die, wenn sie wirksam sein soll, einheitlich sein muss, vom Militaerbefehlshaber seit Mai 1943 einheitlich in ganz Frankreich kontrolliert. Die franzoesischen Ruestungswerke, auch diejenigen im bisher unbesetzten Gebiet wurden um die Jahresmitte 1943 durch deutsche Betreuerfirmen eng an das System der deutschen Kriege herangebrac Die Heranziehung franzoesischer Arbeiter zum Arbeitseinsatz in Deutschland erfolgt jetzt unter direkter Leitung des Generalbevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz in allen Regionen Frankreichs unter Mitwirkung der deutschen Patenaemter ohne Unterschied einer besetzten oder unbesetzten Zone. Ebenso wie sich deutsche Zentralbehoerden und Reichskommissare allmaehlich daran gewoehnten, das ganze franzoesische Wirtschaftsgebiet praktisch als besetztes Gebiet zu betrachten, ist auch die franzoesische Regierung durch die praktische Entwicklung mehr und mehr dahin gefuehrt worden, mit den wichtigsten Besatzungsbehoerden ueber Fragen zu verhandeln, die Gesamt-Frankreich, also auch das bisher unbesetzte Gebiet betreffen.
Die Aufloesung der franzoesischen Waffenstillstandsarmee und eine eigenen Flugwaffe

H5032 – 0007

fuehrte zur Aufkuendigung des im Dezember 1941 von der Deutschen Waffenstillstandsdelegation abgeschlossene Abkommen ueber ein gemeinsames deutsch-franzoesisches FLUGZEUGBAUPROGRAMM und zu einer rein militaerischen Regelung des kuenftigen Einsatzes der franzoesischen Flugzeugindustrie in das deutsche Bauprogramm. Die Besprechungen wurden dementsprechend vom Reichsluftfahrtministerium und der Pariser Dienststelle des Generalluftzeugmeisters unmittelbar mit den franzoesischen Dienststellen gefuehrt.

Die Selbstversenkung der franzoesischen Flotte in Toulon fuehrte zu einer Revision der ueber die Taetigkeit der franzoesischen Werften bestehenden Vereinbarungen. Der Reichskommissar fuer Seeschiffahrt, der mit dieser Revision betraut wurde, verhandelte ueber die Verwertung der Einrichtungen und des Materials saemtlicher franzoesischer Werften im Interesse des deutschen Schiffbaues.

Die immer mehr ausgebaute Warenbewirtschaftung beim Militaerbefehlshaber fuehrten ihrerseits dazu, dass auch die laufende Erneuerung der urspruenglich von der Deutschen Waffenstillstands Delegation mit der Franzoesischen Regierung verhandelten und abgeschlossenen Lieferungsvertraege ueber Aluminium, Tonerde, Magnesium etc. aus Gruenden der Zweckmaessigkeit vom Militaerbefehlshaber uebernommen wurde.

Die Einsetzung des Deutschen Kommissars fuer den Aussenhandel die durch Notenwechsel der Waffenstillstands-Delegation mit Wirkung vom 1. April 1943 erfolgt ist, legte die Kontrolle des franzoesischen Aussenhandels mit dritten Laendern - wenn auch nicht die Vertretung der deutschen Handelspolitik gegenueber Frankreich - in die Haende des neuen Kommissars.

Alle diese Entwicklungen haben die Deutsche Waffenstillstand Delegation fuer Wirtschaft in einem Teil ihrer Funktionen durch die Exekutive abgeloest. Ein anderer Teil ist Gegenstand rein militaerischer Massnahmen geworden. Die Taetigkeit der Wirtschaftsabteilung wie die der Schiffahrtsabteilung wurde deshalb am Ende des Berichtsjahres gegenueber den Vorjahren wesentlich eingeschraenkt.

2.

Die Wirtschaftskraft des franzoesischen MUTTERLANDES ist im Berichtszeitraum in steigendem Masse fuer deutsche Zwecke eingesetzt worden. Der Bedarf der deutschen Wirtschaft an Arbeitskraeften wurde erstmalig in grossem Umfang in Frankreich gedeckt. In den drei Aktionen des Generalbevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz sind aus der franzoesischen Wirtschaft rund 720 000 Arbeiter in das Reich ueberfuehrt und dort entsprechend ihrer Vorbildung eingesetzt worden. Diese Aktionen haben in den Sommermonaten 1943 zu einer ernsten Krise gefuehrt. Die Zahl der Arbeitsverweigerer aus den in erster Linie betroffenen jungen Jahrgaengen war sehr betraechtlich. Dadurch wurden der franzoesischen Wirtschaft zusaetzlich etwa 200 000 Arbeitskraefte entzogen, die der deutschen Wirtschaft nicht zugute gekommen sind, sondern sich nun arbeitslos in Frankreich herumtreiben.

Trotz dieser Belastung und trotz der gluecklicherweise nur kurzfristigen Ausfaelle, die der franzoesischen Industrie durch Zerstoerung infolge feindlicher Luftangriffe entstanden waren, zeigte DIE AUFTRAGSVERLAGERUNG nach Frankreich im Berichtszeitraum eine steigende Tendenz. Die Ausfuhr Frankreichs nach Deutschland, die sich zum grossen Teil aus hochwertigen Industrieguetern zusammensetzt, uebertrifft bei weitem die Einfuhr deutscher Waren, die zudem zumeist Rohstoffe fuer deutsche Fertigung sind.

H5032 – 0008

Der Clearing-Saldo, der von der Bank von Frankreich ueber das Office des Changes bevorschusst wird, gibt den besten Masstab zur Bewertung dieser franzoesischen Sachleistung ab. Er erreichte am 1. 7. 1943 den Betrag von 4 080 Millionen RM. und ist noch immer im raschen Steigen begriffen. Diese bedeutsamen Sachleistungen bilden neben den finanziellen Leistungen der Besatzungskosten die zweite wichtige Inflationsquelle fuer Frankreich. Kein Land Europas leistet auch nur annaehernd einen so hohen Kreditbeitrag fuer die deutsche Ruestungs- ja Wareneinfuhr ueberhaupt.

Die wachsende Nachfrage nach franzoesischen Industriewaren hat zu einem Preisauftrieb gefuehrt, dem der Preiskommissar nicht immer hat widerstehen koennen. Auf vielen Gebieten liegen die FRANZOESISCHEN PREISE bereits 10 - 15 v. H. ueber den entsprechenden deutschen Preisen. Dieser Entwicklung wird durch das Preisreferat des Militaerbefehlshabers in Zusammenarbeit mit den den einzelnen franzoesischen Firmen zugeteilten deutschen Betreuerfirmen entgegengearbeitet. Dies Bestreben wuerde durchkreuzt werden, wenn den Forderungen des franzoesischen Arbeitsministeriums nach einer Ausdehnung der Lohnerhoehungen, die im Juni der metallverarbeitenden Industrie zugestanden werden mussten, auf die gesamte franzoesische Industrie nachgegeben werden sollte. Denn es ist kein Zweifel dass solche Lohnerhoehungen nicht von der Industrie getragen werden koennten, sondern einen erheblichen Druck auf die Preise hervorrufen wuerden. Andererseits wuerde das Mehr an Kaufkraft, das so geschaffen wuerde, auf den schwarzen und grauen Markt draengen, den Geldkreislauf weiter aufreissen und den Arbeiter zu weiteren Arbeitsversaeumnissen im Interesse der Lebensmittelbeschaffung anreizen. Der soziale Frieden muss bei der heutigen Lage durch eine Verbesserung der Lebensmittelbewirtschaftung und nicht durch Lohnerhoehung gesucht werden. Auch von dieser Seite erweist sich DIE BEKAEMPFUNG DES SCHWARZEN MARKTES und die Verbesserung der Lebensmittelerfassung und -verteilung als das vordringliche Problem.

Gegen Ende des Berichtszeitraumes sind auf Weisung des Reichsmarschalls die Kaeufe deutscher Dienststellen am schwarzen Markt in Frankreich wie in saemtlichen besetzten Gebieten eingestellt worden. Dadurch ist der schwarze Markt wesentlich entlastet, darueber hinaus den franzoesischen Behoerden der Weg zur Verfolgung der Schwarzhaendler frei geworden. Deutsche Dienststellen unterstuetzen jetzt in wirksamer Weise die franzoesischen Behoerden in dieser Arbeit. Trotzdem wird es auf dem Lebensmittelmarkt noch intensiver und zaeher Arbeit bedurfen, um eine fuehlbare Besserung in der Beschickung der offiziellen Maerkte herbeizufuehren. Nur wenn es gelingt, durch Verbesserung der Bewirtschaftung auf dem Ernaehrungssektor eine bessere Versorgung der franzoesischen Bevoelkerung, in erster Linie der Arbeiter, zu erzielen, wird auf die Dauer mit einer Leistungsverminderung oder gar -verweigerung der franzoesischen Wirtschaft gerechnet werden koennen.

In den letzten 2½ Jahren ist diesen Aufgaben nur geringe Bedeutung zugemessen worden. Die Kaufkraftparitaet des franzoesische Franken zur Reichsmark ist in dieser Zeit von etwa 1:12 auf etwa 1:20 gesunken. Sie droht, weiter zu sinken, wenn es nicht gelingt, die eben geschilderte gefaehrliche Entwicklung aufzuhalten.

Die Finanzleistungen Frankreichs an das Reich stellen heute einen so ueberragenden Teil des franzoesischen Budgets dar, dass dieser Anteil die Finanz- und Waehrungslage Frankreichs entscheidend bestimmt. Die Sachlieferungen Frankreichs an das Reich wiederum sind ebenso ausschlaggebend fuer das gesamte Wirtschaftsleben des Landes, seit die Zufuhr aus dritten Laendern praktisch voellig zum Erliegen gekommen ist und es nur ueber eine ungenuegende Rohstoffbasis und Kraftquellen verfuegt. Schliesslich wird die Lage des Arbeitsmarktes in gleicher Weise voellig beherrscht vom Bedarf

H5032 - 0009

der in Frankreich fuer Zwecke der deutschen Ruestung arbeitenden Werke, wie durch die Abziehung der darueber hinaus verfuegbaren Arbeitskraefte ins Reich. Die deutschen Forderungen an Frankreich sind also heute die bestimmenden Faktoren der franzoesischen Wirtschaft! Um diese Leistungen auch fuer die Zukunft zu erhalten und sie zu steigern, ist es darum erforderlich, dass von uns in diesem Sinne auch die franzoesische Wirtschafts- und Finanzpolitik der Franzoesischen Regierung einheitlich und zentral beeinflusst wird. Weder im Waffenstillstandsvertrag noch in spaeteren Vertraegen war eine Handhabe gegeben, die der Waffenstillstands-Dele-

H5032 – 0010

gation oder der Militaerverwaltung eine solche Beeinflussung erlaubt haette, s o l a n g e die Franzoesische Regierung ihre finanziellen Verpflichtungen gegenueber dem Reich und ihre Lieferungsverpflichtungen gegenueber den Besatzungsbehoerden puenktlich erfuellte. Gelegentlich des Besuches des franzoesischen Ministerpraesidenten im Fuehrerhauptquartier im Dezember 1942 wurde der Betrauung des Delegierten der Reichsregierung bei der Franzoesischen Regierung mit dieser wirtschaftspolitischen Aufgabe ausdruecklich zugestimmt. Sie gewinnt in dem Masse an Bedeutung, je laenger der Krieg dauert.

II. BESATZUNGSKOSTEN

I) Entwicklung der Abschlagszahlungen auf Besatzungskosten.

Die neue Lage, die sich im November 1942 in Zusammenhang mit der Entsendung deutscher Truppen nach Suedfrankreich und Tunis ergab, zwang zu einer Neuregelung auch der Besatzungskostenfrage. Die zustaendigen Stellen schaetzten, dass kuenftighin mir Ausgaben in Hoehe von mindestens 25 Millionen RM taeglich zu rechnen sein wuerde. Mit Weisung des Auswaertigen Amtes vom 13. Dezember 1942 wurde deshalb die Deutsche Waffenstillstands-Delegation fuer Wirtschaft beauftragt, Verhandlungen mit der Franzoesischen Regierung ueber die Erhoehung der taeglichen Abschlagszahlungen auf die Besatzungskosten von 15 auf 25 Mio RM einzuleiten.

Der Vorsitzende der Deutschen Waffenstillstands-Delegation fuer Wirtschaft uebermittelte die neuen deutschen Forderungen dem franzoesischen Regierungschef L a v a l am 15. Dezember 1942, kurz vor dessen Empfang durch den Fuehrer, unter gleichzeitiger Ueberreichung eines Memorandums. Die Notwendigkeit der Erhoehung der Besatzungskostenzahlungen wurde einerseits mit den erweiterten Aufgaben der Deutschen Wehrmacht, welche den Schutz Frankreichs und Tunesiens uebernommen habe, andererseits mit der inzwischen eingetretenen starken Preiserhoehung in Frankreich, in deren Folge sich der Kaufwert des Frankens und damit der Besatzungskostenzahlungen vermindert habe, begruendet. Laval nahm die Forderungen an, wobei er betonte, dass er diese Leistung als einen Beitrag Frankreichs zur gemeinsamen Verteidigung Europas betrachte.

In einem Schreiben des Vorsitzenden der Deutschen Waffenstillstands-Delegation fuer Wirtschaft an Laval vom 17. Dezember 1942 wurde dieses Ergebnis der Unterredung festgehalten. Laval bestaetigte seine muendlichen Zusicherungen mit Schreiben vom 12. Januar 1943 an den Vorsitzenden der Deutschen Waffenstillstands-Delegation fuer Wirtschaft, nahm dabei aber weitreichende Einschraenkungen vor. Er verlangte naemlich nunmehr, dass die erhoehten Abschlagszahlungen von taeglich 25 Mio RM kuenftig die Gesamtlasten Frankreichs aus der Besetzung wie aus der Verrechnungsregelung abgelten sollten. Die Anerkennung dieser Forderung haette die Franzoesische Regierung von der Quartierleistungspflicht befreit, der sie jetzt neben der Pflicht zur Leistung von Abschlagszahlungen auf die Besatzungskosten nachzukommen hat. Sodann waere damit die frueher von ihr uebernommene Verpflichtung entfallen, den Ueberschuss der deutschen Einzahlungen auf das deutsch-franzoesische Clearing zu bevorschussen, der mittlerweile auf 4 080 Mio RM zu Lasten Deutschlands angewachsen war. Und schliesslich haette Frankreich auf diese Weise die Forderung auf Zahlung von Vorschuessen auf Besatzungskosten abgewehrt, welche die Italienische Regierung im Zusammenhang mit der Besetzung neuer Teile Suedfrankreichs und der Besetzung von Korsika und Tunesien erhoben haette. Unter Hinweis darauf, dass die taeglichen Aufwendungen der Wehrmacht bereits 25 Mio RM taeglich erreichten, wurden diese neuen franzoesischen Wuensche von der Deutschen Waffenstillstands-Delegation fuer Wirtschaft abgelehnt.

Eine laengere Auseinandersetzung ergab sich jedoch ueber die Frage, von welchem Zeitpunkt ab die erhoehten Abschlagszahlungen zu leisten seien. Die Franzoesische Regierung hatte mit den erhoehten Zahlungen ab 1. Januar 1943 bereits begonnen. Das deutsche Memorandum hatte aber als Stichtag den 11. November 1942, den Tag der Entsendung der deutschen Truppen nach Suedfrankreich und Tunesien, vorgesehen. Nach laengeren schwierigen Verhandlungen, die sich bis Ende Maerz 1943 hinzogen, erklaerte sich der franzoesische Finanzminister schliesslich bereit, den Betrag von 510 Mio RM fuer die Zeit vom 11. November 1942 bis zum 31. Dezember 1942 nachzuzahlen. Die Leistung sollte in fuenf Monatsraten von je 100 Mio RM erfolgen, beginnend im April 1943. Andererseits wurde den Franzosen zugestanden, dass die Quartierleistungen an die deutschen Truppen in Sued-

H5032 – 0011

frankreich, das nicht als besetztes Gebiet im Sinne des Waffenstillstandsvertrages angesprochen werden kann, mit einer Pauschale von monatlich 10 Mio RM auf die erhoehten Besatzungskostenzahlungen angerechnet werden sollen. Aus Anlass dieser Regelung gab der franzoesische Finanzminister dem Wunsche Ausdruck, dass Deutschland sich bereit finden werde, in Verhandlungen zur Loesung einer Reihe alter Besatzungsfragen (wie Besatzungsschaeden, Requisitionen vor dem 25. Juni 1940, Neubauten der S.N.C.F., Zahlung fuer Leistungen der franzoesischen Post usw.) einzutreten und die dafuer erforderlichen Betraege zur Verfuegung zu stellen.

Die Nachzahlung der 510 Mio RM ist fuer die ersten drei Raten, April bis Juni, mit je RM 100 Mio prompt erfolgt. Fuer die beiden letzten Raten fuer Juli und August hat die Franzoesische Regierung mit Ruecksicht auf die schwere Anspannung des Haushalts im Monat Juni um eine weitere Verteilung auf 6 Monate (Juli-Dezember) gebeten. Die Deutsche Waffenstillstands-Delegation fuer Wirtschaft hat mit Zustimmung der Reichsregierung dieser Bitte entsprochen.

2) Entwicklung des Verbrauchs an Besatzungskosten und des Besatzungskostenguthabens:

Seit dem Inkrafttreten des Waffenstillstandsvertrages (am 25. Juni 1940) bis zum 30. Juni 1943 hat Frankreich Abschlagszahlungen in Hoehe von insgesamt RM 20 398 300 000 auf die Besatzungskosten geleistet. Demgegenueber belaufen sich die Ausgaben aus Besatzungskostenmitteln im gleichen Zeitraum auf RM 19 852 903 871 06. (Hierbei ist, wie bei allen folgenden Zahlen, von dem Stand des Besatzungskostenkontos bei der Bank von Frankreich ausgegangen; die Barbestaende und Verpflichtungen der Reichskreditkassen sind nicht beruecksichtigt.)

Die laufenden Ausgaben an Besatzungskostenmitteln sind weiterhin nachhaltig gestiegen. Der durchschnittliche Tagesverbrauch, berechnet nach den Abhebungen, hat sich folgendermassen entwickelt:

25.6.1940 – 30.6. 1941	11	Mio RM
1.7.1941 – 31.12.1941	14	" "
1.1.1942 – 30.6. 1942	19	" "
1.7.1942 – 31.12.1942	24	" "
1.1.1943 – 30.6. 1943	28	" "

Trotz der Erhoehung der franzoesischen Abschlagszahlungen von 15 auf 25 Mio RM taeglich ist es bei dem erstmals im ersten Halbjahr 1942 eingetretenen Zustand verblieben, dass die laufenden Ausgaben fortdauernd ueber den laufenden Einzahlungen liegen. Die Spanne hat sich sogar noch vergroessert. Es wurde erforderlich, das Besatzungskostenguthaben, das in den vorhergegangenen 1 1/2 Jahren angesammelt worden war und um die Jahreswende 1941/42 einen

H5032 - 0012

Hoechststand von 32 Mia RM erreicht hatte, so stark in Anspruch zu nehmen, dass es heute nahezu erschoepft ist. Das Guthaben hat sich wie folgt vermindert:(I)

I.I.1942	3 229 Mio RM
30.6.1942	2 476 " "
31.12.1942	843 " "
30.6.1943	545 " "

Waehrend der in den Berichtsabschnitt fallenden 12 Monate betrug der Verbrauch an Besatzungskosten:

a) an geleisteten Abschlagszahlungen.....	RM 7608300000
b) an Verminderung des Besatzungskostenguthabens um rd.....	" 1931000000
insgesamt rd.oder rd. ffrs.190 Mia	RM 9539000000

Von den RM 9,5 Mia Gesamtausgaben entfallen auf Barabhebungen 4,6 Mia RM (d.h.48%) Diese verteilen sich wie folgt:

im 3.Vierteljahr 1942.....	1,104 Mio RM
im 4.Vierteljahr 1942.....	1 240 " "
im I.Vierteljahr 1943.....	1 430 " "
im 2.Vierteljahr.1943.....	826 " "
	4 600 Mio RM

DIE ENT ICKLUNG DER BARAUSGABEN wurde wesentlich durvh besatzungsfremde Ausgaben, insbesondere S-KAEUFE, bestimmt. Sehr grob geschaetzt duerften im I.Halbjahr 1943 etwa folgende Betraege allein fuer S)KAEUFE aufgewendet worden sein:

Januar	310 Mio RM	
Februar	280 " "	
Maerz	210 " "	= 800 Mio RM
April.....	90 Mio RM	
Mai	120 " "	
Juni	90 " "	= 300 Mio RM
		1100 Mio RM

oder im Durchschnitt 6 Mio RM taeglich.

Die beginnende Liquidierung der S-Kaeufe im zweiten Vierteljahr 1943 hat sich, wie der Rueckgang von 800 auf 300 Mio RM zeigt, bereits in einer starken Verminderung der Barabhebungen ausgewirkt. Bei gaenzlichem Fortfall der S-Kaeufe wuerde sich der taegliche Verbrauch von Besatzungskostenmitteln in Hoehe von 28,4 Mio RM im I.Halbjahr 1943 um RM 6 Mio auf etwa

---

(1) Obwohl die Ausgaben in den letzten 6 Monaten taeglich um 3,4 Mio RM hoeher liegen als die franzoesischen Zahlungen, hat sich das deutsche Guthaben im gleichen Zeitraum nur um rd.300 Mio RM vermindert. Das erklaert sich daraus, dass die Franzoesische Regierung in dieser Zeit zusaetzlich Nachzahlungen in Hoehe von 323 Mio RM geleistet hat.
22 bis 23 Mio ermaessigt haben. Die voellige Liquidierung der S-Kaeufe koennte somit zu dem erstrebten Gleichgewicht zwischen Besatzungskosteneinnahmen- und ausgaben erheblich beitragen.

Die Einsparungen aus der Einstellung der S-Kaeufe werden leider zum Teil durch Mehreinloesungen von REICHSKREDITKASSENSCHEINEN wieder aufgehoben. Allein fuer den Umtasch von Reichskreditkassenscheinen aus den Einloesungen der Bank von Frankreich mussten im Monatsdurchschnitt des Berichtsjahres rd. RM 60 Mio (in den letzten Monaten sogar RM 90 Mio) an Besatzungskostenmittel aufgewendet werden, vom.Juli 1941 bis 30. Juni 1942 waren aber bei der Bank von Frankreich und bei den Reichskreditkassen zusammen im Monatsdurchschnitt nur etwa 20 mio RM umgetauscht worden.

H5032 – 0013

Im einzelnen entwickelte sich der Umtausch von Reichskreditkassnscheinen an den Schaltern der Bank von Frankreich und den Schaltern der Reichskreditkassen wie folgt:

	bei der Bank von Frankreich	bei den Reichskreditkassen
3.Vierteljahr 1942	168 Mio RM	27,5 Mio RM
4.Vierteljahr 1942	145 " "	26,I Mio RM
I.Vierteljahr 1943	165 " "	29,3 Mio RM
2.Vierteljahr 1943	232 " "	32,9 Mio RM
	710 Mio RM	115,8 Mio RM

Es ist also der auf die Dauer unmoegliche Zustand eingetreten, dass bei der Zuteilung von Besatzungskostenmitteln an die Dienststellen empfindlich gespart wird, waehrend gleichzeitig die unkontrollierbare Einfuhr und Verwendung von Reichskreditkassenscheinen immer groessere Betraege an Besatzungskostenmitteln in Anspruch nimmt. Die Moeglichkeiten fuer eine Unterbindung eines solchen unkontrollierten Zustroms von Reichskreditkassenscheinen muessen daher baldigst eingehend geprueft werden. Die Notwendigkeit dazu besteht umso mehr, als das Besatzungskostenkonto, wie oben ausgefuehrt wurde, weitgehend ausgeschoepft ist.

Nachstehende Uebersicht bringt eine Schaetzung der VORAUSSICHTLICHEN ENTWICKLUNG DES BESATZUNGSKOSTENGUTHABENS im zweiten Halbjahr 1943. Es wird dabei von den tatsaechlichen bei den Reichskreditkassen zur Verfuegung stehenden Betraegen ausgegangen (nicht von den Guthaben der Reichskreditkassen bei der Bank von Frankreich).

BESTAND AN BESATZUNGSKOSTENMITTELN		
am 29. Juni 1943		413 Mio RM
davon verfuegungsberechtigt:		
Wehrmacht	313 Mio RM	
RM, RFM geschaetzt etwa	100 " "	
ZUGANG:		
Juli	775 Mio RM	
August	775 " "	
September	750 " "	
	2300 Mio RM	
abzueglich monatlich 10 Mio RM fuer Quartierleistungen Suedfrankreich	--30 " "	= 2270 Mio RM
		2683 Mio RM

H5032 – 0014

Abgang:			
Wehrmachtvoranschlag (Schaetzungen d. Intendanten)			
Juli.....	735 Mio RM		
August.....	690 " "		
September.....	680 " "		
	2 105 Mio RM		
Einloesung von Reichskreditkassenscheinen (monatlich 90 Mio RM)....	270 Mio RM		
Versorgung der Wehrmachtswechselstellen einschl. Rueckzahlung des Kredits der Hauptverwaltung der Reichskreditkassen (monatlich 30 Mio RM)..	90 Mio RM		
Ausgaben RWM, RFM geschaetzt monatlich 5 Mio RM.....	15 Mio RM =	2 480 Mio RM	
Verbleibt Ueberschuss an Besatzungskostenmitteln am 30.9.1943.....		203 Mio RM	
davon Wehrmacht.....	118 Mio RM		
RWM, RFM.....	85 Mio RM		

Unter der Voraussetzung, dass die Ausgaben im vierten Vierteljahr 1943 sich etwa auf der Hoehe der Ausgaben des dritten Vierteljahres halten (d.h. insgesamt also etwa 800 Mio RM monatlich), wuerde sich die weitere Entwicklung des deutschen Guthabens bis zum 31. Dezember 1943 etwa wie folgt gestalten:

Bestand am 30. September 1943			
Zugang Okt.-Dez.	2 300 Mio RM	203 Mio RM	
Quartierleistungen Suedfrankr...	30 " "	2 270 " "	
		2 473 Mio RM	
Abgang Okt.-Dez. je.....	800 Mio RM	2 400 " "	
Voraussichtlicher Bestand Dezember 1943.....		73 Mio RM	
Davon Wehrmacht rd.....	3 Mio RM		
RWM, RFM.....	70 " "		

Die von der Franzoesischen Regierung noch zu leistenden Nachzahlungen von RM 200 Mio sind hierbei nicht beruecksichtigt worden, da diese Betraege z.T. bereits fuer andere Zwecke gebunden sind.

Unter Beruecksichtigung der Unsicherheit jeder Schaetzung der Ausgaben fuer einen laengeren Zeitraum ergibt sich, dass das deutsche Besatzungskostenguthaben am Jahresende bis auf einen unerheblichen Restbetrag verbraucht sein duerfte.

3. SONSTIGE BESATZUNGSKOSTENFRAGEN

Als der franzoesische Finanzminister sich zur Nachzahlung von 510 Mio RM auf die erhoehten Besatzungskosten-Abschlagszahlungen fuer die Zeit vom 11. November bis 31. Dezember 1942 bereit erklaerte, gab er - worauf oben bereits hingewiesen (s.Kap.II 1) - seiner Erwartung Ausdruck, dass ein Teil dieser Summe zur Regelung einiger alter Besatzungsfragen verwendet werden wuerde. Die Waffenstillstands-Delegation ist daraufhin mit der franzoesischen Abordnung in eine Eroerterung der einzelnen Fragen eingetreten, die erst im Juni 1943 abgeschlossen werden konnte. Im einzelnen ist das Ergebnis der Besprechungen folgendes:

H5032 – 0015

a) BESATZUNGSSCHAEDEN

Im September 1942 hatte die Waffenstillstands-Delegation im Einvernehmen mit dem Leitenden Intendanten der Franzoesischen Abordnung den Entwurf eines Memorandums zur Regelung dieses Problems uebergeben (s. letzter Taetigkeitsbericht Kap. II Ba). Danach sollten als Besatzungsschaeden nur solche Schaeden anerkannt werden, die franzoesische Privatpersonen und deren beweglichen und unbeweglichen Sachen zugefuegt wurden, soweit die Schaeden nicht durch Kampfhandlungen entstanden sind. Alle uebrigen Schaeden, zu denen auch die Raeumungs- und Abbruchschaeden rechneten, die bei Errichtung von Verteidigungsanlagen entstehen, sowie alle vor dem 25. Juni 1940 entstandene Schaeden galten als Kriegsschaeden und gingen zu Lasten der Franzoesischen Regierung. Die verbleibenden bis zum 31. Juli 1942 entstandenen Besatzungsschaeden sollten von Frankreich geregelt werden, wozu deutscherseits ein Pauschalbeitrag unter Anrechnung der freizugebenden deutscherseits beschlagnahmten Forderungen der Franzoesischen Regierung an franzoesische Unternehmen auf Erstattung der ihnen vor Waffenstillstand auf Ruestungsauftraege geleisteten Anzahlungen (sog. Forderungsbeute) gewaehrt werden sollte. Die Entschaedigungen waren von den franzoesischen Behoerden abzuwickeln. Die Schaeden nach dem 31. Juli 1942 sollten durch deutsche Stellen geregelt werden.

Die Franzoesische Regierung hatte sich gegenueber diesem Vorschlag sofort ablehnend verhalten, da sie den darin niedergelegten Begriff der Besatzungsschaeden als zu eng ansah und sich vor allem hinsichtlich der Regelung der Kriegsschaeden nicht festlegen wollte. Ein erster franzoesischer Gegenentwurf vom 25. Februar 1943 musste zurueckgewiesen werden, weil er eine Reihe von Schaeden als Besatzungsschaeden behandelte, die deutscherseits als Kriegsschaeden angesehen wurden. Aus denselben Gruenden musste der weitere Versuch aufgegeben werden, bestimmte Kategorien von Schaeden zu regeln, ohne eine allgemeine Bestimmung der Besatzungs- und Kriegsschaeden zu geben.

Ein letzter Versuch, die Frage unter vorlaeufiger Ausscheidung des Problems der Kriegsschaeden zu loesen, ist gleichfalls gescheitert. Die Franzoesische Regierung hat sich auch hierzu nicht entschliessen koennen, da sie erhebliche innerpolitische Schwierigkeiten befuerchtete, wenn die deutscherseits beabsichtigte Entgeltung der Besatzungsschaeden, die nur einen Bruchteil der durch die Verteidigungsmassnahmen und die Kriegsereignisse verursachten Schaeden darstellten, erfolgte, waehrend den uebrigen schwer geschaedigten Bevoelkerungsteilen keine Entschaedigung gewaehrt werden koenne. Sie zog vor, die Frage offen zu halten.

b) REQUISITIONEN VOR DEM 25. JUNI 1940.

Nachdem die seit Abschluss des Waffenstillstandsvertrags ausgestellten deutschen Requisitionsscheine aus Besatzungskostenmitteln eingeloest wurden, blieb noch die Regelung der Requisitionen vor dem 25. Juni 1940 offen. Bisher war eine Entschaedigung dafuer deutscherseits abgelehnt worden, weil eine Verpflichtung hierzu nicht bestehe. Mit Ruecksicht auf die Erhoehung der Besatzungskostenzahlungen sollte jedoch eine Loesung auch fuer diese Frage versucht werden, ohne die Rechtsfrage zu vertiefen. Da es an jedem Anhalt zur Schaetzung des Gesamtwertes dieser Requisitionen fehlt, mussten die Besprechungen bald auf diejenigen Faelle oder Gruppen beschraenkt werden, in denen wenigstens eine Schaetzung des Wertes moeglich ist. Es handelt sich hierbei um die Beschlagnahme von Waren, die sich bei der Besetzung Frankreichs in Bahnanlagen oder Lagerhallen befanden und nach deutscher Auffassung durch die Besetzung der Anlagen oder Hallen vor dem 25. Juni 1940 durch deutsche Truppen als requiriert zu gelten haben, waehrend sie erst nach dem 25. Juni 1940 von den deutschen Behoerden tatsaechlich in Besitz genommen und daher nach franzoesischer Auffassung erst von diesem Zeitpunkt ab als requiriert anzusehen sind. Der Wert dieser Waren wird franzoesischerseits auf insgesamt 5 435 Mio ffrs angegeben.

Nach dem Vorschlag der Waffenstillstands-Delegation sollte dieser Betrag gegen die sog. Forderungsbeute, deren Wert auf insgesamt 4-5 Mia ffrs veranschlagt wird, aufgerechnet werden, nachdem die Forderungsbeute im Zusammenhang mit der Frage der Besatzungsschaeden nicht hatte verwertet werden koennen. Auf diese Weise waeren zwei Probleme bereinigt worden, in denen die Rechtsgrundlage zweifelhaft ist und die Bewertung besondere Schwierigkeiten bereitet.

Die Franzoesische Regierung hat dieses Angebot aus grundsaetzlichen Erwaegungen abgelehnt, da nach ihrer Auffassung auch fuer die Requisitionen vor dem 25. Juni 1940 deutscherseits eine Entschaedigung gewaehrt werden muss, andererseits die Forderungsbeute der Rechtsgrundlage entbehrt. Da eine andere Moeglichkeit der Loesung dieser Frage nicht bestand, musste auch sie offen bleiben.

c) NEUBAUTEN DER SNCF

Dagegen ist es gelungen, eine angemessene Verteilung der Kosten zu finden, welche durch die Neubauten entstanden sind, die der franzoesischen Eisenbahngesellschaft deutscherseits aufgetragen worden waren. Hierbei handelt es sich um Luftschutzanlagen, Anschlussgleise der Wagplaetze und andere militaerische Anlagen, Rampen usw. im Gesamtwert von rd. 85 Mio ffrs. Da diese Anlagen nur zu einem geringeren Teil fuer Frankreich von Interesse waren, hatte die Franzoesische Regierung gebeten, deutscherseits die Kosten fuer die Bauten zu uebernehmen, die fuer Frankreich ohne Nutzen bleiben. Die Verhandlungen haben zu einer Einigung auf 65 Mio ffrs als deutschen Anteil gefuehrt, der der Beauftragte des Reichsverkehrsministeriums als angemessen bereichnet hatte (Notenwechsel vom II./26. August 1943).

Vorbehalten bleibt die Kostenverteilung hinsichtlich der Bauten zu klaeren, die hauptsaechlich in den Nordddepartements errichtet worden sind und in der vorliegenden Regelung nicht eingeschlossen sind.

d) LEIHGEBUEHR FUER FRANZOESISCHE EISENBAHNWAGEN

In Verhandlungen zwischen dem Beauftragten des Reichsverkehrsministeriums mit der SNCF war fuer die Zeit bis 1. Juli 1942 ein Pauschalbetrag von 325 Mio RM als Verguetung fuer franzoesische Leihfahrzeuge festgelegt worden. In der Folge ergaben sich Meinungsverschiedenheiten, ob der Betrag im Verrechnungswege oder aus Besatzungskostenmitteln, wie die Franzosen es wuenschten, zu zahlen sei. Die franzoesische Auffassung wurde damit begruendet, dass die Entziehung der Eisenbahnwagen nicht auf Grund einer Vereinbarung, sondern letzten Endes unter militaerischen Zwang erfolgt sei, so dass die Zahlung ihrer Ansicht nach nicht unter die Verrechnungsregelung falle. Es gelang indessen, die Zustimmung der Franzoesischen Regierung zu Ueberweisung des Betrages im Verrechnungswege zu erlangen, wogegen deutscherseits darauf verzichtet wurde, das franzoesische Finanzministerium um Erstattung der Vorschuesse zu ersuchen, die deutscherseits zwecks Beschleunigung des Transfers fuer die Ueberweisung von Ersparnissen franzoesischer Arbeiter von Deutschland nach Frankreich in Hoehe von rd. 50 Mio RM aus Besatzungskostenmitteln geleistet worden waren, statt sie auf dem Verrechnungswege zu ueberweisen (Notenwechsel vom II./25. August 1943). Fuer die Zukunft ist eine neue Regelung eingefuehrt, wonach die Arbeiter Reisegutscheine erhalten, die in Frankreich sofort eingeloest werden, so dass Vorschuesse in Deutschland nicht mehr gewaehrt werden brauchen.

Die jetzt durch Vereinbarung festgesetzte laufende Verguetung fuer die Leihfahrzeuge der SNCF wird im Verrechnungswege gezahlt.

H5032 - 0016

H5032 – 0017

e) ZAHLUNGEN AN DIE FRANZOESISCHE POST

Die Franzoesische Abordnung hatte der Waffenstillstands-Delegation folgende Gruppen von Forderungen der franzoesischen Postverwaltung fuer die Zeit vom 25. Juni 1940 bis 31. Dezember 1942 uebermittelt:

a)	Arbeiten in deutschem Auftrag.....		105 Mio ffrs
b)	Requisitionen von Material.....	89	
	Postwagen (durch die Luftwaffe).....	54	143 " "
c)	Entschaedigung fuer die Benutzung der franzoesischen Postleitungen.....		77,5" "
d)	Entschaedigung fuer Befoerderung von deutscher Dienstpost.....		7,5" "
e)	Entschaedigung fuer Anspruchnahme von Postwagen.....	18,5	
	unterirdischen Leitungen.....	1 395,0	
	Luftleitungen.....	1 246,0	
	Telegrafenmaterial fuer Erdkabel.....	3,5	
	Funkmaterial.....	82,0	2745,0" "

Da der Hoehere Nachrichtenfuehrer beim Militaerbefehlshaber in Frankreich ein Interesse daran hatte, der Post ein gewisses Entgegenkommen zu zeigen, da sie bisher seinen Wuenschen weitgehend entsprochen hatte, erklaerte die Deutsche Regierung sich bereit, die Posten zu a) und b) zu begleichen. Denn hierbei handelte es sich um besondere Leistungen fuer die Wehrmacht ausserhalb der franzoesischen Postbetriebs und um Abgabe wirtschaftlicher Werte, waehrend die uebrigen Posten Leistungen im Rahmen des normalen franzoesischen Postbetriebs ohne Entziehung von Substanz darstellen. Insgesamt wurde bei den Posten zu a) und c) ein Gesamtbetrag von rd. 227 Mio ffrs fuer angemessen gehalten. Hierbei wurde beruecksichtigt, dass bei der Requisition von Material dieses in Frankreich verbleibt und damit ein gewisser Wert erhalten bleibt, so dass hier ein Betrag von ffrs 70 Mio ausreichend zu sein schien.

Die Zahlung erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Praejudiz fuer die Zukunft (Notenwechsel vom 10/25. August 1943).

f) ENTSCHAEDIGUNG FUER NACH RUSSLAND VERBRACHTE EINRICHTUNGSGEGENSTAENDE AUS QUARTIEREN

Die nach dem Osten abrueckenden Truppen haben namentlich im Winter 1941 eine grosse Anzahl Einrichtungsgegenstaende aus den Quartieren in Frankreich mitgefuehrt. Zur Wahrung des Ansehens der Wehrmacht ist versucht worden, den Wert der Gegenstaende der Franzoesischen Regierung zu ersetzen. Da die Bewertung indessen sehr schwierig ist, gelang es bisher nicht, eine Einigung darueber herbeizufuehren.

H5032 – 0018

III. DER FRANZOESISCHE STAATSHAUSHALT UND DIE MASSNAHMEN ZUR INFLATIONSVERHUETUNG.

1. Die franzoesischen Staatsausgaben.

Unter dem Einfluss der erhoehten Besatzungskostenzahlungen an Deutschland und der Beeinflussung des deutsch-franzoesischen Clearings sind die Ausgaben der franzoesischen Staates sprunghaft gestiegen. Die Ausgaben zugunsten der Besatzungsmaechte betrugen:

1941	51 %	der Gesamtausgaben
1942	52 %	" "
1. Halbjahr 1943	66 %	" "

Einzelheiten ueber die Entwicklung der Ausgaben und Einnahmen bringen die nachfolgenden Tabellen:

I. AUSGABEN	1941	1942	1.HJ. 1943
	in Mia ffrs		
a) Ordentl. und ausserordentl. Staatsausgaben	137	141,5	70
b) 1. Besatzungskosten Deutschland	128,5	139,5	97
2. Quartierleistungen	10	13	5
3. Clearingvorschuesse	11	32,5	27,5
4. Besatzungskosten Italien	1	2	6
Summe b)	143,5	157	135,5
Summe der Ausgaben	280,5	298,5	205,5

II. EINNAHMEN			
a) Ordentliche Einnahmen	82	97	55
b) Anleihen	121	135	98
(darunter Schatzwechsel u. sonstl. kurzfrist. Titel)	(98)	(113)	(53)
c) Vorschuesse der Bank von Frankreich	75	71	53
SUMME DER EINNAHMEN	277	303	206 (±)

Von den Gesamtausgaben wurden gedeckt:

	1941		1942		1.HJ. 1943	
	Mia ffrs	%	Mia ffrs	%	Mia ffrs	%
durch ordentliche Einnahmen (Ziff. II a)	81	29	97	32	55	27
durch Kreditaufnahme ausserhalb der Notenbank (Ziff. II b)	121	44	135	45	98	47
durch Rueckgriff auf d. Notenbank (Ziff. II c)	75	27	71	23	53	26
	277	100	303	100	206	100

Die vorstehenden Tabellen geben ein eindrucksvolles Bild von der Zunahme der vom Staatshaushalt ausgehenden INFLATORISCHEN SPANNUNGEN. Zwei Grundprobleme treten besonders deutlich hervor: das schnelle und starke Anwachsen der franzoesischen Staatsausgaben im ersten Halbjahr 1943 gegenueber 1942 und die relativ hohe Inanspruchnahme des Notenbankkredits (im Durchschnitt der Jahre 1941 bis 1943 25 %). Mit den Ausgaben fuer die Besatzungsmaechte, die allein in der kurzen Zeitspanne eines halben Jahres (1. Januar bis 30. Juni 1943) eine Erhoehung um rd.

(±) Die Differenzbetraege zwischen Gesamteinnahmen und -ausgaben sind transitorische Posten.

H5032 - 0019

60 Mia ffrs erfahren haben, konnten die ordentlichen Einnahmen naturgemaess nicht Schritt halten. Eine radikale Besserung bliebe daher abhaengig von der Rueckfuehrung der Staatsausgaben auf das durch ordentliche Einnahmen finanzierbare Mass. Mit Ruecksicht auf die Erfordernisse des Krieges kommt das aber von vornherein nicht in Betracht. Die Tatsache einer weiterhin hohen, vielleicht sogar noch steigenden Inanspruchnahme Frankreichs fuer die Zwecke der Besatzungsmacht ist durch die militaerische Lage schlechthin diktiert.

Umso groesser ist die Notwendigkeit, alles zu tun, um die an sich unvermeidbaren Inflationtendenzen moeglichst wirksam abzuwehren. Dreierlei kommt hierfuer in Betracht:

1) Steuerliche Kaufkraftabschoepfung
2) Stillegung ueberschuessiger Kaufkraft durch finanzpolitische Mittel
3) Konsolidierung des Bewirtschaftungssystems durch ruecksichtslose Bekaempfung des Schwarzhandels sowie straffe Lohn- und Preispolitik.

Der Delegierte der Reichsregierung (vergl. 1.Kap. des Berichts) hat der Franzoesischen Regierung eine Reihe von Anregungen in diesem Sinne gegeben.

2. Die steuerpolitischen Erfordernisse.

Einen ersten Hinweis auf die Moeglichkeit einer staerkeren steuerlichen Kaufkraftabschoepfung liefert eine Betrachtung des franzoesischen Volkseinkommens. Das VOLKSEINKOMMEN FRANKREICHS wurde bisher mangels eingehender Berechnungen auf Grund franzoesischer Schaetzungen allenfalls mit 400 Mia ffrs angenommen. Eine genauere Untersuchung, die beim Delegierten angestellt wurde, fuehrte aber zu dem Ergebnis, dass das Volkseinkommen 1942 wahrscheinlich zwischen 450 und 500 Mia ffrs gelegen hat; dasjenige des Jahres 1943 duerfte - soweit sich heute schon darueber urteilen laesst - wohl an 550 Mia ffrs herankommen. Dementsprechend betrugen die Steuereinnahmen Frankreichs im Jahre 1942 20 % des Volkseinkommens. Die Steuereinnahmen des Reiches dagegen beliefen sich 1942 auf 35 % bzw. unter Nichtberuecksichtigung der einmaligen Einnahmen aus der Ablosung der Hauszinssteuer auf 28 % des deutschen Volkseinkommens.

Die wesentlichen MAENGEL DES DERZEITIGEN FRANZOSISCHEN STEUERSYSTEMS liegen in der Steuerpraxis. Falls es erreicht werden koennte, die geltenden Steuergesetze wirksam zur Anwendung zu bringen, waerde das Steueraufkommen um ein Betraechtliches erhoeht sein. Notwendig sind eine systematische Vereinfachung der Steuerveranlagungen, der Steuererhebung sowie der Steuerkontrolle. Die Pruefung der hierzu zweckmaessig einzuschlagenden Wege ist im Gange, wobei allerdings die Moeglichkeit, schlagartig zu einschneidenden Erfolgen zu gelangen, leider verneint werden muss. Schnellere Erfolge auf Teilgebieten duerften durch partielle Tarifermaessigungen sowie durch eine Revision gewisser Erleichterungen zu erzielen sein, welche die Franzoesische Regierung den Besteuerten aus betriebswirtschaftlichen und sozialpolitischen Gruenden gemacht hat.

Entgegen einer sonst weitverbreiteten Ansicht stecken insbesondere in Industrie und Handel betraechtliche STEUERLICHE RESERVEN . Zu aktivieren sind sie durch

a) Einengung des Regimes der steuerfreien Rueckstellungen fuer Ersatzbeschaffungen
b) Auskaemmung der Liste der von der Uebergewinnabgabe befreiten Gewerbezweige
c) Einfuehrung einer Koerperschaftssteuer
d) Verbesserung des Buch- und Betriebspruefungsdienstes.

Anregungen werden sodann vorbereitet fuer eine kraeftigere Besteuerung der Landwirtschaft, die frueher praktisch steuerfrei war und auch heute noch verhaeltnismaessig wenig fiskalische Abgaben traegt. Die freien Berufe sind ebenfalls ueberaus gelinde angefasst. Weil aber diese steuerliche Bedeutung nicht gross ist und ihre bessere steuerliche Erfassung von dem Einsatz zahlreicher Kontrollkraefte abhaengig bleibt, die besser auf die steuerlichen Hauptgebiete (Industrie und Handel), angesetzt werden, wird hier waehrend des Krieges nicht allzuviel geaendert werden koennen.

H5032 -0020

Weitere steuerpolitische Moeglichkeiten bieten die Stempelsteuer auf Wertpapiere, die abgeloest werden koennte, sowie die Verbrauchssteuern.

Entscheidender Wert ist schliesslich auf die Etatisierung der Besatzungskosten zu legen, da hierdurch auch formell ein Zwang zur Deckung dieser Ausgaben durch ordentliche Einnahmen im Rahmen des Moeglichen ausgeuebt wird. Unter Hinweis darauf, dass Frankreich die Besatzungskosten im Waffenstillstandsvertrag uebernommen hat, womit die Besatzungskostenzahlungen auch formell zu einer finanziellen Verpflichtung des franzoesischen Staates wurden, hat der Delegierte die Hereinnahme der Besatzungskosten in den Etat gefordert. Minister Cathala hat versprochen, dieser Forderung bei Aufstellung des naechsten Haushaltsplans zu entsprechen.

3) Finanztechnische Massnahmen.

Angesichts der Hoehe der Staatsausgaben wird aber selbst eine sehr viel straffere Steuerpolitik nichts an der Notwendigkeit einer weiterhin starken KREDITFINANZIERUNG aendern koennen. Die Gefahren der Kreditfinanzierung sind fuer Frankreich verhaeltnismaessig gross, weil Frankreichs Geldkreislauf bisher nur sehr luckenhaft geschlossen ist. Die ueberschuessige Kaufkraft, die sich als Folge der hohen Staatsausgaben in den Haenden der Bevoelkerung ansammelt, fliesst nicht, wie es bei wirksamem Preisstop und wirksamer Marktkontrolle geschieht, wieder direkt oder indirekt (ueber die Kreditinstitute) zum Finanzministerium zurueck, sondern bahnt sich einen Weg in die schwarzen und grauen Maerkte. Ausdruck hierfuer sind die illegalen Warenumsaetze die Preissteigerung und die Zunahme des Notenumlaufs. Der Notenumlauf der Bank von Frankreich betrug:

am 26.12.1940	218	Mia ffrs
am 31.12.1941	270	" "
am 31.12.1942	381	" "
am 30. 6.1943	433	" "

Bei der Beurteilung der ungenuegenden Kaufkraftabschoepfung ist jedoch stets die Struktur der franzoesischen Bevoelkerung und ihre Mentalitaet zu beruecksichtigen. Die landwirtschaftliche Bevoelkerung in Frankreich, die etwa 50 % der Gesamtbevoelkerung ausmacht, ist eher bereit, dem franzoesischen Staat einen zinslosen Kredit zu geben, indem sie ihre Ersparnisse im Strumpf festhaelt, als dass sie die gehorteten Notenbetraege den Banken zur Verfuegung stellt. Diese Einstellung des franzoesischen Bauern ist nicht durch den Krieg bedingt, sondern sie ist als eine alte Tradition anzusehen. Und es darf auch nicht verkannt werden, dass die Evakuierungserfahrungen im Jahre 1940 diesen Hortungsdrang bei der laendlichen Bevoelkerung noch verstaerkt haben. Aus diesem Grunde darf auch die Notenhortung in Frankreich nicht mit demselben Massstab gemessen werden, wie es bei uns in Deutschland der Fall ist. Um die Hortung jedoch nach Moeglichkeit einzuschraenken, ohne dass das Vertrauen zur franzoesischen Waehrung beeintraechtigt wird, sind auf Anregung des Delegierten bereits Massnahmen zur verringerten Ausgabe von 5000 ffrs-Noten getroffen worden.

Die in der Kreditfinanzierung liegenden Gefahren werden in dem Masse verringert, als es gelingt, die Staatsschulden statt bei der Zentralbank beim Publikum und in der Wirtschaft unterzubringen. Insoweit dies geschah, wird ueberschuessige Kaufkraft stillgelegt. Der Delegierte der Reichsregierung hat deshalb der Franzoesischen Regierung die Emission langfristiger Anleihen empfohlen. Im Gegensatz zu den Vorjahren, wo nur Konversionsanleihen aufgelegt worden sind, hat der Staat 1943 eine Reihe langfristiger Anleihen zur Geldbeschaffung emittiert und jeweils auch zur Aufbringung der erhoehten Besatzungskostenraten verwendet.

H5032 – 0021

Im Januar 1943	14	Mia ffrs	(Anleihe der Caisse Autonome d'Amortisation)
Im Maerz 1943	3,5	" "	(Anleihe der Post)
Im Mai 1943	10	" "	(Anleihe der Tresorerie)
Im Juli 1943	10	" "	(Anleihe der Tresorerie)

Der Absatz der kurzfristigen Schatzwechsel, die vor allem die liquiden Mittel von Banken und Industrie nutzbar machen, hat durch die langfristigen Anleihen keine Verringerung erfahren. Darueber hinaus wird die Schaffung neuer mittelfristiger Titel anzustreben sein, die so ausgestattet sein muessen, dass sie auch bei der jetzt stark hortenden landwirtschaftlichen Bevoelkerung Anklang finden. Die mittelfristigen Bons d'Epargne entsprechen dieser Forderung nicht, weil die Bevoelkerung sie ni nicht jederzeit realisieren kann. Entscheidend wird sein, der sehr ausgepraegten Liquiditaetsvorliebe des franzoesischen Publikums moeglichst weit entgegenzukommen, o ne dabei doch das Ziel der Kaufkraftstillegung aus dem Auge zu verlieren. Es schweben ueber diese Fragen Besprechungen zwischen dem Delegierten und der Franzoesischen Regierung.

Der Rueckstrom der ueberschuessigen Gelder zur Staatskasse wuerde durch eine VERBESSERUNG DES BARGELDLOSEN ZAHLUNGSVERKEHRS erleichtert werden. Statt sich in uebermaessiger Kassenhaltung oder gar Hortung niederzuschlagen, wuerde die ueberschuessige Kaufkraft in hoeherem Masse als Bankeinlagen erscheinen und von hier aus dem Schatzamt zufliessen. Die geringe Verbreitung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs in Frankreich hat mannigfache Ursachen und ist nicht von heute auf morgen zu beseitigen. Das kann aber nicht von der Verpflichtung entbinden, die Bestrebungen zum Ausbau eines bargeldlosen Zahlungsverkehrs zu unterstuetzen und alle jene Hemmungen aus dem Wege zu raeumen, die diesen Bemuehungen entgegenstehen. Als besonders abtraeglich erscheint eine Bestimmung des Code général des contributions directes, welche die Banken verpflichtet, der Finanzverwaltung zur allgemeinen Steuerkontrolle alle Kontenerooeffnungen und -loeschungen zu melden. Die Moeglichkeit der Aufhebung dieser Vorschrift wird z.Zt. geprueft.

Nur durch eine Reihe von Einzelmassnahmen wird eine VERSTAERKTE KAUFKRAFTABSCHOEPFUNG erreicht werden koennen, da von der Tatsache ausgegangen werden muss, dass die Auflegung einer sehr grossen franzoesischen Anleihe (etwa 100-150 Mia ffrs) mit Ruecksicht auf die Mentalitaet der Bevoelkerung im gegenwaertigen Zeitpunkt ein Fehlschlag sein wuerde.

4) Bekaempfung des Schwarzmarktes.

Da der wirtschaftspolitische Erfolg der finanztechnischen Massnahmen von der Ordnung der Preise und Loehne wie der Bewirtschaftung der Gueter abhaengt, hat der Delegierte der Reichsregierung der Franzoesischen Regierung gleichzeitig Vorschlaege zu einer Marktregelung auf den Gebieten gemacht, wo bisher eine effektive Kontrolle beim Erzeuger fehlte. Dieses Problem ist, besonders schwierig, weil seine Loesung wesentlich von einer Aenderung der franzoesisc en Mentalitaet abhaengig ist. Abgesehen von der innerlich ablehnenden Einstellung vieler Franzosen zur Besatzungsmacht fehlt ihnen die straffe Disziplin, bestehende Gesetzesvorschriften und Anordnungen genau zu beachten. Hierin ist auch die Ursache zu erblicken, dass z.B. auf dem Preissektor der amtliche Preis nicht einmal bei allen Warenbezuegen gegen Karten und Bezugscheine beachtet wird, ein sehr erheblicher Gueteraustausch ausserhalb der amtlichen Preisregelung erfolgt, der fuer die einzelne Ware verschieden ist, und zwar je nach der Verbindung des Kaeufers zum landwirtschaftlichen oder industriellen Produzenten, dem Standort der Ware, der Tauschmoeglichkeit oder nach der stimmungsmaessigen Einstellung des Verkaeufers zum Kaeufer. Dieser Tatbestand ist die Grundlage fuer die Entwicklung eines lockeren Preisgefueges mit den bekannten nachteiligen Folgen der Bildung eines Schwarzen Marktes.

Der Delegierte der Reichsregierung hat daher verlangt, dass die planmaessige Ablieferung seitens des Erzeugers, die Einhaltung der Preise und die planmaessige Verteilung an den letzten

H5032 – 0022

Konsumenten sichergestellt wird. Er ist weiter gefordert, dass jede Uebertretung der Vorschriften ueber die Bewirtschaftung ruecksichtslos bestraft wird und das Strafmass fuer alle Vergehen gegen die Schwarzmarkt-Gesetzgebung gegenueber der bisherigen Uebung betraechtlich erhoeht wird, dass die Grenze fuer die erlaubte freie Belieferung der Bevoelkerung mit Lebensmitteln allmaehlich herabgesetzt und die Lebensmittelrationen, besonders fuer die Arbeiter kriegswichtiger Betriebe, baldmoeglichst erhoeht werden, und dass unter Einschaltung der Berufsverbaende und anderer geeigneter Organisationen auf breiter Basis eine Propaganda fuer Wirtschaftsdisziplin eingeleitet wird.

Praesident Laval hat dem Delegierten zugesagt, dass er dafuer sorgen wuerde, das die Waren, die bisher deutscherseits im schwarzen Markt gekauft worden sind, nach Einstellung der S-Kaeufe durch deutsche Stellen in Zukunft im Wege der Bewirtschaftung Deutschland zur Verfuegung gestellt werden koennen.

Durch zwei Gesetze vom 8. Juni 1943 sind die Strafbefugnisse der Verwaltungsbehoerden, besondere das Recht der zentralen Stellen, Entscheidungen der haeufig zu milde eingreifenden Provinzstellen zu revidieren, hinsichtlich der Vergehen gegen die Versorgungs- und Preisgesetzgebung wesentlich erhoeht worden, wodurch eine Beschleunigung der Aburteilung von Wirtschaftsvergehen herbeigefuehrt wird. Der Landwirtschaftsminister hat durch Verordnung vom 1. Juli das zulaessige Hoechstgewicht fuer die sogenannten Familienpakete von 50 auf 25 kg herabgesetzt. Solche Pakete duerfen neben Gemuese und Fruechten auch Wild, Gefluegel, Innereien, Eier und Fische, jedoch keine rationierten Lebensmittel enthalten. Durch Gesetz vom 7. Juli 1943 ist eine Untersuchungs- und Steuerveranlagungskommission eingesetzt worden, die allen Personen, die seit dem 1. September 1939 mit den Wirtschaftsgesetzen in Konflikt gekommen sind, zur Darlegung ihrer Einkommen und Vermoegensverhaeltnisse auffordern und diese Personen einer neuen Veranlagung fuer saemtliche Steuern seit dem 1. September 1939 unterwerfen kann. Die Dienste des "Controele Economique" sind in den letzten Monaten mit besonderer Schaerfe gegen den Schwarzhandel der Restaurants vorgegangen. Sie haben hunderte von Restaurants geschlossen und die Betriebsinhaber teilweise verhaftet. Die Presse widmet sich der Frage der Bekaempfung des schwarzen Marktes in den letzten Monaten mit besonderem Nachdruck. Alle diese Massnahmen sind jedoch nur ein Anfang. Es unterliegt keinem Zweifel, dass zur wirklichen Bekaempfung des des schwarzen Marktes das System der Ablieferung wesentlich verbessert werden muss. Ueber die auf diesem Gebiet zu ergreifenden Massnahmen werden zusammen mit dem Militaerbefehlshaber die Besprechungen mit der Franzoesischen Regierung fortgesetzt.

5. ZUSAMMENFASSUNG

Von den gegenwaertigen jaehrlichen Gesamtausgaben des franzoesischen Staates (1943 rd. 410 Mia ffrs) entfallen rd. 60 % (270 Mia ffrs) auf deutsche Rechnung, die sich im Warenverbrauch, mit der Warenausfuhr und Arbeitsleistung zugunsten Deutschlands niederschlagen. Es folgt hieraus, welch entscheidender Faktor die Verwendung der Besatzungskosten und die deutschen Auftraege fuer die franzoesische Wirtschaft und Finanz geworden sind. Hieraus folgt aber auch, in welchem Ausmasse Deutschland an geordneten Finanz- und Waehrungsverhaeltnissen in Frankreich interessiert sein muss. Ein staendig steigendes Preisniveau in Frankreich fuehrt zwangslaeufig zu einer Verteuerung der Ruestungsleistungen und damit der Ausfuhr nach Deutschland und erhoeht unsere Clearinverschuldung bedenklich. Bis jetzt weichen die franzoesischen Ausfuhrpreise noch nicht allzu sehr von dem deutschen Preisniveau ab. Man kann vielmehr sagen, dass die seit dem Jahre 1940 bis zum 30. Juni 1943 aus Frankreich eingefuehrten waren in Hoehe von rd. 4 Mia RM im Durchschnitt etwa dem deutschen Preisniveau entsprachen. Wenn aber fuer die Zukunft nicht verhindert werden kann, dass die franzoesischen Ausfuhrpreise ueber die deutschen steigen, so ist diese Frage nicht damit zu loesen, dass die auszugleichenden Betraege seitens des franzoesischen

Staates zugeschlossen werden. Diese zusaetzlichen Ausgaben muessten durch die Notenpresse hinanziert werden und wuerden sich auf das gesamtfranzoesische Preisniveau und auf die Waehrungslage sehr bald nachteilig auswirken. Eine solche Entwicklung kann Deutschland aber nicht gleichgueltig sein, da jaehrlich 180 Mia ffrs Besatzungskosten geleistet werden, die bei einem Fortschreiten der Entwertung des Franken gleichzeitig zu einer Entwertung dieser Besatzungskostenleitungen fuehren. Dieses Problem kann auch nicht etwa durch eine Erhoehung der Besatzungskostenabschlagszahlungen geloest werden. Abgesehen davon, dass auch ein Kabinett Laval schwerlich einer solchen Forderung im Augenblick zustimmen duerfte, wuerde eine derartige Entwicklung die Produktionskraft Frankreichs schwaechen, da diese Massnahmen ausgesprochen inflatorischen Charakter tragen wuerden. Es ist aber heute mehr denn je notwendig, die franzoesische Wirtschaft bis an die Grenze ihrer Leistungsfaehigkeit fuer uns einzuspannen. Wenn schon die deutschen Ausgaben in Frankreich nicht eingeschraenkt werden koennen, so sollten sie doch in unserem ureigensten Interesse sparsamst verwendet werden. Je knapper die Zureilung der Besatzungskosten an die einzelnen militaerischenDienststellen erfolgt, umsomehr werden diese in Zukunft gezwungen werden, auf das Preisniveau zu druecken. Auch fuer die Ausfuehr Frankreichs nach Deutschland im Wege des Clearings muss der Grundsatz gelten, dass die deutschen Exporteure sich energischst bemuehen, auf niedrigere Preisvereinbarungen zu kommen. Sie duerfen sich keinesfalls von dem Grundsatz, Ware um jeden Preis, leiten lassen. Selbstverstaendlich ist bei diesen Ueberlegungen Voraussetzung, dass die franzoesische Regierung sich aus eigener Initiative und unter Beachtung der wirtschaftlichen und finanziellen Vorschlaege des Delegierten bemueht, durch energische Bekaempfung des schwarzen Marktes, Beachtchtung der Preisvorschriften, verstaerkte Steuereinnahmen und energische Kaufkraftabschoepfung die Waehrungs- und Preisverhaeltnisse in Frankreich einigermassen stabil zu erhalten.

IV. ERWERB VON BETEILIGUNGEN

Die Erhoehung der Besatzungskostenzahlungen nach der Besetzung Suedfrankreichs hat fuer den Erwerb franzoesischer Auslandsbeteiligungen in Frankreich end ueltig eine neue Lage geschaffen.

In den fruehren Verhandlungen mit der Franzoesischen Regierung war lange der Gedanke verfolgt worden, als Gegenleistung fuer die von ihr stets gewuenschte Senkung der Besatzungskostenzahlungen einen laufenden Transfer aus Besatzungskosten derjenigen Betraege zu schaffen, die fuer die Finanzierung des Erwerbs solcher Beteiligungen erforderlich waren. Die Franzoesische Regierung hatte auch bereits im Vorgriff auf eine solche Transferregelung im Jahre 1941 und im ersten Halbjahr 1942 die Genehmigung zur Abtretung von Beteiligungen an Deutschland im Werte von ffrs. 800 Millionen erteilt. Mit der neuen Erhoehung der Besatzungskostenzahlungen entfiel die bisherigenVerhandlungsgrundlage und damit auch die Gegenleistung an Frankreich fuer die im Vorgriff auf die erwartete Transferregelung erworbenen Beteiligungen.

Versuche der Waffenstillstands- Delegation, im Zuge der Verhandlungen ueber die Erhoehung der Besatzungskosten durch gewisses Entgegenkommen auf diesem Gebiet den Transfer doch noch durchzusetzen, stiessen auf unueberwindlichen Widerstand. Die Bereitschaft der Franzoesischen Regierung zur Abtretung von Auslandsbeteiligungen war ueberhaupt im Laufe der Zeit immer mehr geschwunden. Wenn sie sich zuletzt ueberhaupt noch dazu verstand, so grundsaetzlich nur dann, wenn sie dafuer franzoesische Auslandspapiere in einem wirtschaftlich gleichen Gegenwert zurueckempfing. Diese Bedingung erschwerte alle unsere Verhandlungen deshalb ausserordentlich, wil fuer uns der Erwerb socher Werte immer schwieriger wurde. Franzoesische Inlandswerte

H5032 - 0023

(Aktien und Obligationen) nahm die Franzoesische Regierung nur in ganz bestimmten Faellen an; im uebrigen lehnte sie ihren Erwerb grundsaetzlich ab.

Unter diesen Voraussetzungen konnte in der Berichtsperiode fuer den Erwerb groesserer Beteiligungen nach langwierigen Verhandlungen die Zustimmung der Franzoesischen Regierung (Notwechsel vom 15./19. Juli 1943) zur Uebertragung folgender Werte in deutschen Besitz erreicht werden:

	in Mio ffrs
I) Weitere 17734 Aktien der Roumano Belge de Pétroles, Bukarest (da 12 266 Stueck bereits erworben waren, befinden sich nunmehr etwa 50% des Kapitals in deutscher Hand).....	12
2) 2 879 Aktien (Restbetrag) der Papierfabrik Steinhagen & Saenger, Leslau (ehemaliges Polen)....	2
3) Das Vermoegen folgender Firmen im ehemaligen Polen Galizische Karpathen Petroleum A.G..... "Karpaty" Verkauf von Mineraloelprodukten G.m.b.H..... "Oleum" G.m.b.H. Lemberg..... "Fanto" A.G.....	6
4) Weitere 50 000 Aktien der Concordia Erdoel A.G. Bukarest.....	10
5) Weitere 358 Aktien der Chemischen Fabrik Winnica bei Warschau sowie Abtretung saemtlicher Forderungen der franzoesischen Farbengruppe an Winnica und I.G. Farbenindustrie.....	14
6) 1 428 Anteile und Forderungen im Werte von Zloty 1,5 Mio der Kabel- und Drahtfabrik Bendsburg (ehemaliges Polen).....	10
7) Restbetrag von RM 663 000 Aktien der Dillinger Huette, Dillingen/Saar.....	8
8) 24 000 Aktien und verschiedene Forderungen der Cie Galicienne des Mines (Grube Janina, ehem. Polen).....	49
	111

Als Gegenleistung werden dafuer deutscherseits franzoesische Auslandswertpapiere, in einigen Faellen auch franzoesische Inlandsstaatsobligationen, franzoesische Aktien und 2 franzoesische Verpflichtungen an hollaendische Glaeubiger zur Verfuegung gestellt. Ferner konnte die Franzoesische Regierung bestimmt werden, einen Betrag von rd. 8 Millionen ffrs, der sich aus einer nachtraeglichen Hoeherbewertung der im Jahre 1942 erworbenen 1 950 Aktien der Hutchinson Industria del Caucho, Madrid, ergeben hat, im deutsch-franzoesischen Clearing anstatt durch Hergabe von Auslandswerten entgegenzunehmen.

In folgenden Faellen hat die Franzoesische Regierung ihre Zustimmung zum Erwerb deutscher Beteiligungen in Frankreich gegen Bezahlung im Clearing gegeben (Gegenwert insgesamt rd ffrs, 6 Millionen):

I) Beteiligung der Loewe Radio A.G. (jetzt Opta Radio A.G.) mit 50% an einer neu zu gruendenden "Cie. Européenne des Télécommunications, Paris";
2) Beteiligung der Verkaufsgesellschaft "Bayer" der I.G. Farbenindustrie an einer neu zu gruendenden Gesellschaft "Produits Bayer" fuer den Verkauf von Veterinaer- und Dentalpraeparaten;
3) Beteiligung der Stotz G.m.b.H., Mannheim, an einer Betriebserweiterung der Firma "L'Industrie Electrique Stotz, Romainville".

Zusammen mit den frueheren Erwerbungen sind damit durch Vermittlung der Waffenstillstands-Delegation insgesamt fuer rd. RM 121 Millionen franzoesische meist Auslandsbeteiligungen

H5032 - 0024

in deutschen Besitz ueberfuehrt worden. Der dem Reich aus dem Kursunterschied der franzoesischen Auslandsanleihen anfallende Gewinn hat sich weiter erhoecht und belaeuft sich insgesamt auf rd. RM 7 Millionen.

Die Moeglichkeiten des Erwerbs weiterer Beteiligungen sind kuenftig begrenzt und jedenfals nur gegen Hergabe einer wirtschaftlich entsprechenden Gegenleistung in Papieren auszunutzen Die Bezahlung wertvoller Auslandswerte im deutschfranzoesischen Clearing stoesst schon mit Ruecksicht auf das im Berichtsjahr besonders stark angewachsene franzoesische Guthaben auf entschiedene Ablehnung der Franzoesischen Regierung. Fuer die ihr ueberlassenen franzoesischen Auslandswertpapiere zahlt sie zwar hoehere Uebernahmekurse, wodurch die Beschaffung bis zu einem gewissen Masse erleichtert wird; es werden jedoch schwerlich groessere der zahlreich vorhandenen interessanten Objekte erworben werden koennen, da franzoesische Wertpapiere, die bisher in Holland und Belgien angekauft wurden, nicht mehr in der noetigen Anzahl beschafft werden koennen.

Daher muss erneut geprueft werden, ob nicht andere Wege zum Erwerb von Beteiligungen beschritten werden koennen. Eine besondere auch von Laval selber stets befuerwortete Moeglichkeit hierzu liegt, worauf von der Waffenstillstands-Delegation schon wiederholt hingewiesen wurde, in einer echten gegenseitigen Industrieverflechtung, wobei franzoesische Firmen sich durch Austausch gegen Aktien deutscher Unternehmungen, durch Erwerb von Patenten, Lizenzen etc. in Deutschland aktiv beteiligen. Auf diese Weise koennte Deutschland in massgebenden auslaendischen Unternehmungen Fuss fassen und dort selbst entscheidenden Einfluss gewinnen, waehrend franzoesische Minderheitsbeteiligungen an deutschen Unternehmungen keine besondere Gefahr darstellen. Im Gegenteil wuerde dadurch das Interesse massgeblicher franzoesischer Kreise an einer gedeihlichen wirtschaftlichen Zusammenarbeit auf mancherlei Gebieten, selbst fuer die Ruestungsarbeiten, und ueberhaupt am wirtschaftlichen Schicksal Deutschlands geweckt werden.

V. GOLD

A. GOLDBESTAENDE UND LAGERSTELLEN DER BANK VON FRANKREICH

STAND IN MILLIARDEN FFRS

	am 20.6.40	30.11.41	31.5.42	31.5.43
in London	10,8	10,8	10,8	10,8
Ottawa	10,1	10,1	10,1	10,1
New-York	20,5	20,5	20,5	20,5
Fort-de-France	12,1	12,1	12,1	12,1
Dakar	31,2	-	-	-
Cayes	-	19,2	15,9	15,9
Alger	-	2,0	8,3	15,2
Casablanca	-	9,9	6,9	-
	84,6	84,6	84,6	84,6

H5032 – 0025

H5032 – 0026

Mit dem Verlust Franzoesisch-Afrikas hat die Franzoesische Regierung auch die Verfuegungsgewalt ueber die letzten ihr dort noch verbliebenen Goldbedyaende eingebuesst. Die Bemuehungen der Waffenstillstands-Delegation , die Goldbestaende in Algier, wohin auch der Rest des in Casablanca befindlichen Goldes bereits verbracht worden war, nach dem Mutterland zu schaffen, sind hauptsaechlich daran gescheitert, dass die Transportfragen wegen des Mangels an geeigneten Flugzeugen und an Treibstoffen vor der anglo-amerikanischen Invasion nicht mehr geloest werden konnte. Ueber das Schicksal des in Algier lagernden Goldes ist angeblich der Franzoesischen Regierung nichts bekannt. Hinsichtlich des in den Antillen lagernden Goldes versuchte der Gouverneur der Inseln, Admiral Robert, kurz vor seinem Ruecktritt durch Vereinbarung mit den Amerikanern zu erreichen, dass das Gold bis zur Rueckgabe an die Bank von Frankreich blockiert werde. Diese Abrede konnte nicht mehr durchgesetzt werden. Das Gold, das sich zuletzt in Fort Desaix in Haenden meuternder Truppen befand, ist mit Martinique in den feindlichen Machtbereich gelangt (siehe auch Kapitel XII Abs. c).

Die Franzoesische Regierung kann also heute, wie die nachstehende Uebersicht ueber den Waehrungsausgleichfonds zeigt, nur noch ueber einen Goldbestand im Werte von 306 Mio ffrs verfuegen. Davon befinden sich im Mutterland 82 Mio ffrs, in der Schweiz und in Tanger zusammen 224 Mio ffrs.

B. GOLDBESTAENDE UND LAGERSTAETTEN DES WAEHRUNGSAUSGLEICHFONDS.

STAND IN MILLIARDEN FFRS.

	am 22.6.40	30.11.41	31.5.42	31.5.43
in London	1,5	1,490	1,490	1,490
Ottawa	6,3	6,290	6,290	6,290
New York	2,1	0,730	0,730	0,730
Dakar	3,3	--	--	--
Cayes	--	0,015	0,010	0,013
Algier	--	2,605	0,920	0,091
Rabat	--	--	--	0,015
Tanger	--	--	--	0,029
Frankreich	--	0,200	0,282	0,082
Schweiz (Bern)	0,5	0,305	0,248	0,195
Brasilien (Rio)	--	0,025	0,025	0,024
Portugal (Lissabon)	--	--	0,126	--
Bank von Algerien in Algier	--	--	--	0,002
	13,7	11,660	10,121	8,961

Die bei Rabatt und Tanger aufgefuehrten Goldbestaende sind dorthin vor der Invasion zur Deckung der Notenausgabe der Bank von Marokko verbracht worden.

Die Verminderung des Waehrungsausgleichfonds um 1160 Mio ffrs fuer die Zeit vom 31. Mai 1942 bis 31. Mai 1943 erklaert sich folgendermassen:

ABNAHME DER BESTAENDE DES WAEHRUNGSAUSGLEICHFONDS

a) Zahlungen im Rahmen des schweizerischen Goldabkommens vom 30. Mai 1941. Ankauf von Devisen fuer Staatszwecke (Versorgung der Auslandsbehoerden usw.) und fuer Warenkaeufe	1030 Mio ffrs.
b) Warenkaeufe in Portugal	125 " "
c) Ueberfuehrung nach Dschibuti zur Versorgung der Kolonien	8 " "
d) Verkauf an die Banque d'Algériere zur Deckung ihrer Notenausgaben	24 " "
e) Verkauf an die Nationalbank von Bulgarien als Sicherheitsdepot fuer die Einloesung von jetzt faellig gewordenen bulgarischen Anleihezinsscheinen	24 " "
	1211 Mio ffrs.

H5032 – 0027

ZUNAHME DER BESTAENDE DES MEHRUNGSAUSGLEICHFONDS

a) Ankauf aus privater Hand und Rueckkauf von Gold, das fuer Dschibuti bestimmt war, aber nicht ueberfuehrt wurde.....	34 Mio ffrs
b) Ankauf von der Banque d'Etat Maroc.....	2 " "
c) Rueckuebertragung eines Teils der Sicherheitsdepots der Bulgarischen Nationalbank an den Stabilisierungsfond in Hoehe eingeloester bulgarischer Anleihezinsscheine.....	15 " "
	51 Mio ffrs

Unter Beruecksichtigung von Abrundedifferenzen ergibt der Unterschiedsbetrag von I 211 und 51 die Verminderung um rund 1160 Mio ffrs

C GOLDDEPOTS BEI DER BANK VON FRANKREICH FUER FREMDE RECHNUNG.

STAND IN MILLIONEN FFRS

	22.6.40	30.11.41	31.5.42	31.5.43
Marokkanische Staatsbank	2,535	119,032	119,032	117,247
Tuerkische Zentralbank.....	30,147	---	-,-	-,-
Bank von England	82,262	82,262	82,262	82,262
Bank von Lettland	47,603	47,603	47,603	47,603
Bank von Litauen	106,947	106,947	106,947	106,947
Bank von Rumaenien	84,511	84,511	84,511	84,511
Bank von Polen	33,000	33,000	33,000	33,000
Bank von Jugoslavien	21,483	---	-,-	-,-
Bank fuer internationalen Zahlungsausgleich	14,825	1,109	1,109	1,109
Bank von Bulgarien I.....	---	---	---	---
Bank von Bulgarien II.....	---	11,814	7,160	4,316
Bank von Bulgarien III	---	-,-	19,261	7,729
Niederlaendische Bank	---	-,-	-,-	23,968
	---	11,874	-,-	-,-
	423,163	498,152	500,885	508,692

H5032 - 0028

Die Depots befanden sich am Stichtag in Cayes mit folgenden Ausnahmen. Von rumaenischem Gold lagen Werte von 4.807 Mio ffrs. in Algier. Das bulgarische Depot I und II liegt in Chamalières (Frankreich). Das bulgarische Depot II ist in Algier.
Die Konten Bulgariens I-III stellen Sicherheitsdepots fuer franzoesische Glaeubiger dar, die bulgarische Anleihen mit Goldklauseln besitzen. Von den Konten betreffen:

I	zwischen	1.6.40	-	30.6.41	faellig gewordene	Coupons
II	"	1.7.41	-	30.6.42	"	"
III	"	1.7.42	-	30.6.43	"	"

Entsprechend der Einloesung von Zinsscheinen durch Bulgarien ist Gold wieder auf den Waehrungsausgleichfond zurueckuebertragen worden.
Da die geplanten franzoesischen Tabakkaeufe in Bulgarien nicht zustande gekommen sind, ist nicht damit zu rechnen, dass Bulgarien auf die zuletzt faellig gewordenen Zinsscheine Zahlungen leisten wird.

D BESONDERE GOLDDEPOTS BELGIENS UND POLENS.
Anzahl der versiegelten Listen.

	am 22.6.40	30.11.41	31.5.42	31.5.43
Belgische Nationalbank.				
Dakar.....	4944	--	--	--
Algier.....	--	2835	--	--
Marseille.....	--	96	--	--
Bank Polski				
Dakar.....	1208	--	--	--
Cayes.....	--	1208	1208	1208

Belgisches Gold

Der genaue Wert des belgischen Goldes das in die deutsche Reichsbank ueberfuehrt worden ist, betraegt nach deren Pruefungen RM 552 378318,20.
Die Franzoesische Abordnung hat die endgueltige Aufstellu der Transportkosten mit 45 487 928.24 ffrs. uebergeben, worauf deutscherseits 40 000 000 ffrs gezahlt sind. Die Begleichung des Restbetrages ist in die Wege geleitet.
Ueber die weitere Entwicklung der in New York von belgischen Staatsangehoerigen gegen die Bank von Frankreich erhobenen Klage auf Schadenersatz wegen der Herausgabe des Goldes liegen keine neuen Nachrichten vor.

Polnisches Gold

Aus Pressemitteilungen ergibt sich, dass zwischen den polnischen Emigranten und den anglo-amerikanischen Behoerden Verhandlungen ueber die Herausgabe des in Cayes befindlichen polnischen Goldes stattfinden.
Der von den ehemaligen Direktoren der Bank Polski in New York angestrengte Rechtsstreit gegen die Bank von Frankrei wegen des polnischen Goldes duerfte damit gegenstandslos geworden sein.

VI. DEUTSCHE KOMMISSARE IN FRANKREICH.

1) DER DEUTSCHE KOMMISSAR FUER DEN AUSSENHANDEL

Bekanntlich hatte die franzoesische Regierung seinerzeit ihre Zustimmung zur Aufnahme der Taetigkeit des Deutschen Kommissars fuer den Aussenhandel, der zusammen mit dem Devisenkommissar und dem Kommissar bei der Bank von Frankreich

H5032 – 0029

bereits durch Notenwechsel vom 17. Mai 1941 eingesetzt worden war, davon abhaengig gemacht, dass zuvor die von ihr gewuenschte Besatzungskostenneuregelung in Kraft trete. Hiervon ist sie bis zu den Ereignissen in Nordafrika nicht abgegangen, obwohl deutscherseits wiederholt versucht worden war, eine Aenderung in der franzoesischen Einstellung herbeizufuehren.(s.2-4 Taetigkeitsbericht S.10, 35, 25).

Der Verlust der nord- und westafrikanischen Besitzungen und die Besetzung der Aussengrenzen des franzoesischen Mutterlandes durch deutsche und italienische Truppen sowie den deutschen Zollgrenzschutz brachten jedoch grundlegende Veraenderungen der bisherigen Verhaeltnisse, die dringed geboten, dass der Kommissar fuer den Aussenhandel sein Amt moeglichst bald ausueb Solange die nord- und westafrikanischen Produkte nach Frankreich gelangten und der deutsche Anteil hieran gesichert war, konnten der franzoesischen Regierung gewisse Freiheiten bei der Verwendung dieser und anderer Produkte im eigenen Aussenhandel im Rahmen des franzoesischen Anteils zugestanden werden. Die deutschen Interessen wurden dabei auf handelspolitischem Gebiet von der Waffenstillstands-Delegation und bei der Warenbewirtschaftung vom Militaerbefehlshaber in Frankreich wahrgenommen. Mit dem Ausfall Nord- und Westafrikas ergab sich die zwingende Notwendigkeit, alle in Suedfrankreich vorhandenen Vorraete an Waren und die dortige Produktion zwecks Ausrichtung der gesamten franzoesischen Wirtschaft auf die deutschen Kriegsbeduerfnisse moeglichst vollstaendig zu erfassen und der deutschen Bewirtschaftung zu unterwerfen, um jeden ungerechtfertigten Abfluss von Waren zu unterbinden. Damit war es auch nicht mehr moeglich, dem franzoesischen Aussenhandel die bisherigen Freiheiten zu belassen. Dieser musste vielmehr in die deutsche zentrale Betreuung eingeschaltet werden.

Bevor die Verhandlungen ueber die Aufnahme der Taetigkeit des Kommissars fuer den Aussenhandel eingeleitet werden konnten, musste allerdings zunaechst die vordringlichere Erhoehung der Abschlagszahlungen auf die Besatzungskosten durchgesetzt werden. Beide Fragen konnten nicht gleichzeitig aufgeworfen werden, nachdem die Franzoesische Regierung ihre Zustimmung zu dem Amtsantritt des Kommissars seinerzeit an eine Herabsetzung der Besatzungskostenzahlungen geknuepft hatte. Nach Abschluss der Verhandlungen ueber die Erhoehung der Besatzungskostenzahlungen hat die Waffenstillstands-Delegation mit der Franzoesischen Regierung, welche der veraenderten Lage Rechnung trug, eine Einigung ueber den Zeitpunkt des Beginns der Taetigkeit des Kommissars erzielt. Mit Notenwechsel vom 31. Maerz/8. April 1943 ist hierfuer der 1. April 1943 vereinbart worden. Schon vorher war durch Note vom 20. Mai 1941 der Franzoesischen Regierung mitgeteilt worden, dass der Leiter der Wirtschaftsabteilung des Militaerbefehlshabers in Frankreich, Militaerverwaltungschef Dr.Michel, als solcher bestellt worden sei.
Die Aufgaben des Kommissars sind in dem Notenwechsel vom 17. Mai 1941 festgelegt (s.1. Taetigkeitsbericht S.3). Es stehen ihm namentlich die zur Durchfuehrung seines Amtes erforderlichen Rechte auf Auskunfterteilung sowie ein Einspruchsrecht gegen alle geplanten franzoesischen Bestimmungen ueber den Aussenhandel und gegen die Erteilung von Ein- und Ausfuhrbewilligungen zu. Letzteres wird von dem Kommissar seit dem 15. Juni 1943 ausgeuebt, nachdem die technischen Durchfuehrungsregelungen getroffen und insbesondere eine Verstaendigung darueber erzielt worden war, dass kuenftig franzoesische Ausfuhrbewilligungen nur gueltig sind, wenn sie mit

H5032 – 0030

einen Sichtvermerk des Deutschen Kommissars (bei der Ausfuhr aus den Departements Nord und Pas-de-Calais bis auf weiteres noch der Oberfeldkommandantur Lille) versehen sind.

2) DER DEUTSCHE DEVISENKOMMISSAR.

Durch die ohne die Mitwirkung der Waffenstillstands-Delegation erfolgte Oeffnung der Demarkationslinie in Verfolg der Entsendung deutscher Truppen nach Suedfrankreich wurde auch die bisherige Devisen-, Gold- und Wertpapiersperre praktisch beseitigt und damit die Gefahr der Abwanderung von Gold- und Devisen nach Suedfrankreich eroeffnet, wo er zu ihrer Erfassung nicht dieselben Zwangsmittel wie im Besetzten Gebiet gegeben sind. Im Notenwechsel vom 17.Mai 1941 ueber die Einsetzung des Devisenkommissars war ausdruecklich bestimmt worden, dass weitere als die seinerzeit eingeraeumten Erleichterungen auf dem Gebiet der Devisenbewirtschaftung davon abhaengen sollten, ob und wieweit die franzoesische Regierung ihrerseits eine allgemeine Anmeldung von Gold, Devisen und auslaendischen Wertpapieren durchfuehren werde, die eine lueckenlose Erfassung der franzoesischen Gold--und Devisenbestaende gewaehrleiste.

Nachdem die Demarkationslinie nunmehr ohne vorherige Einfuehrung dieser Massnahmen geoeffnet war, blieb nur uebrig, die Franzoesische Regierung nachtraeglich hierzu aufzufordern. In einer ersten Eroerterung dieser Frage zwischen dem Vorsitzenden der Waffenstillstands-Delegation und dem franzoesischen Finanzminister aeusserte dieser ernstliche Bedenken, ob die Anmeldepflicht fuer Gold und Devisen praktisch durchgefuehrt werden koenne. Tatsaechlich ist die Lage, wie schon hervorgehoben, durch die Oeffnung der Demarkationslinie ausserordentlich erschwert und das Ergebnis solcher Massnahmen sehr zweifelhaft geworden. Gleichwohl wird versucht werden muessen, in der Angelegenheit zu einem tragbaren Ergebnis zu gelangen, um eine umfassende Kontrolle des Devisenkommissars zu erreichen.

Durch die Ereignisse in Nordafrika ist auch die Unterbindung des Zahlungsverkehrs zwischen Frankreich und den franzoesischen Gebieten, die in dem feindlichen Machtbereich gefallen sind, notwendig geworden. Diese Forderung ist alsbald an die Franzoesische Regierung gerichtet worden. In der Praxis hatte diese dem Ersuchen stattgegeben. Der Erlass der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen ist indessen bisher unterblieben, da die Franzoesische Regierung vorher die Frage klaeren wollte, auf welche Weise als Ausnahme von der Unterbindung des Zahlungsverkehrs Unterstuetzungszahlungen zwischen Frankreich und den betreffenden Gebieten ermoeglicht werden koennten. Hierzu war zunaechst franzoesischerseits vorgeschlagen worden, die Betraege listenmaessig zentral und zwar fuer Frankreich bei der Pariser Niederlassung der Marokkanischen Staatsbank und fuer Nordafrika bei der Niederlassung der gleichen Bank in Rabat zu erfassen und die gegenseitigen Zahlungen zu verrechnen. Als Clearing-institut sollte die Zentrale der Marokkanischen Staatsbank in Tanger dienen. Die Listen der Beteiligten sollten dem Devisenkommissar zur Genehmigung vorgelegt werden. Dieser Weg erwies sich jedoch aus grundsaetzlichen Erwaegungen als ungangbar. Franzoesischerseits wurde darauf vorgeschlagen, die Unterstuetzungszahlungen durch Vermittlung des Internationalen Komitees des Roten Kreuzes aus Mitteln durchzufuehren, ueber die das Komitee in den franzoesischen Besitzungen verfuegt. Die Entscheidung hierueber steht noch aus.

Da die Frage der Unterstuetzungszahlungen nach dem neuen Vorschlag kein Hindernis mehr fuer den Erlass der gesetzlichen Bestimmungen zur Unterbindung des Zahlungsverkehrs bildet, wurde die Franzoesische Regierung von der Waffenstillstands-Delegation hierzu nachdruecklich ersucht. Dem Verlangen ist laut Note der Franzoesischen Abordnung vom 15. Juli 1943 entsprochen worden.

3) DER DEUTSCHE KOMMISSAR BEI DER BANK FRANKREICH

Hat mit der Waffenstillstands-Delegation in allen seinen Arbeitsbereich beruehrenden Fragen laufend eng zusammengearbeitet. Er hat namentlich die Bemuehungen zur Stabilisierung der franzoesischen Waehrung wirksam unterstuetzt und dabei seinerseits bei der Bank von Frankreich darauf hingewirkt, dass die Ausgabe von grossen Banknoten eingeschraenkt werde.

VII. FRANZOESISCHER AUSSENHANDEL

A. Deutsche Kontrolle an den Franzoesischen Aussengrenzen.

I. Grundlagen und Durchfuehrung der deutschen Kontrolle an den Aussengrenzen von Suedfrankreich.

H5032 – 0031

Die Entsendung deutscher und italienischer Truppen nach Suedfrankreich infolge der Ereignisse in Nordafrika machte aus militaerischen Sicherheitsgruenden insbesondere hinsichtlich des Personenverkehrs eine sofortige verstaerkte Bewachung der suedfranzoesischen Aussengrenzen erforderlich. Mit Note vom 13. November 1942 wurde die neue Lage der Franzoesischen Regierung von der Waffenstillstands-Delegation notifiziert. Die Franzoesische Regierung hat durch den Vorsitzenden der Franzoesischen Abordnung die muendliche Erklaerung abgeben lassen, die franzoesischen Regierungsstellen regten an, die Personengrenzkontrolle vom deutschen Zollgrenzschutz nach deutschem Recht selbstaendig durchfuehren zu lassen.

Der deutsche Zollgrenzschutz uebernahm vor allem an der spanischen Grenze und bis zum Eintreffen der italienischen Beamten auch an der schweizerisch-franzoesischen Grenze suedlich der Demarkationslinie neben seiner bisherigen Aufgabe der Ueberwachung des Waren- und Devisenverkehrs die Kontrolle auch des Personenverkehrs. Zu diesem Zweck wurde die Anzahl der Zollgrenzschutzbeamten wesentlich verstaerkt. Die Einzelheiten der Personenkontrolle sind wegen ihres ueberwiegend militaerischen Charakters von den Dienststellen der Wehrmacht den Franzosen mitgeteilt worden.

Die Notwendigkeit, die bisher fliegende Ueberwachung des Waren- und Devisenverkehrs der neuen staendigen Personenkontrolle anzupassen und ausserdem nach dem Verlust der nord- und westafrikanischen Einfuhr in verstaerktem Masse jeden Abfluss von Waren aus Frankreich zu verhindern, veranlasste die Waffenstillstands-Delegation, sofort mit der Franzoesischen Regierung eine Einigung ueber die Verschaerfung auch der bisherigen deutschen Ueberwachung der franzoesischen Waren- und Devisenkontrolle an den Aussengrenzen Suedfrankreichs herbeizufuehren. Durch Notenwechsel vom 12. Dezember 1942 wurde die bisherige nichtstaendige Ueberwachung in eine staendige Kontrolle umgewandelt.

Die Erweiterung der Kontrolle machte auch eine Vermehrung der Anzahl der franzoesischen Verbindungsbeamten erforderlich, die von der Franzoesischen Regierung auch zur Verfuegung gestellt wurden. In einem Begleitnotenwechsel vom 12. Dezember 1943 ist zudem klargestellt worden, dass die deutschen Zollueberwachungsorgane, falls ein Verbindungsbeamter nicht vorhanden ist, den franzoesischen Abfertigungsbeamten die notwendigen Weisungen (zur Vornahme einzelner Kontrollmassnahmen, zum Aufschub von Abfertigungshandlungen usw.) unmittelbar erteilen koennen. Gleichzeitig ist in dem Notenwechsel festgelegt, dass auch die Binnenzollaemter, die Postzollaemter sowie die Grenzaufsichtsstellen, welche Abfertigungsdienst wahrnehmen, der deutschen Ueberwachung unterliegen. Ferner ist auch der franzoesische Zollfahndungsdienst der deutschen Kontrolle unterworfen worden.

H5032 – 0032

Im Hinblick auf die Schwierigkeiten, die frueher von der franzoesischen Postverwaltung und gelegentlich auch von der franzoesischen Zollverwaltung einer Kontrolle der schweizerischen Transitbriefpost auf Waren unter Berufung auf die im Weltpostvertrag auch fuer Kriegszeiten vorgesehene Transitfreiheit entgegengestellt wurden, ist die Zulaessigkeit dieser Kontrolle nunmehr in dem genannten Begleitnotenwechsel auch vertraglich festgelegt worden. Schliesslich ist deutscherseits im Einklang mit den anlaesslich der Besetzung Suedfrankreichs abgegebenen grundsaetzlichen Erklaerungen zugesichert worden, dass die franzoesische Zollverwaltung, vorbehaltlich der bisher getroffenen und in Zukunft noch zu treffenden Vereinbarungen, ihren Aufgaben bezueglich des Abfertigungsdienstes wie bisher nachgehen kann. Diese Zusage bezieht sich nicht auf den Grenzaufsichtsdienst, der bisher noch keiner deutschen Ueberwachung unterlag. Es war zunaechst beabsichtigt ihn ebenfalls einer deutschen Aufsicht zu unterstellen. Da es sich hierbei jedoch um eine militaerisch organisierte Einrichtung handelt, die auch stark die Frage der Personenkontrolle an der "gruenen Grenze" beruehrt, ist die Entscheidung ueber die weitere Behandlung des Grenzaufsichtsdienstes den zustaendigen militaerischen Stellen ueberlassen worden. Diese haben nach einer Zwischenzeit, in welcher der franzoesische Grenzaufsichtsdienst weiterbestand und deutscherseits nur ueberwacht wurde, die vollstaendige Zurueckziehung dieses Dienstes hier wie im altbesetzten Gebiet angeordnet.

Mit Ruecksicht auf die erweiterten Aufgaben sind die Dienststellen des deutschen Zollgrenzschutzes im neubesetzten Frankreich neu organisiert worden. Die bisherigen fuer die Ueberwachung der franzoesischen Waren- und Devisenkontrolle zustaendigen Ueberwachungsabteilungen (in Marseille, Perpignan und Annemasse) wurden aufgeloest. Ebenso wie im altbesetzten Gebiet wurden Befehlsstellen (in Lyon, Bagnols s.C., Montpellier , Perpignan, St. Girons und Lourdes) errichtet, die sowohl die deutsche Grenzsicherung und Personenkontrolle als auch die deutsche Ueberwachung der franzoesischen Waren- und Devisenkontrolle wahrnehmen. Mit dem Ueberwachungsdienst sind nach Moeglichkeit die bisherigen Ueberwachungsbeamten betraut worden, sodass deren Kenntnisse des franzoesischen Aussenhandels- und Devisenrechts sowie Erfahrungen in der franzoesischen Abfertigungspraxis auch unter der Neuorganisation nutzbar gemacht werden.

Waehrend bisher die deutschen Zollueberwachungsorgane Zivil und keine Waffen trugen, versehen sie nunmehr grundsaetzlich in Uniform und mit Waffen ihren Dienst, was schon wegen der ihnen gleichzeitig obliegenden Personenkontrolle erforderlich ist.

Wesentliche Verfehlungen der franzoesischen Zollstellen gegen die erlassenen Bestimmungen sind im Berichtszeitraum nicht festgestellt worden. Die wenigen beobachteten Unstimmigkeiten betrafen in der Hauptsache einige Gewichtsueberschreitungen bei Ausfuhrbewilligungen, die mangelhaften Unterzeichnungen der Ausfuhrbewilligungen seitens der franzoesischen Bewilligungsstellen und dergl.

Neben der Kontrolltaetigkeit waren die Zollueberwachungsorgane wie bisher in starkem Masse mit Ermittlungen wirtschaftlicher Natur befasst. Hierzu ist besonders zu erwaehnen, dass die Beamten der frueheren Ueberwachungsabteilung Marseille dem Wirtschaftssonderstab bei der Aufnahme der Sicherung und dem Abtransport der in Marseille vorhandenen Vorraete wertvolle Hilfe geleistet haben.

Die Dienststellen des deutschen Zollgrenzschutzes im neubesetzten Gebiet haben mit den dortigen militaerischen Dienst-

H5032 – 0033

stellen weiterhin enge Fuehlung gehalten, wobei wichtige Wahrnehmungen ausgetauscht wurden.

Soweit sich in der Praxis des Ueberwachungsdienstes Schwierigkeiten ergaben oder Zweifelsfragen aufgeworfen wurden, sind diese wie bisher von der Waffenstillstands-Delegation in regelmaessigen Sachverstaendigenbesprechungen mit dem Vertreter der Generalzolldirektion in der Franzoesischen Abordnung behoben bzw. geklaert worden. Wie bisher wurde zwischen der Waffenstillstands-Delegation und der Kommandostelle des Zollgrenzschutzes Frankreich laufend engste Fuehlung gehalten.

Die Besetzung Suedfrankreichs oestlich der Rhone durch italienische Truppen und der Wunsch der Italienischen Regierung, die Grenzueberwachung in diesem Abschnitt selbst zu uebernehmen, veranlasste die Deutsche Regierung, den deutschen Zollgrenzschutz nach dem Eintreffen der italienischen Beamten aus diesem Gebiet zurueckzuziehen. Es handelt sich hierbei um folgende Grenzabschnitte: Grenze zwischen dem unbesetzten Frankreich und der Schweiz vom Austritt der Rhone aus der Schweiz bis zur Dreilaenderecke, franzoesisch-italienische Grenze, Mittelmeerkueste von Mentone bis zur Departementsgrenze zwischen Bandol und La Ciotat sowie Korsika. Die Ueberleitung des Ueberwachungsdienstes von den deutschen auf die italienische Zollueberwachungsorgane ist vom Leiter der Kommandostelle des Zollgrenzschutzes Frankreich mit der zustaendigen Dienststelle der IWStK unmittelbar geregelt und durch Protokoll vom 1. Februar 1943 bestaetigt worden. Um die Zusammenarbeit zwischen den deutschen und italienischen Dienststellen an der franzoesisch-schweizerischen Grenze zu gewaehrleisten, wurde zu den italienischen Dienststellen in Annemasse ein deutscher Verbindungsbeamter mit Sitz in Bellegarde abgeordnet.

2. DEUTSCH-ITALIENISCHE ZUSAMMENARBEIT BEI DER KONTROLLE DER AUSSENGRENZEN VON SUEDFRANKREICH.

Die Uebernahme der Kontrolle des Waren- und Devisenverkehrs in Teilen der Aussengrenzen Suedfrankreichs durch Italien veranlasste die Waffenstillstands-Delegation, mit der Unterkommission fuer Wirtschafts- und Finanzfragen der IWStK wie bisher enge Verbindung zu pflegen, um nicht nur eine einheitliche Handhabung des Ueberwachungsdienstes, sondern darueber hinaus sicherzustellen, dass zur Wahrung der bisher erreichten franzoesischen Wirtschaftseinheit auch die Aussenhandels- und Devisengesetzgebung in beiden Kontrollgebieten moeglichst einheitlich bleibe.

In einem Notenwechsel vom 13. Januar 1943 hatte dementsprechend die IWStK mit der Franzoesischen Abordnung in Turin vereinbart, dass die Ueberwachung des franzoesischen Zolldienstes bezueglich der Waren- und Devisenkontrolle durch die italienischen Ueberwachungsorgane in der gleichen Weise erfolgen soll, wie dies in den deutsch-franzoesischen Notenwechseln vom 17. Mai 1941 und 12. Dezember 1942 fuer die deutsche Ueberwachung vorgesehen ist. Im Gegensatz zu diesen Vereinbarungen, die lediglich die Ueberwachung der franzoesischen Waren- und Devisenkontrolle regeln, sahen die Weisungen der IWStK (Unterkommission fuer Wirtschafts- und Finanzfragen) an die italienischen Ueberwachungsorgane vom 29. Januar 1943 in Abweichung von dem an den franzoesischen Aussengrenzen anzuwendenden, von den zustaendigen deutschen Stellen gesteuerten einheitlichen franzoesischen Aussenhandels- und Devisenrecht an den italienisch kontrollierten Grenzabschnitten mehrfach die Anwendung italienischer Bestimmungen, z.T. sogar die Anwendung materiellen italienischen Rechts, vor, und verlegten die Befugnis zur Erteilung von Ein- und Ausfuhr sowie Devisengenehmigungen zur IWStK nach Turin. Ausserdem standen diese Dienstanweisungen

H5032 – 0034

bezueglich der Regelung des Ueberwachungsdienstes mehrfach im Widerspruch zu den mit der Franzoesischen Regierung getroffenen Vereinbarungen.

Unmittelbare Besprechungen, die zwischen Vertretern der Franzoesischen Regierung und der IWStK in Turin im Maerz d.J. stattfanden und in denen franzoesischerseits um entsprechende Aenderung der italienischen Dienstanweisungen gebeten wurde, waren erfolglos geblieben. Italienischerseits wurden vielmehr verschiedene in den Dienstanweisungen vorgesehene, mit der franzoesischen Regelung im Widerspruch stehende Massnahmen ohne Verstaendigung der beteiligten deutschen Stellen durchgefuehrt. Insbesondere wurde die Ausfuhr aus Frankreich nach der Schweiz ueber den italienisch kontrollierten Grenzabschnitt unterbunden und voruebergehend sogar der Grenz- und Lokalverkehr zwischen dem Departement Hochsavoyen und der Schweiz, der selbst

H5032 – 0035

nach den italienischen Dienstanweisungen zugelassen bleiben sollte, unterbrochen. Durch diese italienischen Massnahmen wurden auch deutsche Interessen beruehrt. So wurden Bauxit- und Tonerdetransporte, die aus dem italienisch besetzten franzoesischen Gebiet ueber St.Gingolph - La Bouveret nach dem fuer deutsche Rechnung arbeitenden Aluminiumwerk Chippis (Schweiz) laufen, in St.Gingolph angehalten und mussten ueber Bellegarde umgeleitet werden. Vor allem war jedoch bei vollstaendiger Durchfuehrung der italienischen Dienstanweisungen zu befuerchten, dass die franzoesische Wirtschaftseinheit zerstoert und durch Anwendung abweichenden Rechts an den italienisch kontrollierten Grenzabschnitten der Anreiz zur Umleitung des Warenverkehrs ueber bisher nicht benutzte Leitwege gegeben worden waere. Erwaehnt sei hier nur, dass die Dienstanweisungen im Gegensatz zu dem geltenden franzoesischen Recht (d.h. zu den von der Franzoesischen Regierung seinerzeit auf Veranlassung der Deutschen und Italienischen Waffenstillstandskommission erlassenen Gesetzen vom 15. Oktober 1940, betr. Verbot der Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsgeraet und gleichgestellten chemischen Erzeugnissen) den Verkehr der in der italienischen Seeblockadeverordnung aufgefuehrten Waren (Kriegsgeraet im weitesten Sinne) allgemein verbieten und die Erteilung von Einzelgenehmigungen der IWSTK in Turin uebertragen. Die weite Ausdehnung der italienischen Kriegskonterbandeliste, die sogar Gold, Devisen, Muenz- und Papiergeld, Zahlungsmittel und Wertpapiere auffuehrt, haette zur Folge gehabt, dass neben dem Kriegsgeraet im Sinne der franzoesischen Gesetzgebung auch viele andere Waren, ja sogar Gold und Devisenwerte, bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr ueber die italienisch kontrollierten Grenzabschnitte der franzoesischen Kontrolle entzogen worden waeren, wobei auch - bei Gold und Devisen - das Vetorecht des Deutschen Devisenkommissars und - bei Waren - das Vetorecht des Deutschen Kommissars fuer den Aussenhandel zunichte gemacht worden waeren.

In Besprechungen, die diesseits mit der IWStK (Unterkommission fuer Wirtschafts- und Finanzfragen) am 6. und 8. Mai 1943 in Paris stattgefunden haben und mit einer Niederschrift abgeschlossen wurden, ist Einigung darueber erzielt worden, dass die Einheitlichkeit des an den franzoesischen Aussengrenzen anwendbaren franzoesischen Aussenhandels- und Devisenrechts gewahrt bleiben und dass die Ueberwachung der franzoesischen Aussengrenzkontrolle (Waren und Devisenkontrolle) entsprechend den beiderseits getroffenen Vereinbarungen nach gleichen Grundsaetzen erfolgen soll. Die beiderseitigen Dienstanweisungen an die Ueberwachungsorgane sollen diesen Grundsaetzen Rechnung tragen, was italienischerseits entsprechende Aenderungen der oben angefuehrten Dienstanweisungen erforderlich macht.

Zwecks Aufrechterhaltung der fuer den Warenverkehr zwischen Frankreich und der Schweiz bisher getroffenen Regelungen ist noch besonders abgesprochen worden, dass die AUSFUHR aus Frankreich NACH DER SCHWEIZ sowie die DURCHFUHR durch Frankreich NACH DER SCHWEIZ keiner besonderen Beschraenkung unterliegen soll. Desgleichen soll auch die bestehende Regierung der EINFUHR schweizerischer Waren nach und durch Frankreich nach Moeglichkeit keine Aenderung erfahren, da sich die bisherige Regelung bewaehrt hat. Fuer den Fall, dass die Schweiz, von sich aus Wuensche auf Zulassung der Ausfuhr nach und durch Frankreich ueber St.Gingolph oder Annemasse bei der Deutschen bzw. Italienischen Regierung anmelden sollte und diese Wuensche nicht ohne weiteres abgewiesen werden koennen, ist vereinbart worden, dass ein solcher neuer schweizerischer Ausfuhrweg auf geringe Warenmengen (kleine Kontingente) beschraenkt bleibt.

In diesen Besprechungen machte die italienische Seite ein starkes Interesse fuer eine Einschraenkung des Transitwarenverkehrs von und nach der Schweiz ueber franzoesische Mittelmeerhaefen (Marseille, Sete) zugunsten des Verkehrs ueber Genua durch entsprechende Aenderungen der franzoesischen Transitbestimmungen geltend. Infolge des deutschen Hinweises auf die bestehende Vertragslage und die augenblickliche geringe praktische Bedeutung des Transits ueber franzoesische Mittelmeerhaefen hatte die italienische Seite zunaechst davon Abstand genommen, hat die Frage spaeter jedoch in einem besonderen Schreiben an den Vorsitzenden der Waffenstillstands-Delegation wieder aufgegriffen. Die italienischen Wuensche

H5032 – 0036

werden zur Zeit noch geprueft.

In Durchfuehrung der Vereinbarung vom 8.Mai 1943 ist inzwischen die italienische Sperre der Ausfuhr aus Frankreich und der Durchfuhr durch Frankreich nach der Schweiz ueber den italienisch kontrollierten Grenzabschnitt zwischen dem neubesetzten Frankreich und der Schweiz ab 5. Juni 1943 wieder aufgehoben worden. Bereits vorher war die Sperre des Grenz- und Lokalverkehrs (Waren- und Devisenverkehr) zwischen Hochsavoyen und der Schweiz grossenteils wieder beseitigt worden.

Mit der laufenden Beobachtung der italienischen Kontrollpraxis an den italienischen Grenzabschnitten ist insbesondere der deutsche Verbindungsbeamte in Bellegarde beauftragt.

Auf italienischen Wunsch ist deutscherseits gleichfalls der Entsendung eines italienischen Verbindungsbeamten zum deutschen Zollgrenzschutz nach Cerbere zur Erleichterung des Warenverkehrs zwischen Italien und Spanien zugestimmt worden.

3. SCHIFFAHRTS* UND WARENKONTROLLE IN FRANZOESISCH-NORDAFRIKA

Die deutsche Schiffahrts- und Warenkontrolle wurde gemaess dem im V Vorbericht (1. Kap. VII D 2 I a) erwaehnten Notenwechsel zwischen der Waffenstillstandskommisssion und der Franzoesischen Abordnung durch die Kontrollinspektion Afrika der Deutschen Waffenstillstandskommission am I.September 1942, zunaechst auf Casablanca beschraenkt, aufgenommen. Ihr wurden zu diesem Zwecke von der Kommandostelle des Zollgrenzschutzes Frankreich drei bisher im unbesetzten Frankreich taetige Zollueberwachungsbeamte zur Verfuegung gestellt. Die Waffenstillstands-Delegation hat die als Kontrolloffiziere eingesetzten Zollbeamten ueber die Deutsche Waffenstillstandskommission mit den erforderlichen Unterlagen und Weisungen versehen. Die alliierte Invasion in Marokko hat dieser Kontrolle ein Ende bereitet.

B. FRANZOESISCHE ZOLL- UND AUSSENHANDELSGESETZGEBUNG

Im Interesse der deutschen Wirtschaftskriegfuehrung sowie der Erleichterung des Warenaustausches zwischen Deutschland und den von Deutschland besetzten Laendern unterlagen auch im Berichtszeitraum die franzoesische Zoll- und Aussenhandelsgesetzgebung und die Verwaltungspraxis der mit der Durchfuehrung betrauten franzoesischen Behoerden einer staendigen Ueberwachung und Steuerung seitens der Waffenstillstands-Delegation. Mit der Aufnahme der Taetigkeit des Deutschen Kommissars fuer den Aussenhandel in Frankreich am I. April 1943 ist ein Teil dieser Aufgaben in dem durch den Notenwechsel vom 17. Mai 1941 ueber die Einsetzung des Deutschen Kommissars fuer den Aussenhandel abgesteckten Rahmen auf den Kommissar uebergegangen.

Die Taetigkeit der Waffenstillstands-Delegation auf diesem Gebiet erstreckte sich im Berichtszeitraum auf folgende Fragen:

I. UNTERBINDUNG DES HANDELSVERKEHRS MIT FEINDGEBIETEN

Auf Grund wiederholter Anregungen der Waffenstillstands-Delegation und daraufhin ergangener neuer Weisungen der Reichsregierung ist die Franzoesische Regierung veranlasst worden, den Waren- und Zahlungsverkehr mit den USA sowie den in deren Machtbereich befindlichen Staaten (mittel- und suedamerikanische Staaten, ausser Argentinien und Chile sowie Liberia) vollstaendig einzustellen, und etwa bereits erteilte Genehmigungen zu widerrufen. Die gleiche Massnahme ist spaeter auch fuer verschiedene weitere in den feindlichen Machtbereich gefallene

H5032 – 0037

Gebiete (von den Feindmaechten besetzte oder zur Dissidenz uebergegangene franzoesische Gebiete in Afrika (Algerien, Tunesien, Franzoesisch Marokko, Franzoesisch-Westafrika, Madagaskar, Reunion und Franzoesisch-Somaliland), Abessinien, Italienisch-Somaliland, Libyen (Cyrenaika und Tripolitanien), Groenland, Tschunking-China und St-Pierre und Miquelon) sowie nach Abbruch der diplomatischen Beziehungen zu Deutschland seitens Chiles auch gegenueber Chile veranlasst worden. Die Waffenstillstands-Delegation hat angeregt, die gleiche Massnahme auch gegenueber einigen weiteren Laendern (Saudisch-Arabien und Yemen) zu treffen, die nach vorliegenden Nachrichten den Feindmaechten in ihren Gebieten Stuetzpunkte zur Verfuegung gestellt haben. Aus aussenpolitischen Gruenden soll jedoch von dieser Massnahme abgesehen werden.

Bezueglich des Zahlungsverkehrs mit den neuerdings von den Feindmaechten besetzten oder zur Dissidenz uebergegangenen franzoesischen Kolonien hat die Franzoesische Regierung eine Ausnahme fuer Unterstuetzungszahlungen beantragt, die mit Zustimmung der zustaendigen deutschen Dienststellen weiterhin zulaessig sein sollen. Dem franzoesischen Antrag ist bisher nicht entsprochen worden.

Ferner hat die Franzoesische Regierung als Ausnahme von dem Verbot des Warenverkehrs mit Tschunking-China die Weiterzulassung eines offenbar bereits seit laengerer Zeit bestehenden Transitverkehrs mit gewissen aus Tschunking-China stammenden und fuer Japan bestimmten Schmuggelwaren (insbesondere Kupferabfaelle und Abrasinoel) durch INDOCHINA, beantragt. Auf Weisung der Reichsregierung ist erklaert worden, dass gegen die Weiterzulassung dieses Transitverkehrs, der mit japanischer Billigung vor sich geht, keine Bedenken bestehen.

Nachdem die deutschen Zollueberwachungsorgane festgestellt hatten, dass nach einem Erlass der Generalzolldirektion (Dienststelle Vichy) an den Zolldirektor in Chambery Lebensmittelsendungen, die unter Vermittlung des franzoesischen Roten Kreuzes an in der Schweiz interniertе Polen gerichtet sind, ohne Ausfuhrbewilligung und ohne Expertvalutaerklaerung zur Ausfuhr zugelassen wurden, hat die Waffenstillstands-Delegation Vorstellungen bei der Franzoesischen Abordnung erhoben und die Aufhebung des erwaehnten Erlasses veranlasst.

2. AUSFUHRVERBOT FUER KRIEGSWIRTSCHAFTLICH WICHTIGE WAREN.

Auf Antrag der Franzoesischen Abordnung und mit Zustimmung der Reichsregierung ist das Ausfuhrverbot fuer Ocker und anderen Erdfarben, gemahlen, pulverisiert oder mit Wasser zubereitet, wieder aufgehoben worden. Gleichzeitig ist auf Veranlassung der Waffenstillstands-Delegation eine Reihe von kriegswirtschaftlich interessanten Waren, die bisher nach Nichtfeindstaaten noch frei ausgefuehrt werden konnten (verschiedene Schleifmittel, Chemikalien, gewisse Erzeugnisse der Uhrenindustrie, des Maschinenbaues, der Elektrotechnik und Feinmechanik usw.), unter Ausfuhrverbot gestellt worden.

3. VERHINDERUNG DER AUSFUHR KRIEGSWIRTSCHAFTLICH WICHTIGER ERZEUGNISSE UEBER GEWISSE NEUTRALE LAENDER NACH FEINDGEBIETEN.

Die Liste der Laender, fuer die bei der Beantragung von Ausfuhrbewilligungen Nichtwiederausfuhrverpflichtungserklaerungen der (wirklichen) Empfaenger beizubringen sind, ist im Berichtszeitraum nach der Invasion franzoesisch-Nordafrikas durch die Feindmaechte um Spanisch-Marokko (die sogenannten Praesidien (Ceuta und Melilla) sowie die eigentlich spanische Zone von Marokko) sowie die Intenationale Tangerzone erweitert worden. Waehrend die Verpflichtungserklaerung bisher dahin lautete, die Waren nicht aus dem europaeischen Kontinent wieder auszufuehren, ist sie nunmehr dahingehend abzugeben, die Ware nicht mehr aus dem Bestimmungsland, in dem der

H5032 – 0038

(wirkliche) Empfaenger seinen Sitz hat, wieder auszufuehren. Von der Freiliste der Waren, fuer die die Verpflichtungserklaerung nicht beigebracht zu werden braucht., sind die chemischen Spezialpapiere gestrichen worden.

Die Waffenstillstands-Delegation hat ihre Bemuehungen dahin fortgesetzt, dass in SPANIEN und PORTUGAL, wo die Gefahr einer Weiterverschiebung von Waren nach Feindstaaten besonders gross erscheint, bei den besonders kriegswichtigen Erzeugnissen eine stichprobenweise Verbleibskontrolle durch die dortigen deutschen Missionen eingefuehrt wird. Zu diesem Zwecke hat die Waffenstillstands-Delegation eine Liste der besonders kriegswichtigen Erzeugnisse aufgestellt, deren Ausfuhr aus Frankreich nach Spanien und Portugal den dortigen deutschen Missionen monatlich von der Kommandostelle des Zollgrenzschutzes Frankreich gemeldet werden soll. Eine solche, wenn auch stichprobenweise vorgenommene Kontrolle, die im uebrigen den von der anglo-amerikanischen Blockade getroffenen Massnahmen entspraeche, wuerde jedenfalls eine praeventive Wirkung haben. Die Weisungen zur Durchfuehrung der angeregten Verbleibskontrolle sind jetzt ergangen.

4. VERHINDERUNG DER DURCHFUHR VON KRIEGSWIRTSCHAFTLICH WICHTIGEN ERZEUGNISSEN SCHWEIZERISCHEN URSPRUNGS ODER SCHWEIZERISCHER HERKUNFT DURCH FRANKREICH NACH FEINDSTAATEN.

In die franzoesische Liste der geleitscheinpflichtigen Waren wurden entsprechend einer Ergaenzungsvereinbarung zum deutsch-schweizerischen Abkommen vom 9. August 1940 und in Uebereinstimmung mit einer gleichen Aenderung der deutschen Geleitscheinliste mit Wirkung vom 1. Dezember 1942 folgende Waren neu aufgenommen: Aneurin (Vitamin B 1), chininhaltige Arzneiwaren, Werke fuer Chronometer, Schiffschronometer, Schaltuhren (Zeitschalter), ausgenommen solche mit synchronischem Antrieb ohne Gangreserven sowie Feilen und Raspeln mit Querschnitt von hoechstens 5 mm. Gleichzeitig wurde klargestellt, dass Thermometer und Barometer, ausgenommen solche aus Glas, auch in Verbindung mit Stoffen aller Art, geleitscheinpflichtig sind.

Ferner wurden in der franzoesischen Geleitscheinliste nach eingehenden Vergleichen mit der den Ausgang bildenden schweizerischen Liste und der massgebenden deutschen Liste verschiedene Aenderungen (Streichungen oder Ergaenzungen) vorgenommen, um eine moeglichst genaue Uebereinstimmung der verschiedenen Listen und damit der gesamten Geleitscheinregelung sicherzustellen. Die Streichungen trugen gleichzeitig Vorstellungen Rechnung, die von der Schweizerischen Regierung bei der Deutschen Gesandtschaft in Bern erhoben wurden.

Nach der Besetzung des frueher freien Gebietes hat die Waffenstillstands-Delegation die frueher von der Franzoesischen Regierung abgelehnte Forderung, dass franzoesischerseits ergaenzende Sicherungsmassnahmen zur Durchfuehrung der im deutsch-schweizerischen Vertrage vom 18. Juli 1941 vorgesehenen Regelung der schweizerischen Warenausfuhr nach und durch Frankreich erlassen werde, wieder aufgenommen und durchgesetzt. Die franzoesischerseits getroffenen Massnahmen stellen bezueglich der Einfuhr aus der Schweiz nach und durch Frankreich jeweils das Gegenstueck zu den im deutsch-schweizerischen Vertrage vorgesehenen schweizerischen Massnahmen fuer die Ausfuhr nach Frankreich dar und stellen insbesondere sicher, dass die Wareneinfuhr nach und durch Frankreich grundsaetzlich (mit Ausnahme des Grenz- und Lokalverkehrs nach dem Departement Hochsavoyen) ueber die Strecke Genf-Bellegarde geleitet wird und dass geleitscheinpflichtige schweizerische Waren ueber die schweizerisch franzoesische Grenze ausschliesslich ueber das Zollamt Bellegarde eingehen. Ferner sehen die franzoesischen Bestimmungen nunmehr ein Einfuhrverbot fuer Waren schweizerischer Herkunft beim Versand mit der Briefpost(ausge-

H5032 - 0039

nommen die in Art. 2 des schweizerischen Bundesratbeschlusses vom 13. Juni 1941 betr. Verbot der Ausfuhr von Warensendungen mit der Briefpost aufgefuehrten Waren) vor. Von der Forderung nach dem Erlass eines franzoesischen Durchfuehrverbots fuer den Warenversand in der schweizerischen Briefpost durch Frankreich seit Anfang d. J. nicht mehr in die Hand der franzoesischen Zollverwaltung gelangt, sondern nur deutscherseits (z. Zt. durch die Briefpruefstelle Paris)geprueft wird. In diese Pruefung sind Beamte des deutschen Zollgrenzschutzes eingeschaltet, von denen etwa darin entgegen dem schweizerischen Ausfuhrverbot enthaltene Waren unmittelbar beschlagnahmt und eingezogen werden.

Nach Erlass der vorstehend geschilderten Ergaenzung der franzoesischen Geleitscheinbestimmungen bestanden keine Bedenken mehr, dem von der Schweiz in den deutsch-schweizerischen Wirtschaftsverhandlungen vorgebrachten Wunsch nach Verlegung der bisher in La Plaine (Schweiz) ausgeuebten deutschen Geleitscheinkontrolle auf franzoesisches Gebiet zu entsprechen und damit die bisher an dieser Strecke ausgeuebte doppelte Kontrolle zu beseitigen. Nachdem die Reichsregierung die Verlegung grundsaetzlich beschlossen hatte, fand durch Vertreter des Oberfinanzpraesidenten Baden und der Kommandostelle des Zollgrenzschutzes Frankreich sowie der Waffenstillstands-Delegation eine Pruefung der Verhaeltnisse in den auf franzoesischen Gebiet gelegenen Grenzbahnhoefen statt. Die Pruefung fuehrte zu dem Ergebnis, dass die Verlegung nur nach Bellegarde (neubesetztes Frankreich) in Frage kommen konnte. Nach Unterzeichnung eines deutsch-schweizerischen Protokolls vom 19. Juli 1943 ist die Verlegung am 1. August 1943 durchgefuehrt worden.

Die deutsche Forderung nach Wiederherstellung der Abfertigungsbefugnisse des Zollamtes Bellegarde fuer den Ein- und Durchgang der Zeitungen, Zeitschriften, Buecher und Drucksachen schweizerischen Ursprungs wurde dadurch gegenstandslos, dass die Deutsche Botschaft in Paris auf diplomatischem Wege im frueher unbesetzten Frankreich eine strenge franzoesische Zensur und praktisch ein Einfuhrverbot fuer achsenfeindliche schweizerische Zeitungen durchsetzte und dass nach der Besetzung durch deutsche und italienische Truppen eine oertliche Pruefung durch die Besatzungsmaechte geschaffen wurde, die achsenfeindliche schweizerische Druckerzeugnisse von derEinfuhr nach Frankreich ausschliesst.

Da die erstmalig im September 1940 erlassenen franzoesischen Geleitscheinbestimmungen und insbesondere auch die Liste der geleitscheinpflichtigen Waren durch die seither vorgenommenen Aenderungen bzw. Ergaenzungen sehr unuebersichtlich geworden waren, hat die franzoesische Generalzolldirektion diese Bestimmungen auf Veranlassung der Delegation nach dem geltenden Stand zusammengefasst.

Weitere Einschraenkungen fuer den Transitverkehr zwischen der Schweiz und dritten Laendern ueber Frankreich als die Geleitscheinregelung fuer schweizerische Waren und das Durchfuhrverbot fuer Kriegsgeraet und gleichgestellte chemische Erzeugnisse sind auch nach der Besetzung des freien Frankreichs nicht getroffen worden.

Mit der deutschen Gesandtschaft (Geleitscheinstelle) in Bern hielt die Waffenstillstands-Delegation wie bisher enge Fuehlung. Die behandelten Fragen betrafen hauptsaechlich die Praxis der Geleitscheinerteilung fuer die Einfuhr nach Frankreich sowie die in der Praxis aufgetretenen Abweichungen zwischen den verschiedenen Geleitscheinlisten.

H5032 - 0040

5. REGELUNG DER ZOLL- UND EINFUHRBEHANDLUNG DER WARENEINFUHR AUS DEUTSCHLAND

a) Zoelle.

Nachdem die Deutsche Regierung fuer die Einfuhr aus den besetzten Gebieten mit Wirkung vom 1. Dezember 1942 die Zoelle und die Umsatzausgleichsteuer im Verordnungswege aufgehoben und diese Erleichterung aus technischen Gruenden im Verwaltungswege auch auf die Einfuhr aus dem unbesetzten Frankreich ausgedehnt worden war, ersuchte die Waffenstillstands-Delegation die Franzoesische Abordnung auf Weisung der Reichsregierung um entsprechende Gegenleistungen, insbesondere um einen entsprechenden Abbau der franzoesischen Zoelle und Umsatzsteuern. Die Franzoesische Regierung hat sich gegenueber diesem Antrag bisher ablehnend verhalten und dabei insbesondere auf die finanzpolitischen Auswirkungen und die zu erwartenden handelspolitischen Schwierigkeiten im Hinblick auf die mit gewissen Laendern (Spanien, Portugal, Schweiz usw.) geltende allgemeine und unbedingte Meistbeguenstigungsklausel hingewiesen. Die Angelegenheit wird weiter verfolgt. Der Frage der Beseitigung der Einfuhrzoelle und -abgaben kommt zur Zeit eine geringe Bedeutung zu, denn die franzoesischen spezifischen Zollsaetze haben seit ihrer Festsetzung durch die inzwischen eingetretene Frankenabwertung stark an Wirkung verloren. Vor allem sind auf Veranlassung der Waffenstillstands-Delegation die Zoelle fuer Rohstoffe und viele Halberzeugnisse ausgesetzt und durch die Regelung eines erleichterten Veredlungsverkehrs fuer deutsche Verlagerungsauftraege fuer die uebrigen Waren weitgehende Erleichterungen geschaffen worden.

Im Interesse des deutsch-franzoesischen Warenverkehrs sind die Einfuhrzoelle fuer folgende weitere Waren befristet ausgesetzt worden: Kupfer-Oxychlorid, Chlormagnesium, Magnesiumchlorid, gemischt mit Kaliumsulfat im Verhaeltnis von 15 % oder weniger, gewisse Schaedlingsbekaempfungsmittel und Hartmetall.

Fuer folgende Erzeugnisse ist eine befristete Verbesserung der Zollbehandlung durch anderweitige Tarifierung durchgesetzt worden: Zell wollhaltige Textilerzeugnisse (Behandlung der Zellwolle nicht mehr wie kuenstliche Seide, sondern wie Wolle), Tiegeldruckpressen (Zollbehandlung wie gewoehnliche Druckmaschinen). Im Gegensatz zu diesen provisorischen Massnahmen ist fuer Pianoakkordeons ausnahmsweise eine endgueltige Zolltarifaenderung erreicht worden (Zollermaessigung durch Gleichstellung der Pianoakkordeons mit den Knopfgriffakkordeons).

Soweit fuer Erzeugnisse, deren Einfuhrzoelle und etwaige Einfuhrbewilligungsabgaben bereits frueher ausgesetzt worden waren, die Aussetzung befristet war und im Berichtszeitraum ablief, ist jeweils die Verlaengerung veranlasst worden.

Nach Errichtung der deutschen Gauwirtschaftskammern hat die Waffenstillstands-Delegation dahin gewirkt, dass die franzoesischen Vorschriften dahin geaendert wurden, dass die bei der Wareneinfuhr aus Deutschland erforderlichen Ursprungszeugnisse und Handelsrechnungen nicht mehr wie bisher von den Industrie- und Handels- oder Handwerkskammern, sondern kuenftig von den Gauwirtschaftskammern ausgestellt bzw. beglaubigt werden.

Schliesslich ist es der Waffenstillstands- Delegation gelungen, die seit der Rueckgliederung des Saargebiets schwebende Frage der franzoesischen Zollerhebung fuer saarlaendische Waren, die vor dem 17. Februar 1935, 24 Uhr, aus dem Saargebiet nach Frankreich versandt, aber erst nach diesem Zeitpunkt bei den neu errichteten franzoesischen Zollaemtern deklariert worden waren, dadurch zu einem befriedigenden Abschluss zu bringen, dass der Kassationshof (Zivilkammer) das in einem Musterprozess zu Ungunsten der deutschen These ergangene Urteil des Vorgerichts (Zivilgerichts Metz) kassiert und die franzoesische Generalzolldirektion auf Einwirken der Waffenstillstands-Delegation auf die Verweisung an ein anderes Gericht verzichtet und sofort die Rueckver-

H5032 - 0041

stattung der zu Unrecht erhobenen Zoelle und Zollnebenabgaben sowie die Niederschlagung der schwebenden Zollnachforderungen angeordnet hat.

b) EIN- UND AUSFUHRVERBOTE.

Nachdem die Reichsregierung die deutschen Einfuhrverbote allgemein und die deutschen Ausfuhrverbote gegenueber den besetzten Gebieten, darunter auch dem besetzten Frankreich, mit Wirkung vom 20. Oktober 1942 beseitigt hatte, erhielt die Waffenstillstands-Delegation unter Hinweis auf die deutscherseits gegenueber Gesamtfrankreich vorgenommene Beseitigung der Einfuhrzoelle (vergl. vorstehend unter Ziff. 1) Weisung, weitere Erleic terungen der Ausfuhr aus Gesamtfrankreich nach Deutschland und den Abbau unnoetiger Hemmnisse gegenueber der deutschen Einfuhr zu erwirken. Die Waffenstillstands-Delegation hat im Einvernehmen mit dem Militaerbefehlshaber in Frankreich darauf hingewiese dass auf Grund der bereits bestehenden deutsch-franzoesischen Vereinbarungen (Abkommen vom 9. Juli/2. August 1941 sowie Ergaen zungsvereinbarungen hierzu, betr. automatische Erteilung der Ein und Ausfuhrbewilligungen im Warenverkehr mit Deutschland de fact regelmaessig erteilt werden. Denn wirtschaftlich gerechtfertigte Ein- und Ausfuhrverkehr steht demnach praktischekein Hemmnis entgegen; andererseits ermoeglicht und sichert das aufrechterhalten Ein- und Ausfuhrbewilligungsverfahren die durch den Militaerbefehlshaber in Frankreich eingefuehrte und gesteuerte Warenbewirtschaftung in Frankreich.

c) AUSSENHANDELSSTATISTIK.

Im Verzeichnis der Ein- und Ausfuhrlaender, deren Ein- und Ausfuhr in der franzoesischen Aussenhandelsstatistik angeschrieben wird, ist auf Veranlassung der Waffenstillstands-Delegation den im Berichtszeitraum eingetretenen staatsrechtlichen Veraende rungen Rechnung getragen worden (Einbeziehung des Bezirks Bialystok in das deutsche Wirtschaftsgebiet).

Ferner ist die franzoesische Aussenhandelsstatistik, die bisher in voneinander abweichende Ein- und Ausfuhrstatistiken zerfiel, im Interesse einer besseren Vergleichbarkeit, vor allem fuer den jetzt besonders bedeutsamen Warenverkehr mit Deutschland, vom 1. Januar 1943 ab in der Weise vereinheitlicht worden, dass die bisherige Einfuhrnomenklatur auch fuer die Ausfuhr massgebend ist.

d) URSPRUNGSBEZEICHNUNGSZWANG.

Waehrend der allgemeine Ursprungsbezeichnungszwang fuer gewisse Einfuhrwaren gegenueber Deutschland aufgehoben worden war, wa der Ursprungsbezeichnungszwang fuer solche Waren, die auf sich selbst oder ihren Umschliessungen irgendwelche einen franzoesischen Ursprung der Waren vortaeuschende Angaben tragen (sog. Korrektivvermerkzwang), grundsaetzlich aufrechterhalten gebliebe Die von der Waffenstillstands-Delegation beantragte Aufhebung auch dieser Bestimmung hat die Franzoesische Regierung unter Hinweis darauf, dass mit den Bestimmungen nur eine Bekaempfung des unlauteren Wettbewerbs, nicht jedoch eineHemmung der Einfuhr bezweckt werde, abgelehnt. Auf den Hinweis auf die gegenwaertig bestehenden Fabrikationsschwierigkeiten und die Notwendigkeit der Einfuhr gewisser Erzeugnisse fuer Frankreich hat sich die Franzosische Regierung schliesslich bereit gefunden, in Einzelfaellen begruendeten Antraegen der Importeure deutscher Waren zu entspre chen. Aus Zweckmaessigkeitsgruenden werden die Antraege von der Verbindungsstelle Frankreich der Organisation der Deutschen Wirtschaft in Paris gesammelt und von dieser bei der Generalzolldirektion vertreten.

H5032 - 0042

6. FRANZOESISCHER GENEHMIGUNGSZWANG FUER DEUTSCHE AUFTRAEGE IN DAS FRUEHER UNBESETZTE FRANKREICH.

In einer Note vom 24. Maerz 1942 hatte die Franzoesische Abordnung die Ausdehnung des franzoesischen Auftragsgenehmigungsverfahrens auf das (alt)besetzte Gebiet als wuenschenswert bezeichnet und sich die Stellung eines Antrags auf Eroeffnung von Verhandlungen ueber diese Frage vorbehalten. Obwohl diese franzoesische Note deutscherseits unbeantwortet gelassen worden war, ist franzoesischerseits sowohl der Waffenstillstands-Delegation als auch dem Militaerbefehlshaber in Frankreich der Entwurf einer zusammenfassenden, fuer das alt-,und neubesetzte Gebiet geltenden Regelung vorgelegt worden. Da der Entwurf auch fuer das (alt) besetzte Gebiet eine - wenn auch nur fakultative - Genehmigung der Franzoesischen Regierung fuer dorthin zu vergebende deutsche Auftraege vorsieht , ist von der Waffenstillstands-Delegation ebenso wie vom Militaerbefehlshaber in Frankreich die beantragte Zustimmung zur Inkraftsetzung der in dem Entwurf vorgesehenen Gesamtregelung abgelehnt worden.

7. FRANZOESISCHE AUSFUHRABGABEN (AUSFUHRZOELLE, PRODUKTIONS- UND ALLGEMEINE UMSATZSTEUERN SOWIE AUSGLEICHSABGABE.

Im Zusammenhang mit der Beseitigung der deutschen Einfuhrzoell gegenueber Gesamtfrankreich und der dafuer erwuenschten franzoesischen Gegenleistungen ist auch die Frage der Beseitigung der die Ausfuhr nach Deutschland hemmenden franzoesischen Ausfuhrabgaben (Ausfuhrzoelle, Produktions- und allgemeine Umsatzsteuer sowie Ausgleichsabgaben) behandelt worden. Die Franzoesische Regierung verhaelt sich gegenueber dem Gedanken einer vollstaendigen Beseitigung dieser Abgaben ablehnend und verweist dabei insbesondere auf die finanzpolitischen Auswirkungen, die in Anbetracht der Tatsache, dass rd. 90 % der franzoesischen Ausfuhr nach Deutschland gehen, besonders bedeutsam sind. Bei Beurteilung der Frage ist ferner zu beruecksichtigen, dass durch die von der Waffenstillstands-Delegation mit der Franzoesischen Regierung getroffenen Vereinbarungen vom 14. April 1942 bereits recht weitgehende Erleichterungen fuer die Produktions- und allgemeine Umsatzsteuer sowie die Ausgleichsabgabe getroffen worden waren (Senkung der Produktionssteuer von 9 auf 3 %, Bindung der allgemeinen Umsatzsteuer von 1 %, Aufhebung der Ausgleichsabgabe fuer saemtliche industriellen Fertigwaren und Ermaessigung sowie Schaffung von Kalkulationssicherheit bei denuebrigen Waren).

C. FRANZOESISCHER WARENVERKEHR.

Die Unterbindung des Warenverkehrs zwischen dem Mutterland und den franzoesischen afrikanischen Besitzungen infolge der anglo-amerikanischen Invasion Franzoesisch-Afrikas brachte nicht nur Frankreich, sondern auch Deutschland erheblichen Ausfall an wertvollsten afrikanischen Erzeugnissen.

Sosind im Jahre 1941 nach Frankreich allein aus den verbliebenen afrikanischen Besitzungen (Angaben fuer 1942 fehlen) nicht weniger als rd. 4,46 Mio to Waren (im Generalhandel und direktem Transit) nach Frankreich gelangt. Die Aufteilung auf die einzelne Besitzungen zeigt folgendes Bild:

H5032 – 0043

Einfuhr 1941
im Generalhandel und im direkten Transi
to

Algerien	2 294 765
Tunesien	847 809
Franzoesisch-Marokko	670 298
Franzoesisch-Westafrika	542 512
Madagaskar	51 630
Togo	31 134
Reunion	20 577
Franzoesische Somalikueste	---
Insgesamt	4 458 725

Die aus den einzelnen afrikanischen Besitzungen eingefuehrten Waren koennen aus der im Anhang beigefuegten Zusammenstellung ersehen werden, die gleichzeitig die Gesamteinfuhr dieser Waren nach Frankreich (aus dem Ausland und den franzoesischen ueberseeischen Besitzungen) sowie den prozentualen Anteil der in Rede stehenden afrikanischen Besitzungen daran erkennen laesst.

Deutschland hat von diesen nach Frankreich eingefuehrten afrikanischen Erzeugnissen auf Grund von Regierungsvertraegen im Jahre 1941 rd. 460 000 to und im Jahre 1942 rd. 570 000 to erhalten. Dabei handelte es sich namentlich um folgende wichtigeren Produkte: Phosphate, Quenza-Eisenerze, Pflanzenoele, Wein, Kakao. Ausserdem sind durch Einkaeufe im franzoesischen Mutterland betraechtliche Mengen verschiedenartigster dort angelandeter Kolonialprodukte von Deutschland erworben worden.

Darueber hinaus besteht die Wahrscheinlichkeit, dass der Ausfall der betraechtlichen Lieferungen von Lebensmitteln (Pflanzenoele, Getreide, Frischgemuese, Wein usw.) aus Afrika fuer die eigene Versorgung des Mutterlandes sich auch mittelbar auf die Abgabe von Lebensmitteln an die deutschen Besatzungstruppen und fuer die Ausfuhr nach Deutschland nachteilig auswirken wird.

Der Gesamtausfall den die Achsenmaechte erlitten haben, beziffert sich noch hoeher, da noch diejenigen Mengen zu beruecksichtigen sind, die aus den franzoesischen afrikanischen Besitzungen nicht ueber Frankreich, sondern unmittelbar eingefuehrt worden sind (z.B. Einfuhr aus Franzoesisch-Nordafrika, insbesondere Tunesien, nach Italien).
Da Frankreich bisher seinen Aussenhandel mit den europaeischen Staaten zu einem erheblichen Teil durch Verkauf seiner Kolonialprodukte (z.B. Phosphate, Palmfaser, Halfa, Kork usw.) im Austausch hauptsaechlich gegen Nahrungsmittel aufrechterhalten hatte, ergaben sich auch hier schwere Rueckschlaege.

Die Franzoesische Regierung benutzte in der Tat diese neue Lage, um Deutschland durch zwei Noten der Franzoesischen Abordnung vom 26. November 1942 eine Herabsetzung der Lieferungen an die Besatzungstruppen und die voellige Einstellung aller Warenlieferungen auf Grund der Regierungsvertraege anzukuedigen. Die Waffenstillstands-Delegation hat auf Weisung der Reichsregierung dieses Ansinnen durch die Noten an die Franzoesische Abordnung vom 1. Dezember und vom 3. Dezember 1942 in allen Punkten zurueckgewiesen und dabei geltend gemacht, dass die Reichsregierur fuer die Ereignisse in Nordafrika, welche die Franzoesische Regierung nicht zu verhindern gewusst habe, weder die Verantwortung noch die Nachteile uebernehmen koenne. Demgemaess wurde die weitere Durchfuehrung der regierungsseitigen Kolonialliefervertraege insoweit verlangt, als dies aus den im Mutterland befindlichen Erzeugnissen moeglich war. Fuer etwaige Ausfaelle wurden Ersatzlieferungen vorbehalten.

Die Entsendung der deutschen Truppen nach Suedfrankreich ermoeglichte die Sicherung der dort lagernden Vorraete und die bestmoegliche Abwicklung der laufenden Kolonialliefervertraege.

H5032 - 0044

Gewisse Schwierigkeiten bereitete die Auseinandersetzung mit Italien, das seinerseits einen Anteil an den Vorraeten in Suedfrankreich beanspruchte.
Die in Tunesien lagernden bedeutenden Phosphat - und Olivenoelvorraete, die auf Deutschland und Italien gegebenenfalls unter Beteiligung Frankreichs verteilt werden sollten, haben nicht mehr abtransportiert werden koennen.
Im Interesse der einheitlichen Bewirtschaftung des franzoesischen Mutterlandes hat die Waffenstillstands-Delegation die Abwicklung der von ihr geschlossenen Vertraege ueber die Lieferung von Bauxit, Tonerde, Aluminium und Magnesium sowie den Abschluss neuer Vertraege dem Militaerbefehlshaber in Frankreich ueberlassen, wobei vorbehalten worden ist, die regierungsseitige Zustimmung zu den neuen Vertraegen wie bisher fuer Deutschland durch die Waffenstillstands-Delegation und fuer Frankreich durch die Abordnung der Franzoesischen Regierung bei der Delegation zu erteilen.

Im einzelnen wird zu dem franzoesischen Warenverkehr folgendes bemerkt:

1. FRANZOESISCHER WARENVERKEHR MIT DEUTSCHLAND UND DEN VON DEUTSCHLAND BESETZTEN GEBIETEN.

1. Deutschland-Frankreich.

a) Lieferung aus den franzoesischen ueberseeischen Gebieten.

Die von der Waffenstillstands-Delegation mit der Franzoesischen Regierung abgeschlossenen oder erneuerten Vertraege, ueber die Lieferung von Waren aus den franzoesischen ueberseeischen Gebieten konnten infolge des anglo-amerikanischen Angriffs auf Franzoesisch-Afrika nur waehrend der ersten vier Monate des Berichtszeitraums in normalem Umfang durchgefuehrt werden. Stellt man hierbei die staendig wachsenden Transportschwierigkeiten und die oft schwierige Realisierung der deutschen Hilfsstofflieferungen in Rechnung, so muss das Ergebnis dieser Zeitspanne als befriedigend angesehen werden. Die unter Fuehrung der Waffenstillstands-Delegation abgeschlossenen oder in Aussicht genommenen Gegenseitigkeitsgeschaefte, zwischen Deutschland und den franzoesischen ueberseeischen Besitzungen in Afrika liessen trotz der erschwerten deutschen Gegenlieferungsmoeglichkeiten eine Einfuhrsteigerung von in Deutschland dringend benoetigten Kolonialerzeugnissen erhoffen.

Die folgende Zusammenstellung der bisherigen Einfuhren von insgesamt rd. 1 000 000 to auf Grund der von der Waffenstillstands-Delegation abgeschlossenen Liefervertraege zeigt den Umfang der von Deutschland in Franzoesisch-Afrika unmittelbar bezogenen Waren.

Ware	Lieferfrist insgesamt	Die Mengen der Spalte 2 verteilen sich in to		Liefersoll insgesamt
		bis 30.6.42	ab 1.7.42.	
1	2	3	4	5
Duengephosphate	426 902	330 507	96 395	850 000
Hochofenphosphate	88 235	62 145	26 090	195 700
Ouenza-Eisenerz	385 895	270 300	115 595	640 000
Kobaltnickelerz	300	300	--	3 100

Erdnussoel.....	28 789	24 000	4 789	41 362
Palmkernoel.....	5 850	4 116	1 834	12 147
Palmoel.....	4 505	2 301	2 204	6 311
Leinoel.....	4 175	2 086	2 089	5 000
Erdnusskuchen.....	7 768	7 768	-	7 798
Erdnusschrot.....	15 506	8 421	7 085	21 339
Kakao.....	18 981	16 467	2 514	19 726
Quebrachoextrakt.....	2 181	2 181	-	2 233
Kastanienholzextrakt.....	580	580	-	550
Okoumeholz.....	2 630	2 630	-	2 739
zusammen	992 397			

Hinzu kommen noch die franzoesischen Lieferungen an indochinesischem Kautschuk und Erzeugnissen daraus, die bis zur Einstellung des Schiffsverkehrs zwischen Indochina und dem franzoesischen Mutterland 26 500 to betrugen.

Wertmaessig gesehen, wie die, die deutsche Gesamtausfuhr nach Franzoesisch-Afrika erheblich uebersteigende, deutsche Gesamteinfuhr von dort im Jahre 1941 und im I.-3. Vierteljahr 1942 durch folgendes Bild veranschaulicht (nach der deutschen Aussenhandelsstatistik):

	Einfuhr (einschl. Einfuhr zur Lagerung)	Ausfuhr	Deutscher Einfuhrueberschuss
		in 1 000 RM	
Algerien.....	22 482	746	21 736
Tunesien.....	6 530	743	5 787
Franz-Marokko.....	3 480	2,632	848
Franz. Westafrika.....	41 839	1 392	40 447
(einschl. d. in Frankr. aus westafr. Oelfruechten hergestellten Pflanzenoele)		zus.	68 818

b) LIEFERUNGEN AUS FRANKREICH.

Aluminium und Tonerde, Magnesium:

Die unter Fuehrung der Waffenstillstands-Delegation abgeschlossenen dritten Liefervertraege ueber 84 700 to Aluminium und Tonerde (in Tonerde ausgedrueckt) und 1 600 to Magnesium mit einer Laufzeit vom 1. Februar - 31. Dezember 1942 sind mit 80 345 to Aluminium und Tonerde (in Tonerde ausgedrueckt) und 1 150 to Magnesium durchgefuehrt worden.

Die seit Abschluss des Waffenstillstandes bis zum Ablauf der dritten Liefervertraege insgesamt nach Deutschland gelieferten Mengen betragen 221 270 to Aluminium und Tonerde (in Tonerde ausgedrueckt) bei einem Gesamtliefersoll von 238 572 to und 4 127 to Magnesium bei einem Gesamtliefersoll von 4 585 to.

Bauxit:

Nachdem die zwischen den Vereinigten Aluminiumwerken und verschiedenen franzoesischen Bauxitfirmen unter Fuehrung der Delegation abgeschlossenen Liefervertraege fuer 1941/42 ueber insgesamt rd. 300 000 jato am 30. Juni 1942 abgelaufen waren, konnte nach Loesung schwieriger Hilfsstoffragen (Eisen fuer den Ausbau der Gruben, Mineraloel, Freilassung von kriegsgefangenen Facharbeitern in Verhandlungen zwischen der Waffenstillstands-Delegation und der Franzoesischen Regierung sowie den Vereinigten Aluminiumwerken und dem Comité d'Organisation d'Aluminium et de Magnesium am 16. Juli 1942 ein wesentlich guenstigerer Liefervertrag ueber 800 000 jato mit einer Laufzeit vom 1. November 1942 - I. November 1943 abgeschlossen werden.

H5032 - 0045

Die zwischen den Ablauf der alten Vertraege und den Beginn des neuen Vertrages liegenden Monate Juli - Oktober 1942 dienten dazu, die aus den alten Vertraegen noch vorhandenen Rueckstaende von rd. 70 000 to abzudecken.

Die seit Abschluss des Waffenstillstandes bis zum 31. Mai 1943 insgesamt nach Deutschland gelieferte Bauxitmenge betraegt 518 684 to.

Rohweinstein:

Als franzoesische Gegenleistung fuer die deutsche Genehmigung der Verschiffung gewisser Warenmengen im Pendelverkehr zwischen Franzoesisch-Marokko und den USA wurde im I. Halbjahr des Berichtsabschnittes von der Waffenstillstands-Delegation die Lieferzusage fuer 9 500 to Rohweinstein fuer das Jahr 1942 erwirkt und durchgefuehrt.

Im Laufe der Verhandlungen ueber die Belieferung Deutschlands mit Rohweinstein im Jahre 1943, die infolge des Ausfalls von Franzoesisch-Nordafrika und der franzoesischen Gegenlieferungswuensche auf erhebliche Schwierigkeiten stiessen, wurde zur Deckung des vordringlichsten deutschen Bedarfs die sofortige Vorablieferung von 1 000 to durchgesetzt.

Gummi arabicum:

Zur Befriedigung des bisher aus Franzoesisch-Westafrika gedeckten deutschen Bedarfs an Gummi arabicum musste nach der Besetzung dieses Gebietes durch die USA auf die Bestaende im franzoesischen Mutterland zurueckgegriffen werden. Unter Geltendmachung deutscher Gegenleistungen (Insulin und Maschinen fuer die Kautschukindustrie) hat die Franzoesische Regierung die Lieferung von zunaechst 500 to zugesagt und durchgefuehrt.

c) DEUTSCHE LIEFERUNGEN NACH FRANKREICH.

Die der Franzoesischen Regierung durch Note vom 21. Februar 1942 gemachte Lieferzusage ueber 50 000 to Zucker ist bisher erst mit 30 000 to durchgefuehrt worden (die im Vorbericht mit 45 000 to bezifferte deutsche Liefermenge beruhte auf einer der Delegation uebermittelten Meldung, bei der sich nachtraeglich herausstellte, dass es sich bei 15 000 to um eine Menge handelte, deren Lieferung erst in Angriff genommen werden sollte). Angesichts der geringen Eigenerzeugungsmoeglichkeiten ist die Franzoesische Abordnung mehrfach an die Waffenstillstands-Delegation herangetreten, um die Lieferung der restlichen 20 000 to zu verwirklichen. Dabei wurde seitens der Franzoesischen Abordnung besonders hervorgehoben, dass die bisher unterbliebene Lieferung die franzoesische Zuckerlage umso mehr erschwere, als der Militaerbefehlshaber in Belgien und Nordfrankreich bedeutende Zuckermengen aus den franzoesischen Norddepartements beansprucht.

Auf die Frage der duetschen Restlieferung von 20,000 to ist die Franzoesische Regierung nach den Pariser Besprechungen des Staatssekretaers Backe mit dem franzoesischen Ernaehrungsminister Bonnafous nicht mehr zurueckgekommen. Im uebrigen wurde der Franzoesischen Abordnung durch Note vom 19. Juli 1943 - Nr. 3088 - auf Weisung der Reichsregierung mitgeteilt, dass die ueber die aus den nordfranzoesischen Zuckerueberschuessen im laufenden Wirtschaftsjahr Frankreich zur Verfuegung gestellte Menge von 72 000 to hinaus vom Militaerbefehlshaber in Belgien und Nordfrankreich entnommenen Mengen die Zuckerlieferungen an Frankreich nicht beruehrten.

d) BILANZ DES DEUTSCH-FRANZOESISCHEN WARENAUSTAUSCHES.

Verglichen mit den in den Vorberichten wiedergegebenen Bilanzen zeigt die deutsche Aussenhandelsstatistik ein fuer den deutschen Warenbedarf erfreuliches weiteres Ansteigen der deutschen Einfuhr aus Frankreich und den franzoesischen ueberseeischen Besitzungen. In den einzelnen Monaten stellt sich die deutsche Einfuhr aus Frankreich und den franzoesischen ueberseeischen Besitzungen sowie die deutsche Ausfuhr nach dort im Berichtszeitraum wie folgt dar:

H5032 – 0046

H5032 – 0047

Monat	Einfuhr aus Frankreich	Ausfuhr nach Frankreich	Deutscher Einfuhr-ueberschuss
	Mio RM	Mio RM	Mio RM
Juli 1942	147,2	58,9	88,3
August 1942	122,1	52,1	70,0
September 1942	121,2	47,8	73,4
Oktober 1942	188,9	48,0	140,9
November 1942	143,1	46,6	96,5
Dezember 1942	171,4	49,4	122,0
Januar 1943	110,2	41,6	68,6
Februar 1943	126,9	50,8	76,1
Maerz 1943	134,0	67,2	66,8
April 1943	127,1	54,6	72,5
Mai 1943	142,9	49,2	93,7
Juni 1943	121,3	48,4	72,9

Den gewaltigen Anteil Frankreichs an der deutschen Gesamtwarenhandelsbilanz erkennen. Frankreich (ohne ueberseeischen Besitzungen) stand danach mit einem deutschen Einfuhrueberschuss von 857714000 RM weitaus an der Spitze aller Laender, mit denen der deutsche Aussenhandel passiv war. Erst mit weitem Abstand folgen Belgien mit einem deutschen Einfuhrueberschuss von 412494000 RM, die Niederlande mit 324007000 RM und das Reichskommissariat Ukraine mit 197527000 RM. Selbst der deutsche Gesamteinfuhrueberschuss aus dem Aussenhandel mit den franzoesischen ueberseeischen Besitzungen lag mit 31321000 RM noch zwischen den Einfuhrueberschuessen aus dem deutschen Aussenhandel mit Spanien (47165000 RM) und der Schweiz (25936000 RM).

II. FRANZOESISCHER WARENVERKEHR MIT DEN VON DEUTSCHEN TRUPPEN BESETZTEN GEBIETEN

1. Frankreich-Belgien.

Auch im Berichtszeitraum liess die wirtschaftliche Lage, besonders auf dem Ernaehrungsgebiet, der beiden Laender den Abschluss eines Warenaustauschabkommens nicht zu. Der bereits seit langem von belgischer Seite vorgebrachte Wunsch, angesichts der besonderen Schwierigkeiten der belgischen Ernaehrungslage einen Ausgleich in der Lebensmittelversorgung der besetzten westlichen Gebiete untereinander herbeizufuehren, konnte im Hinblick auf die gleichen Schwierigkeiten in Frankreich und den Niederlanden nicht verwirklicht werden. Unter diesen Umstaenden erfolgte der franzoesisch-belgische Warenaustausch auch weiterhin in Form von Gegenseitigkeitsgeschaeften (z.B. Duengephosphate aus Franzoesisch-Nordafrika und Superphosphat aus Frankreich gegen Ammoniaksulfat und Kupfervitriol aus Belgien) oder von Einzelgeschaeften nach Massgabe der vorliegenden Beduerfnisse.

	Stand des Clearings am 31. Dezember 1942 (in 1000 ffrs)	am 31. Mai 1943 (in 1000 ffrs)
Einzahlungen in Frankreich	8 263	10 970
Auszahlungen in Frankreich	4 427	5 830
Saldo	+ 3 836	+ 5 140

2. FRANKREICH-NIEDERLANDE.

Der bisher ohne Abschluss eines Warenaustauschabkommens vollzogene franzoesisch-niederlaendische Warenverkehr wies im Laufe der Zeit in immer staerkerem Masse einen Ausfuhrueberschuss auf der niederlaendischen

H5032 – 0048

Seite auf. Diese Tatsache veranlasste den Reichskommissar fuer die besetzten niederlaendischen Gebiete zu Anfang des Berichtszeitraumes an die Waffenstillstands-Delegation heranzutreten, um den Warenverkehr mit dem Ziele eines geregelten Austausches auf Grund von beiderseitigen Ein- und Ausfuhrwertgrenzen zu regeln. Die Pruefung derbeiderseits vorgelegten Warenlisten durch die beteiligten deutschen Stellen ergab jedoch, dass einerseits der Reichskommissar fuer die besetzten niederlaendischen Gebiete saemtliche franzoesischen Forderungen auf dem Ernaehrungssektor ablehnte und dass andererseits die franzoesischen Angebote nur ungefaehr die Haelfte der niederlaendischen Ausfuhr nach Frankreich ausmachten (8:15 Mio RM). Der Abschluss eines Warenaustauschabkommens auf dieser Grundlage hatte somit keine Herabsetzung des niederlaendischen Ausfuhrueberschusses, wie sie von den Niederlanden erstrebt worden war, zur Folge gehabt.

Bei dieser Sachlage wurde zwischen den Beteiligten Einverstaendnis darueber festgestellt, dass die Aufstellung von gegenseitigen Warenlisten mit Wertgrenzen zur Zeit nicht zweckmaessig ist. Es wurde vielmehr lediglich die Aufstellung von Warenlisten ohne Wertgrenzen vorgesehen, die die beiderseitigen Ausfuhrwuensche und die daraus sich ergebenden Ausfuhrmoeglichkeiten enthalten. Diese Warenlisten, die keinen ausschliesslichen Charaktertragen, sollen die Grundlage des Warenaustausches zwischen Frankreich und den Niederlanden im Jahre 1943 bilden.

	Stand des Clearings am 31. Dezember 1942	am 31. Mai 1943
	(in 1000 ffrs)	
Einzahlungen in Frankreich...	1 506	1 807
Auszahlungen in Frankreich...	995	1 336
Saldo	+ 511	+ 471

3. FRANKREICH-NORWEGEN

Die auf einer Sonderabrede beruhende Ausnutzungsfrist fuer die Kontingentreste aus dem norwegisch-franzoesischen Warenaustauschabkommen vom 2. April 1942 lief am 30. November 1942 ab. Angesichts der am 1. November 1942 auf beiden Seiten, insbesondere wegen der Schwierigkeiten im Ernaehrungssektor, noch bestehenden erheblichen Kontingentsreste wurde auf Wunsch des Reichskommissars fuer die besetzten norwegischen Gebiete von einer Neuregelung des Warenaustausches durch Abschluss eines neuen Abkommens abgesehen und lediglich die Ausnutzungsfrist fuer die am 30. November 1942 noch bestehenden Kontingentreste durch deutsch-franzoesischen Notenwechsel vom 21. Dezember 1942 bis zum 28. Februar 1943 verlaengert. Da auch an diesem

H5032 - 0049

Tage noch wesentliche Kontingentsreste auf beiden Seiten vorhanden waren, wurde durch deutsch-franzoesischen Notenwechsel vom 27. Februar 1943 eine weitere Verlaengerung der Geltungsdauer der noch restlichen Wertgrenzen bis zum 31. Mai 1943 vereinbart. Eine nochmalige Verlaengerung haelt die Waffenstillstands-Delegation in Uebereinstimmung mit dem Militaerbefehlshaber in Frankreich nur fuer angezeigt, falls der Umfang der am 31. Mai 1943 etwa noch vorhandenen beiderseitigen Restkontingente dies geboten erscheinen laesst.

Den Bemuehungen der Waffenstillstands-Delegation fuer das Zustandekommen des seit langem geplanten Gegenseitigkeitsgeschaefts mit norwegischem Salzrogen gegen franzoesischen Wein und Spirituosen blieb der Erfolg versagt, obwohl ein Drittel der in Frankreich mit Salzrogen als Koeder gefangenen Sardinen der Wehrmacht in Form von Konserven zur Verfuegung gestellt werden sollte. Eine Ausfuhr von Salzrogen wurde norwegischerseits auf absehbare Zeit fuer unmoeglich erklaert. Der norwegische Vorschlag eines Gegenseitigkeitsgeschaeftes mit norwegischen Pelzfellen gegen franzoesischen Wein und Spirituosen konnte, wie erwartet, franzoesischerseits kein Interesse finden.

Stand des Clearings am 31. Dezember 1942

Das franzoesisch-norwegische Clearing wies zu diesem Zeitpunkt einen Saldo von 113 000 000 ffrs zu Gunsten Frankreichs auf, der in Finanzzahlungen begruendet ist. Im Warenverkehr ueberschritt die franzoesische Ausfuhr nach Norwegen die franzoesische Einfuhr von dort in der Zeit vom 1. Januar - 31. Oktober 1942 um rd. 35 000 000 ffrs.

Stand des Clearings am 31. Mai 1943

	(in 1 000 ffrs)
Einzahlungen in Frankreich	218 000
Auszahlungen in Frankreich	310 000
Saldo	- 92 000

2. Franzoesischer Warenverkehr mit den uebrigen Staaten.

Die Waffenstillstands-Delegation ist auch weiterhin von der Franzoesischen Abordnung laufend ueber die handelspolitischen Beziehungen Frankreichs zu dritten Staaten unterrichtet worden.

I. Beendigung der Franzoesisch - Nordamerikanischen Beziehungen.

Infolge der anglo-amerikanischen Invasion in Nordafrika sind die Beziehungen zwischen der Franzoesischen Regierung und Nordamerika abgebrochen worden.

a) Nordafrika.

Die letzte Fahrt der beiden franzoesischen Frachter "Ile d'Ouessant" und "Ile de Noirmoutier" zur Versorgung Nordafrikas ist, wie im letzten Taetigkeitsbericht noch erwaehnt, im August 1942 von Nordamerika nach Casablanca im Pendelverkehr mit den in umgekehrter Richtung fahrenden franzoesischen Schiffen "Ile de Re" und "Aldebaran" durchgefuehrt worden.

Durch amtliche Erklaerungen des Staatssekretaers Hull nach dem Einfall in Nordafrika ist inzwischen bestaetigt worden, dass die Auffassung der Waffenstillstands-Delegation zutreffend war, die im letzten Taetigkeitsbericht darauf hingewiesen hatte, dass "amerikanische Kontrollorganisation in Nordafrika nicht der Warenkontrolle, sondern in Wirklichkeit militaerischen und militaerischen Aufgaben dient, und dass der von Anfang an vorhandene deutsche Widerstand gegen diese Organisation gerechtfertigt war." Denn Hull hat hierzu ausgefuehrt, dass die diplomatischen und konsularischen Vertreter der Vereinigten Staaten in Nordafrika die Aufgabe hatten, alle Nachrichten und Kenntnisse zu verschaffen, die fuer die Vorbereitung und Ausfuehrung des Ueberfalles von Nutzen sein konnten.

Andererseits ist fuer die franzoesische Taktik die Erklaerung des Generalresidenten in Marokko des General Nogues bezeichnend, der in einer Botschaft an die amerikanische Bevoelkerung aeusserte, "Als verantwortlicher Militaerchef

H5032 – 0050

jenes Nordafrika, das stets seine Tapferkeit und Treue zur Schau trug, hatte ich die kategorische Pflicht, dieses Gebiet u n b e r u e h r t zu b e - w a h r e n und seine Kraefte nicht in ein hoffnungsloses Abenteuer zu stuerzen, da es uns an wirksamen Mitteln fehlte, um der deutschen Invasion Widerstand zu leisten, und da uns von keiner Seite irgendwelche Hilfe zugesichert werden konnte. Die wiederholten Interventionen waren indessen nicht umsonst. Die ehrenwoertliche Verpflichtung, jedem Angriff Widerstand zu leisten, war ein Meisterstueck unserer Politik des Widerstandes gegen die Achse in Nordafrika. Dadurch war es uns moeglich, ich moechte dies mit lauter Stimme verkuenden, Tag fuer Tag die drohendsten Forderungen gegen Deutschland sowie dessen Bestrebung abzuwehren, Stuetzpunkte in Marokko zu errichten."

b) Antillen.

Nach dem Abbruch der Beziehungen hat der Gouverneur der Antillen, Admiral Robert, durch unmittelbare Verhandlungen mit Nordamerika zunaechst noch durchgesetzt, dass einige Schiffe von den Antillen auslaufen konnten, um die Inseln mit lebenswichtigen Waren zu versorgen. Mitte Juli sind die Antillen unter dem amerikanischen Druck zur Dissidenz uebergegangen (weitere Einzelheiten s.K.p. XII A 3 c).

II. Abmachungen zwischen Frankreich und Japan ueber Indochina.

Ende 1942 sind die Verhandlungen zwischen Japan und dem franzoesischen Generalgouverneur in Indochina ueber die Festsetzung der Lieferungskontingente im Rahmen des Handelsabkommens vom 6. Mai 1941 aufgenommen worden. Die Regelung der Ausfuhr Indochinas nach Japan wurde am 4. Maerz 1943 abgeschlossen, waehrend die Einfuhr Indochinas aus Japan noch nicht festgesetzt werden konnte, weil die japanische Ausfuhrplanung erst Ende Maerz vorliegen sollte. Bis zum endgueltigen Abschluss der Verhandlungen ist eine Zwischenregelung getroffen worden, welche den Bezug indochinesischer Waren fuer Japan in einem bestimmten Umfang sicherstellt.

Der Zahlungsverkehr zwischen Japan und Indochina ist durch Vereinbarung in Vichy vom 30. Dezember 1942 und 20. Januar 1943 mit Wirkung vom 1. Januar 1943 neu geregelt worden. Danach wird der "Sonder-Yen" als alleinige Waehrung fuer den Zahlungsverkehr zwischen Indochina und dem japanischen Machtbereich anerkannt. Die Bestimmung des Abkommens vom 6. Mai 1941, wonach die Zahlungsspitzen aus dem Warenverkehr zugunsten Indochinas in Gold oder Devisen zu decken waren, ist aufgehoben worden. Indochina verpflichtet sich, Japan die Piasterbetraege zu ueberlassen, die zum Einkauf indochinesischer Waren und zur Versorgung der japanischen Streitkraefte benoetigt werden. Diese Betraege werden kuenftig der Bank von Indochina bei der Yokohama Specie Bank in "Sonder-Yen" gutgeschrieben, die nach Kriegsende in Gold

H5032 - 0051

gedeckt werden sollen. Das Kursverhaeltnis ist auf 97,60 Yen; 100 Piaster festgesetzt worden.

In Ausfuehrung dieser Vereinbarungen ist am 20. Maerz 1943 zwischen der Bank von Indochina und der Yokohama Specie Bank eine Regelung der technischen Massnahmen vereinbart worden.

FRANZOESISCHE HANDELSBEZIEHUNGEN ZU KRITTEN STAATEN IN EUROPA.

ITALIEN:

Der italienisch-franzoesische Warenaustausch hat sich bis Anfang November 1943 weiterhin im Rahmen der Vereinbarung vom 23. August 1940 und der Protokolle vom 7. Februar und 31. Juli 1942, durch welche das Austauschprogramm im einzelnen genau festgelegt wurde, vollzogen. Nach Frankreich sind hauptsaechlich eingefuehrt worden: Schwefel, Zinkerz, Seide, Kunstseidenstoffe, Zellwollstoffe, fluechtige Oele, Saemereien, getrocknetes Gemuese, Mandeln usw. An Italien sind geliefert worden: Phosphate, nordafrikanisches Eisenerz, Duraluminium, Schrott, Kaninchenhaare, Mangan usw.

Die Unterbrechung des Verkehrs mit Nordafrika hat sich in den italienisch-franzoesischen Handelsbeziehungen besonders stark ausgewirkt. Denn Frankreich verlor durch den Ausfall der nordafrikanischen Erzeugnisse ueber die Haelfte seiner Ausfuhrprodukte nach Italien. Der Rest hat fuer Italien kein genuegendes Interesse, sodass es die Ausfuhr von Schwefel, das fuer Frankreich zur Pflege der Reben von grosser Bedeutung ist, einstellte, wofuer [illegible] dem die militaerische Lage in Sizilien, dem Ursprungsland des Schwefels, italienischerseits als Begruendung angefuehrt wurde. Ferner weigert sich Italien, die Vertraege ueber Lieferung von Seide und Quecksilber, die fuer Frankreich von grossem Interesse sind, auszufuehren.

Die Verhandlungen, die zur Aufstellung eines neuen Programms fuehren sollten, haben bisher nur Schwierigkeiten ergeben. So hat die Italienische Regierung einen franzoesischen im deutschen Einvernehmen uebermittelten Vorschlag des Austausches von 25 000 to Phosphaten gegen eine gleiche Menge Schwefel abgelehnt.

Nach den bisherigen Vereinbarungen ist die Verrechnungswaehrung die Lire, deren Kurs auf 2,20 festgesetzt worden war. Die Bezahlung der franzoesischen Waren erfolgt in Italien durch Einzahlung des Preises auf ein Sonderkonto, das fuer das Office de Compensation in den Buechern des Italienischen Deviseninstituts eroeffnet ist. Die Begleichung der italienischen Waren wird durch Debitieren dieses Kontos vorgenommen.

Stand des italienisch-franzoesischen Clearings am 31.5.43:

Einzahlungen der franzoesischen Importeure.....	1 079	Mio ffrs
Auszahlungen an die franzoesischen Exporteure.....	1 121	" "
	42	" "

SPANIEN:

Die franzoesisch-spanischen Handelsbeziehungen sind auf der Grundlage des bis Ende 1943 verlaengerten Verrechnungsabkommens vom 18. Januar 1940 und der Protokolle des Regierungsausschusses vom 5. November 1941 und vom 15. Juli 1942 festgesetzt worden. Das letzte Austauschprogramm vom Juli 1942 sah die Einfuhr [illegible] von Lebensmitteln, Kork, Blenden Schwefelkies gegen die Lieferung nach Spanien von Kalkstickstoff, chemischen und pharmazeutischen Erzeugnissen, Saemereien und anderen verschiedenartigen Produkten vor. Infolge der Ausfuhr von Apfelsinen nach Frankreich auf Kredit zwecks Erhaltung des Marktes hatte sich

H5032 – 0052

Ende 1942 ein Defizit von rund 280 Mio ffrs fuer die Franzoesische Regierung ergeben. In den Verhandlungen des Regierungsausschusses im Februar 1943 wurde zur Deckung dieses Defizits folgendes erwogen:

1) Gewaehrung eines Kredits von 100 Mio ffrs spanischerseits unter Beruecksichtigung des im Warenverkehr zwischen Spanien und Franzoesisch-Marokko bestehenden Aktivsaldos. Die Dissidenzverwaltung von Marokko hatte durch amerikanische Vermittlung versucht, mit Spanien zu verhandeln, das den amerikanischen Mittler abgelehnt hat. Daraufhin hat Marokko die weitere Lieferung von Phosphaten an Spanien von der Anerkennung eines eigenen Vertreters in Madrid abhaengig gemacht, worauf spanischerseits gleichfalls seinerzeit nicht eingegangen wurde.

2) Verwendung des Wertes von 60 Mio ffrs der an Bord des Dampfers "San Diego" requrierten franzoesischen Waren.

3) Verkauf des franzoesischen U-Bootes "Iris", das Anfang November 1942 nach Barcelona gefluechtet war und dort interniert wurde.

Die Verhandlungen haben trotz wiederholter Sitzungen des Regierungsausschusses, zuletzt im Mai 1942, bisher zu keinem Ergebnis gefuehrt, da ueber den Preis des U-Bootes keine Einigung erzielt werden konnte. Inzwischen sind aber die Erorterungen ueber die Warenlisten fortgesetzt worden. Diese werden voraussichtlich nur wenige bestimmte Waren vorsehen und sonst fuer verschiedenartige bisher schon immer ausgetauschte Waren einen grossen Spielraum lassen, innerhalb dessen beide Teile Aus- und Einfuhrgenehmigungen frei erteilen koennen. Zu den wesentlichen Ausfuhrwaren gehoeren auf franzoesischer Seite Kalkstickstoff und elektrotechnische Geraete, die gegen spanische Fischkonserven, Oele, Zinkbleierze und moeglichst auch Schwefelkies ausgetauscht werden sollen. Der Export des Schwefelkieses wie von Bananen von den Kap-Verdischen Inseln bereitet die britische Blockadekontrolle Schwierigkeiten.

Dank der weiteren franzoesischen Ausfuhr 1943 hat sich das Defizit am 31. Dezember 1942 von rund 280 Mio ffrs bis zum 31. Mai 1943 auf 181 Mio ffrs ermaessigt. Spanischerseits sind in diesem Jahr nahezu keine Ausfuhrbewilligungen erteilt worden.

Stand des franzoesisch-spanischen Clearings am 31.5.1943:

Einzahlungen der franzoesischen Importeure.....	487	Mio ffrs
Auszahlungen an die franzoesischen Importeure.....	306	" "
Saldo	181	" "

Schweiz:

Das franzoesisch-schweizerische Clearing ist trotz aller Massnahmen zur Beschraenkung der Einfuhr nach Frankreich und zur Steigerung der Lieferungen nach der Schweiz unausgeglichen geblieben. Dies erklaert sich hauptsaechlich daraus, dass die nicht kaufmaennischen Ueberweisungen fuer Patente und Lizenzen von Frankreich nach der Schweiz bedeutender als in der umgekehrten Richtung sind.

Die feindliche Invasion in Nordafrika hat auch den franzoesisch-schweizerischen Warenaustausch stark beeintraechtigt, da Frankreich die nordafrikanischen Erzeugnisse wie Phosphate, Datteln, Gummi arabicum usw., nicht mehr in demselben Umfang nach der Schweiz liefern konnte.

Um das Clearin auszugleichen hat die Franzoesische Regierung der Schweiz vorgeschlagen, einen Teil der unausgeglichenen Ueberweisungen, namentlich fuer Patente, vorueberghend einzustellen, wogegen Frankreich bereit sein wuerde, in gewissem Umfang die Kontingente fuer gewissem Umfang die Kontingente fuer bestimmte schweizerische Waren, die ueblicherweise nach Frankreich eingefuehrt werden, wie Uhren, Stickereien usw., zu erhoehen.

Zwischen Frankreich und der Schweiz ist am 5. Dezember, 1942 Vereinbarung ueber die

Verrechnung der Einzahlungen von Kapital-und Wertpapiereinkuenften von Schweizern in Frankreich getroffen werden.

Stand des franzoesisch-schweizerischen Clearings am	31.12.1942	31.5.1943
Einzahlungen der franzoesischen Importeure.....	2 020 MIO ffrs	2 298 Mio
Auszahlungen an die franzcesischen Exporteure.....	1 571 " "	1 875 "
	449 Mio ffrs.	423 Mio ffrs

Im Berichtsjahr haben zum ersten Mal seit dem Krieg wieder Besprechnungen in Genf zwischen franzoesischen und schweizerischen Abordnungen ueber die Genfer Freizone stattgefunden. Frueher hatte die Zone nach Genf landwirtschaftliche Erzeugnisse im Werte von 2,5 Mio ffrs ohne entsprechende Gegenleistungen ausgefuehrt. Hieran war Frankreich seinerzeit auch nicht interessiert. Diese Lage hatte sich seit dem Kriege grundlegend geaendert, indem Frankreich die Ausfuhr landwirtschaftlicher Produkte in jedem Fall nur gegen entsprechende Gegenlieferungen ausfuehren kann. In diesem Sinne ist eine Vereinbarung zwischen den beiden Staaten erzielt worden, die bisher reibungslos durchgefuehrt werden konnte.

Portugal:

Im Laufe des Jahres 1942 konnte Frankreich nennenswerte Mengen von Lebensmitteln (Trockengemuese, gesalzene Fisch, Fischkonserven usw.) aus Portugal kaufen. Der Ankauf von Harz in Portugal ist eingestellt worden, da er mit den deutschen Interessen im Widerspruch stand.
Nach der anglo-amerikanischen Invasion in Nordafrika hat die Franzoesische Regierung beschlossen, alle verfuegbaren Betraege an Escudos den Einkaufen des Roten Kreuzes fuer die Kriegsgefangenen vorzubehalten. Diese Betraege sind indessen geringfuegig, da die franzoesische Ausfuhr nach Portugal staendig abnimmt. So beliefe sich der Export waehrend der fuenf ersten Monate 1943 auf 15 Mio ffrs gegen 24 Mio waehrend der gleichen Zeit 1942.

Daenemark:

Da das System der - Opérations groupées - , wie es in der Vereinbarung ueber den Warenaustausch vom 4. April 1942 vorgesehen war, nicht den Erwartungen entsprochen hatte, ist am 10. Mai 1943 mit deutscher Zustimmung ein neues Abkommen paraphiert worden, das ein Programm fuer den Warenaustausch fuer die Zeit von Juli bis Ende 1943 mit einem Wert von 20 Mio ffrs in jeder Richtung festsetzt.

Finnland:

Das Programm fuer den Warenaustausch, das im Notenwechsel vom 9. Februar 1942 festgelegt war, konnte nur zum Teil durchgefuehrt werden. Die finnische Ausfuhr nach Frankreich hat die franzoesischen Lieferungen nach Finnland weit uebertroffen, sodass Ende 1942 das Clearing mit einem Defizit von rund 68 Mio ffrs zu Lasten Frankreichs abschloss.

Durch eine Vereinbarung vom 9. Maerz 1943 ist ein neues Programm fuer den Warenaustausch im Jahre 1943 getroffen worden. Infolge Zahlungsverzoegerungen haben indessen die finnischen Exporteure die Lieferung von Zellstoff unterbunden. Hierdurch ist das Defizit im Clearing auf 37 Mio ffrs am 31. Mai 1943 gemindert worden. Die Franzoesische Regierung ist bemueht, die Wiederaufnahme der Zellstofflieferungen durchzusetzen.

H5032 – 0053

H5032 – 0054

Stand des Clearings am	31.12.1942	31.5.1943
Einzahlungen der franzoesischen Importeure	277 Mio ffrs	327 Mio ff
Auszahlungen an die franzoesischen Exporteure	209 " "	290 " "
Saldo	68 Mio ffrs	37 Mio ffr

Schweden:

Die Vereinbarung vom 27. Mai 1942 ueber ein Gegenseitigkeitsgeschaeft im Werte von insgesamt 143 Mio ffrs konnte wegen Schwierigkeiten namentlich in der Zahlungsweise im Berichtsjahr nicht abgewickelt werden. Fuer Frankreich besteht an ihrer Durchfuehrung ein grosses Interesse, da Schweden vor allem Zellstoff und Papier liefern soll. Durch eine zusaetzliche Vereinbarung vom 1. Maerz 1943 ist eine einfachere Zahlungsweise festgelegt worden, die eine schnellere Abwicklung des Geschaefts ermoeglichen soll. Anstelle des bisherigen Kursverhaeltnisses von 1 Schwedenkrone = 11,11 ffrs ist ein neues von einer Schwedenkrone = 11,91 ffrs festgesetzt worden.

Rumaenien:

Der franzoesisch-rumaenische Warenaustausch vollzog sich im Rahmen verschiedener Vereinbarungen:
a) Auf Grund von Abkommen aus 1939/1940 wird ein Teil der franzoesischen Ausfuhr aus Guthaben beglichen, welche der Nationalbank von Rumaenien bei der Banque de Paris et des Pays-Bas eingeraeumt worden sind. Die Guthaben sind nach den franzoesischen Lieferungen in den letzten Monaten praktisch erschoepft.
b) Die Abaenderung des franzoesisch-rumaenischen Abkommens vom 30. September 1941 ueber die Zahlung von Kriegsmateriallieferungen durch die Vereinbarung vom 4. Maerz 1943 hat Frankreich eine neue Moeglichkeit eroeffnet, Waren in Rumaenien zu kaufen. Das alte Abkommen sah vor, dass die franzoesischen Kriegsmateriallieferungen an Rumaenien durch Abgabe von Mineraloelbons an Frankreich bezahlt werden sollten. Diese Gutscheine wurden bisher an Deutschland abgetreten, das die Lieferung des Mineraloels sicherstellte. Nach dem neuen Abkommen koennen die Gutscheine auch zum Ankauf anderer Waren als Mineraloel verwandt werden. Ferner koennen die Bons an andere Staaten als Deutschland abgetreten werden, wobei namentlich an Italien gedacht ist.
Auf Grund dieser neuen Vereinbarung hat Frankreich um eine Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Werte der im Mai und Juni faelligen Mineraloelbons gebeten.
c) Das Protokoll vom 28. Februar 1942, worin ein Clearing zwischen beiden Staaten und die Durchfuehrung von Sammelgeschaeften vorgesehen sind, hat bisher zu keinen nennenswerten Geschaeften gefuehrt, da der Unterschied der franzoesischen und rumaenischen Preise unueberwindliche Schwierigkeiten bereitet.
d) Eine besondere Vereinbarung ist ueber die Lieferung von 50 Potez-Flugzeugen gegen Abgabe von Bohnen und Erbsen fuer Speise- und Saatzwecke geschlossen worden. Die Flugzeuge sind deutscherseits freigegeben worden.

Bulgarien:

Der Warenaustausch mit Bulgarien vollzog sich im Wege von Privatkompensationen, deren Regelung durch die Banque de Paris et des Pays-Bas vermittelt wurde. Die Einkaeufe nach Frankreich von Tabak und Rosenoel in den ersten 5 Monaten 1943 lag ueber 30 Mio ffrs. Die Regelung erfolgte durch Gegenlieferungen und aus franzoesischen Guthaben in Bulgarien. Andere Geschaefte laufen.

Eine Vereinbarung ueber Lieferungen aus der bulgarischen Tabakernte konnte nicht durch-

gefuehrt werden, da deutscherseits die Abgabe von 20 Bloch-Flugzeugen als Gegenleistung nicht genehmigt worden ist.

UNGARN:

Frankreich fuehrte im Jahre 1942 aus Ungarn hauptsaechlich saemereien, Trockengemuese, Blutegel, Radiolampen usw. gegen Lieferung von Phosphaten, Autoreifen, fluechtigen Oelen usw. und bei den Lebensmitteln auch gegen Bezahlung in Schweizer Franken ein. Zum Teil (20%) konnten franzoesische Guthaben in Ungarn zur Regelung verwendet werden.

Der Verlust Nordafrikas hat sich auch in den Beziehungen zu Ungarn sehr nachteilig ausgewirkt, da dieses Land grossen Wert auf die afrikanischen Phosphate legte. Aus den Vorraeten an Phosphaten soll ein Austausch von 15 000 to dieses Luengemittels gegen Saaterbsen durchgefuehrt werden.

Am 21. April 1943 ist zwischen beiden Staaten eine Vereinbarung ueber die Verrechnung von Warenforderungen und Zahlungen des Kapitalverkehrs geschlossen worden. Danach bleibt das Privatkompensationsgeschaeft die regelmaessige Form des Warenaustausches. Den Kaufleuten beider Staaten wird aber ermoeglicht, auch Zahlungen ueber Clearing fuer bestimmte in Listen aufgefuehrte Waren zu leisten. Nach wie vor werden 20% des Wertes der ungarischen Lieferungen an Frankreich aus franzoesischen Guthaben beglichen.

Auf Grund der neuen Vereinbarung hat Frankreich in Ungarn 5 000 Doppelzentner Trockengemuese und 6 000 Doppelzentner Fruchtpulpe gekauft. Verschiedene Privatkompensationsgeschaefte laufen. So ein Austausch von 50 Berliet-Lastkraftwagen gegen Trockengemuese. Die Abgabe der Lastkraftwagen ist deutscherseits unter gewissen Voraussetzungen genehmigt worden.

KROATIEN:

Der Verlust Nordafrikas hat die geringen Moeglichkeiten des Warenaustausches noch eingeschraenkt. Andere Schwierigkeiten ergaben sich aus den hohen kroatischen Preisen als Folge der Festsetzung des Kurses von 1 ffrs = 1 kuna und der Tatsache, dass Deutschland und Italien Hauptabnehmer der kroatischen Erzeugnisse sind. Im wesentlichen hat Frankreich Eier bezogen. Der Umfang der franzoesischen Ausfuhr nach Kroatien hat im Jahre 1943 nicht eine Million ffrs erreicht.

Stand des Clearings in	31.12.1942	31.5.1943
Einzahlungen der franzoesischen Exporteure	2,673 Mio ffrs	2,8 Mioffrs
Auszahlungen an die franzoesischen Exporteure	3,339 " "	5,2 " "
Saldo	651 Mio ffrs	2,4 Mioffrs

TUERKEI:

Mangels der Erneuerung des alten Abkommens von 1939 konnte der Warenverkehr mit der Tuerkei nur durch Privatkompensationsgeschaefte abgewickelt werden. Einige Lieferungen konnten noch aus dem alten Verrechnungsguthaben der Tuerkei geregelt werden.

Der Abschluss der Geschaefte ist deshalb so schwierig, weil die Tuerkei sich weigert, Devisen fuer die Transporte von der tuerkischen bis zur franzoesischen Grenze auszulegen.

3. GESAMTUEBERBLICK UEBER DIE AUSSENHANDEL FRANKREICHS (MUTTERLAND)

An Hand der nichtveroeffentlichten franzoesischen AUSSENHANDELSSTATISTIK, die allerdings aus verschiedenen Gruenden immer noch lueckenhaft ist und bei der ein Vergleich mit den

H5032 – 0055

Vorkriegszahlen infolge der seither eingetretenen Frankenentwertung erschwert ist, ergibt sich fuer die ersten 5 Monate 1943 im Vergleich zu den Jahren 1938, 1941 und 1942 folgendes Bild

SPEZIALHANDEL MIT FREMDEN LAENDERN

		EINFUHR	AUSFUHR	SALDO
		(in Millionen ffrs)		
1938	Monatsdurchschnitt	2 793	1 849	- 944
1941	"	887	872	- 15
1941	"	1 120	1 924	+ 804
1943	Januar	1 067	2 142	+ 1 075
	Februar	1 185	2 936	+ 1 751
	Maerz	1 220	2 775	+ 1 555
	April	1 530	2 967	+ 1 437
	Mai	1 125	2 870	+ 1 745

AUFTEILUNG DES SPEZIALHANDELS AUF DIE FREMDEN LAENDER UND DIE FRANZOESISCHEN UEBERSEEISCHEN GEBIETE

	1938 in Mio ffrs	1938 in %	1941 in Mio ffrs	1941 in %	1942 in Mio ffrs	1942 in %	5 erste Monate 1943 in Mio ffrs	5 erste Monate 1943 in %
EINFUHR								
Fremde laender	33 573	73 (I)	10 646	43 (I)	13 443	52 (I)	6 127	97 (I)
davon Deutschland	3 156	7 (9)	3 915	15 (37)	7 519	29 (56)	3783	60 (62)
Franzoesische ueberseeische Gebiete	12 491	27	14 290	57	12 [illegible]	48	197 (2)	3
Insgesamt	46 064	100	24 936	100	25 [illegible]	100	6 324	100
AUSFUHR								
Fremde Laender	22 000	73 (I)	10 640	66 (I)	23 086	78 (I)	13 690	100
davon Deutschland	1 850	6 (8)	6 247	39 (59)	17 [illegible]	60 (77)	11106	81
Franzoesische ueberseeische Gebiete	8 390	27	5 317	34	6 505	22	-	-
Insgesamt	30 390	100	15 777	100	29 591	100	13 690	100

Der Verlust der ueberseeischen Besitzungen veraendert das Bild der Aussenhandelsstatistik betraechtlich. Da die Einfuhr bei weitem nicht im gleichen Masse gestiegen ist, hat sich der Aktivsaldo der Handelsbilanz stark erhoeht.

Die gleichen Feststellungen ergeben sich bei einer Pruefung an Hand der franzoesischen CLEARING-STATISTIK (Statistik der Verrechnungsstelle des Devisenamtes ueber Ein- und Auszah-

---

(I) Im Verhaeltnis zur Einfuhr (oder Ausfuhr) aus (oder nach) den fremden laendern allein.
(2) Entnahmen aus Zollniederlagen.

H5032 – 0056

H5032 – 0057

lungen im Verkehr mit den Laendern, mit denen Verrechnungsabkommen bestehen). Diese Statistik zeigt an Hand der Ein- und Auszahlungen im Warenverkehr (einschliesslich Nebenkosten des Warenverkehrs) fuer die ersten 3 Monate des Jahres 1943 im Vergleich mit dem Jahre 1942 folgenden Bild:

		1942	Monatsdurchschnitt	Januar	1943 Februar	Maerz
Deutschland	Einfuhr	7 405	617	545	674	809 in Mio
	Ausfuhr	36 976	3 081	3 650	3 481	4 188 ffrs.
	Saldo	+ 29 571	+ 2 464	+ 3 105	+ 2 807	+ 3 379
Belgien	Einfuhr	+ 2 723	227	150	167	
	Ausfuhr	2 419	202	209	187	
	Saldo	- 304	- 25	+ 59	+ 20	
Holland	Einfuhr	605	50	59	58	
	Ausfuhr	523	43	17	47	
	Saldo	- 82	- 7	- 42	- 11	
Norwegen	Einfuhr	92	8	7	6	
	Ausfuhr	130	11	6	4	
	Saldo	+ 38	+ 3	- 1	- 2	
Finnland	Einfuhr	165	14	12	3	
	Ausfuhr	123	10	8	10	
	Saldo	- 42	- 4	- 4	+ 7	
Schweiz	Einfuhr	761	63	45	29	
	Ausfuhr	667	55	44	24	
	Saldo	- 94	- 8	- 1	- 5	
Italien	Einfuhr	383	32	10	10	
	Ausfuhr	360	30	15	26	
	Saldo	- 23	- 2	+ 5	+ 16	
Daenemark	Einfuhr	5	-	-	-	
	Ausfuhr	-	-	-	3	
	Saldo	- 5	-	-	+ 3	
Spanien	Einfuhr	467	39	4	-	
	Ausfuhr	163	14	16	14	
	Saldo	- 304	- 25	+ 12	+ 14	
Insgesamt	Einfuhr	12 628	1 052	831	949	
	Ausfuhr	41 427	3 453	3 [illegible]	3 799	
	Saldo	+ 28 799	+ 2 [illegible]	[illegible]	+ 2 850	

Unter Zugrundelegung dieser Statistik ergibt sich danach folgender Anteil Deutschlands im Warenaustausch Frankreichs mit fremden Laendern:

H5032 – 0058

	Durchschnitt 1942	1942 Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	1943 Jan.	Febr.	Maerz
Einfuhr	58 %	65 %	68 %	56 %	51 %	59 %	51 %	65 %	71 %	77 %
Ausfuhr	89 %	90 %	92 %	93 %	85 %	90 %	09 %	92 %	90 %	91 %

Deutschland nimmt danach wie bisher rd. 90 % der franzoesischen Ausfuhr auf, waehrend sein Anteil an der Einfuhr sich auf 60-70 % gesteigert hat und auch weiterhin steigende Tendenz zeigt. Die vorstehenden Zahlen lassen die immer engere wirtschaftliche Verknuepfung Frankreichs mit Deutschland und den hohen Arbeitsbeitrag der franzoesischen Wirtschaft fuer die deutsche Kriegswirtschaft erkennen.

VIII. ZAHLUNGS- UND DEVISENVERKEHR.

1. VERRECHNUNGSREGELUNG.

Die drohende Erschoepfung des Besatzungskostenguthabens und die daraus sich ergebende Notwendigkeit der sparsamen Bewirtschaftung der Besatzungskostenmittel hat zwangslaeufig dazu gefuehrt, alle Zahlungen, bei denen dies irgendwie vertretbar war, ueber Clearing zu leiten. Bisher war dies keineswegs der Fall gewesen, da das hohe Besatzungskostenguthaben eine etwas grosszuegigere Handhabung ermoeglichte. Die Entwicklung des Clearings andererseits hat im letzten Jahre und vor allem nach der Erhoehung der Besatungskostenzahlungen zu einer sehr schweren zusaetzlichen Belastung des franzoesischen Haushalts gefuehrt, weil nach der Verrechnungsregelung der Gegenwert fuer alle in Deutschland eingezahlten Reichsmarkbetraege ohne Ruecksicht auf den Clearingstand jeweils sofort in Frankreich bar ausgezahlt werden muss. Die Franzoesische Regierung haette daher zweifellos die Verrechnungsregelung vom 14. November 1940 gekuendigt, wenn dies moeglich gewesen waere. In der Verrechnungsregelung, die seinerzeit von der Waffenstillstands-Delegation getroffen worden war, ist indessen ausdruecklich vorgesehen, dass sie fuer die Dauer des Waffenstillstandsvertrages gilt und nur von deutscher Seite gekuendigt werden kann. Dadurch ist praktisch erreicht worden, dass die Franzoesische Regierung zusaetzlich zu den baren Besatzungskostenzahlungen alle deutschen Ruestungs- und Verlagerungsauftraege sowie die Warenkaeufe in Frankreich und die Ueberweisungen der Ersparnisse der franzoesischen Arbeiter in Deutschland in unbeschraenkter Hoehe selbst finanzieren muss. Unter diesen Umstaenden ist verstaendlich, dass die Franzoesische Seite ihrerseits alle Anstrengungen machte, dieser zusaetzlichen Belastung moeglichst auszuweichen und ueberall da, wo angaengig, Zahlung aus Besatzungskostenmitteln zu erreichen. Aus diesen Widerstreit der deutschen und franzoesischen Interessen ergaben sich haufig schwere Meinunsverschiedenheiten, die nicht immer ausgeraeumt werden konnten. Darum wird die Notwendigkeit, kuenftig immer mehr Zahlungen ueber Clearing zu leisten, staendig groessere Schwierigkeiten bereiten.

Die Hoehe der Einzahlungen im Clearing in Deutschland seit Waffenstillbelaeuft sich auf 5,729 Mia Reichsmark (Hierin wie im folgenden sind, soweit nichts anderes bemerkt, Elsass und Lothringen, Belgien, Holland und Norwegen eingeschlossen), wogegen 1,643 Mia Reichsmark aus Frankreich ueberwiesen wurden. Das immer schnellere Anwachsen der deutschen Clearingverschuldung, namentlich in der letzten Zeit, veranschaulicht folgende Aufstellung:

H5032 – 0059

Der franzoesische Gesamtguthabensaldo hat erreicht
die RM 1 Mia nach 15 Monaten (20.2.1942);
die RM 2 Mia nach weiteren 7 Monaten (30.9.1942),
die RM 3 Mia nach weiteren 5 Monaten (28.2.1943) und
die RM 4 Mia nach weiteren 4 Monaten (30.6.1943).

Im einzelnen ergibt sich fuer das Berichtsjahr, dass in der Zeit vom 1. Juli 1942 bis 30. Juni 1943 bei der Deutschen Verrechnungskasse 3.233 Mio RM auf das Konto "Frankreich" A (besetztes Gebiet) und 108 Mio RM auf das Konto "Frankreich B" (unbesetztes Gebiet bezw. Suedfrankreich), zusammen also 3 341 Mio RM eingezahlt worden sind. Demgegenueber sind im gleichen Zeitraum vom Konto "Frankreich A" des Office des Changes bei der Deutschen Verrechnungskasse 804 Mio RM und vom Konto "Frankreich B" 13 Mio RM, zusammen also 817 Mio RM, abverfuegt worden.

Die monatlichen Ueberweisungen von Deutschland nach Frankreich betrugen im Berichtsjahr durchschnittlich etwa 278,5 Mio RM die Gegenueberweisungen durchschnittlich 68 Mio RM, so dass eine durchschnittliche monatliche Neuverschuldung von etwa 210,5 Mio RM (gegenueber 110 Mio RM im ersten Halbjahr 1942) eintrat. Die Gesamtverschuldung Deutschlands gegenueber Frankreich im Clearingverkehr aus Warenlieferungen und Dienstleistungen seit Waffenstillstand betrug am 30. Juni 1943, 4,080 Mia RM gegenueber 1,555 Mia RM am 30. Juni 1942. Mithin ist in den 12 Berichtsmonaten allein eine Steigerung der Gesamtverschuldung Deutschlands gegenueber Frankreich um weitere 2,525 Mia RM, d.h. um beinahe das Doppelte der Gesamtverschuldung bis dahin eingetreten.

Die Clearingzahlungen nach Frankreich von Deutschland teilen sich nach Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr fuer die Zeit bis Ende 1942 (eine Statistik fuer 1943 liegt noch nicht vor) folgendermassen auf:

	1940/41 (14 Monate)		1942		1940/42 (26 Monate)	
	in Mio RM	%	in Mio RM	%	in Mio RM	%
Warenverkehr	704,5	57,76	2 003,4	79,77	2 707,9	72,58
Dienstleistungsverkehr	452,7	37,12	435,7	17,35	884,4	23,81
Kapitalverkehr	11,5	0,94	42,5	1,69	54,0	1,45
Sonstiges	51,0	4,18	29,9	1,19	80,9	2,16
Insgesamt	1 219,7	100	2 511,5	100	3 727,2	100

Daraus folgt, dass der Anteil des Warenverkehrs sich in den einzelnen Jahren gesteigert und 1942 rund 80 % erreicht hat. Der Dienstleistungsverkehr betrifft in der Hauptsache die Loehne der franzoesischen Arbeiter in Deutschland, wobei zu bemerken ist, dass erhebliche Betraege darin nicht erscheinen, die den Arbeitern schon in Deutschland in Franken umgewechselt worden sind. Nach einer neuen Regelung wird dieses Umwechseln kuenftig dadurch vermieden werden, dass den Arbeitern in Deutschland Gutscheine ausgestellt werden, die sie in Frankreich sofort einloesen koennen (vgl. Runderlass des Reichswirtschaftministeriums Nr. 23/43 D.St. vom 26. Mai 1943). Dadurch werden ein schneller Transfer und eine sofortige Auszahlung der Gehaelter in Frankreich gewaehrleistet.

Geht man hiernach davon aus, dass rd. 75 % der deutschen Einzahlungen fuer Waren geleistet worden sind, so ist angesichts der deutschen Gesamtzahlungen von 5,729 Mia RM am 30. Juni 1943 festzustellen, dass Deutschland in 32 Monaten seit Abschluss der Verrechnungsregelung allein in deren Rahmen fuer rd. 4 Mia RM Waren bezogen hat. Da auf diesem Wege Schwarzmarktkaeufe, fuer die andere Mittel bereitgestellt wurden, ausgeschlossen sind, ergibt

H5032 – 0060

sich hieraus, dass es sich bei den im Clearing bezahlten Waren um echte deutsche Einfuhr handelt. Dies bedeutet, dass nach Deutschland zu normalen Preisen fuer 4 Mia RM Waren gelangt sind, deren Lieferung von Frankreich durch Bevorschussung nach der Verrechnungsregelung selbst finanziert wurde.

Von dem franzoesischen Gesamtguthabensaldo von 2,590 Mia RM am 31. Dezember 1942 entfallen auf die einzelnen Laender folgende Anteile (fuer 1943 war die Aufstellung aus technischen Gruenden noch nicht moeglich):

Deutschland-Frankreich.....	RM	2 777 678 000	
Elsass/Lothringen-Frankreich.....	"	12 840 000	
Norwegen-Frankreich.....	"	5 846 000	
Belgien-Frankreich.....	"	181 290 000	(rot)
Niederlande-Frankreich.....	"	25 063 000	
	RM	2 590 011 000	

Die Aufteilung der Clearingzahlungen im mehrseitigen Zahlungsverkehr von Belgien, Holland und Norwegen nach Frankreich in den Jahren 1941 und 1942 nach Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr ergibt sich aus nachstehender Uebersicht:

	Belgien		Holland		Norwegen	
	in 1 000 RM	%	in 1 000 RM	%	in 1 000 RM	%
Warenverkehr.....	174 798	75,14	37 935	74,12	7 269	52,38
Dienstleistungsverkehr	31 837	13,68	8 954	17,49	938	6,76
Kapitalverkehr.....	21 987	9,46	4 038	7,89	5 670	40,86
Ungeklaerte Posten...	4 008	1,72	252	0,50	--	---
Insgesamt.....	232 630	100	51 179	100	13 877	100

Demnach ist bei Belgien und Holland der Warenverkehrsanteil der Clearingeinzahlungen in Richtung Frankreich mit rd. 75 % beinahe gleich hoch, waehrend er bei Norwegen nur rd. 50 % ausmacht. Dafuer betraegt aber bei Norwegen der Kapitalverkehrsanteil das Vielfache des belgischen und hollaendischen Anteils auf diesem Gebiete, naemlich ueber 40 %. Dies hat seinen Grund in den Zahlungen fuer den Uebergang von Aktien der Norsk-Hydro-Elektrisk Kvaelstofaktieselskab in deutsche Haende (s.2. und 3. Taetigkeitsbericht Kap. IX und IV).

Belgien vertritt gegenueber Frankreich die Auffassung, dass ihm in Hoehe seines Aktivsaldos ein Warenanspruch gegenueber Frankreich zustehe. Da indessen die beiderseitigen Zahlungen vom 11. Januar 1941 ab ueber die deutsch-franzoesische Verrechnungsregelung abzurechnen sind, ist die Forderung, die Belgien hiernach zusteht, keine Forderung gegenueber Frankreich, sondern eine Forderung gegenueber Deutschland geworden. Ein Eingehen auf die belgischen Wuensche wuerde dem Grundgedanken des Zentralclearings widersprechen und das Vertrauen in die deutsche Waehrung beeintraechtigen. Ausserdem liegen dem Guthaben Belgiens nur im kleinsten Umfang echte Warenlieferungen Belgiens an Frankreich zugrunde. Es ist vielmehr im wesentlichen durch militaerische Zahlungen entstanden, die aus Geheimhaltungsgruenden weiterhin ueber die Reichskreditkassen geleistet und deren Salden monatlich ueber das Clearing ausgeglichen werden (bis zum 31. Mai 1943 rd. 120 Mio RM). Ein weiterer erheblicher Teil entfaellt auf die Lohnueberweisungen belgischer Wanderarbeiter und die Einloesung der von diesen sowie von belgischen Grenzgaengern aus Frankreich mitgefuehrten Noten.

Wegen der Lohnzahlung fuer belgische Grenzgaenger (schaetzungsweise 50-60 000) fanden im Juni 1943 auf belgischen Wunsch unter dem Vorsitz der Waffenstillstands-Delegation Besprechungen mit der Franzoesischen Abordnung statt. Nach der bisherigen Regelung gemaess Anlage 4 zum Protokoll ueber den belgisch-franzoesischen Zahlungsverkehr vom 11. Januar 1941 wurden die belgischen Wanderarbeiter in franzoesischen Franken entlohnt, waehrend die Grenzgaenger belgische

H5032 – 0061

Franken erhielten, die seitens der Bank von Frankreich von Belgien angefördert, jedoch von den Grenzgaengern nach belgischen Feststellungen meist illegal verwandt wurden und zu einem lebhaften Schwarzhandel in belgischen und franzoesischen Noten fuehrten. Nachdem Belgien inzwischen fuer die Einloesung der franzoesischen Noten der Wanderarbeiter ein ausgedehntes Kontrollsystem eingefuehrt hatte, das den Notenschmuggel bereits fuehlbar zurueckgehen liess, wuenschte es die Anwendung des gleichen Entlohnungssystems fuer die Grenzgaenger. Die Franzoesische Abordnung hat dem Vorschlag, auch die Grenzgaenger kuenftig in franzoesischer Waehrung zu entlöhnen und die in Belgien unter genauer Kontrolle umgetauschten franzoesischen Noten monatlich gegen Clearingzahlung zurueckzunehmen, trotz gewisser Bedenken zugestimmt. Die Durchfuehrungsbestimmungen werden z.Zt. zwischen den franzoesischen und belgischen Stellen ausgearbeitet, sodass das neue Verfahren demnaechst in Kraft treten kann.

DEVISENVERKEHR.

a) Franzoesische Werte im Ausland.

Die Franzoesische Regierung besass noch folgende erwaehnenswerte verfuegbare Devisen:

	am 31.12.1942	31.5.1943	
sfrs	16 866 000	6 232 483	(Guthaben und Noten)
USA-Dollar.....	2 720 000	2 649 243	(Noten)
engl.Pfund.....	1 657 000	1 661 695	"
Peseten.....	1 440 000	1 439 563	(Guthaben und Noten)
Escudos	88 760 000	36 388 471	"

Die Abnahme bei gewissen Posten erklaert sich durch Warenkaeufe und Staatsausgaben (fuer Auslandsvertretungen usw.)

b) Franzoesische Guthaben in Spanien und Portugal.

Durch den Uebergang zur Dissidenz des bisherigen franzoesischen Finanzattaches de Largentaye in Madrid und Lissabon zugleich mit einem groesseren Teil des Personals der Franzoesischen Botschaft in Spanien ergaben sich fuer die Franzoesische Regierung hinsichtlich ihrer Guthaben in Spanien und Portugal Schwierigkeiten. Der Finanzattache hat zwar seine Dienststellen in Madrid und Lissabon sowie die noch vorhandenen Betraege in Devisen ordnungsgemaess einem Vertreter der Franzoesischen Regierung uebergeben. Indessen hatte der Finanzattache von den ihm zur Verfuegung stehenden Devisenguthaben lediglich 5 Mio Escudos auf ein Konto eingezahlt, ueber das die Franzoesische Regierung selbstaendig verfuegen kann. Diese Betraege sind fuer den Ankauf von Lebensmitteln fuer das franzoesische Rote Kreuz und fuer Kriegsgefangene bestimmt gewesen. Einen weit hoeheren Betrag von 26 Mio Escudos hat der Finanzattache auf ein Konto bei einer portugiesischen Bank unter der Bezeichnung "Compte du Gouvernement de France, Compte du Gouvernement General de l'Algerie" eingezahlt. Hierueber kann nur durch die beiden als Inhaber Bezeichneten verfuegt werden. Der Finanzattache hat indessen in einem Protokoll ueber die Uebergabe seiner Geschaefte anerkannt, dass die Franzoesische Regierung in Vichy allein Eigentuemerin der Betraege ist. Diese hat sich inzwischen mit der Bank verstaendigt, dass diese die Guthaben auszahlen wuerde, wenn ihr ein entsprechendes Gerichtsurteil vorgelegt wird. Die Bank wird sich dabei mit dem Urteil eines franzoesischen Gerichts begnuegen, sodass keine Weiterungen zu erwarten sind, die sich bei einem Prozess in Portugal haetten ergeben koennen. Da der Rechtsstreit beschleunigt durchgefuehrt werden soll, ist damit zu rechnen, dass die Franzoesische Regierung bald ueberdie Betraege wieder frei verfuegen kann.

c) Versorgung der franzoesischen Flotte in Alexandrien mit Geldmitteln.

Im Februar 1943 ergaben sich fuer die Versorgung der in Alexandrien internierten franzoesischen Schiffe mit Zahlungsmitteln daraus Schwierigkeiten, dass die Britische Regierung sich weigerte, weiterhin die erforderlichen Betraege vorzuschiessen, was sie bisher auf Grund von Verein-

H5032 - 0062

barungen vor dem Waffenstillstand ueber die Unterstuetzung der beiderseitigen hilfsbeduerftigen Staatsangehoerigen getan hatte. Hierdurch sollte bezweckt werden, die franzoesischen Mannschaften zum Uebertritt in das britische Lager zu zwingen. Um dem zu begegnen, versuchte die Franzoesische Regierung zunaechst durch Vermittlung der Schweiz als Schutzmacht, einen sofort benoetigten einmaligen Betrag in Schweizer Franken der Flotte zur Verfuegung zu stellen und entsprechend einer Anregung der Waffenstillstand-Delegation ueber die Schutzmacht von der Britischen Regierung die Weiterzahlung der Geldmittel in Anrechnung auf die gesperrten franzoesischen Guthaben in London, notfalls gegen Abgabe von in London befindlichem franzoesischen Gold zuerreichen. Alle diese Versuche, wie auch eine Vermittlung der Tuerkei, sind an der Haltung der Britischen Regierung gescheitert. Nachdem im Mai 1943 auch die Lebensmittelversorgung der Flotte britischerseits unterbunden worden war, haben sich die Mannschaften Ende Mai 1943 der Dissidenz angeschlossen.

IX. K R I E G S R I S I K O

Die Zahl der ganz oder teilweise durch Feindeinwirkung zerstoerten Unternehmen, deren Wiederaufbau und Finanzierung deutscherseits auf Grund des Abkommens der Waffenstillstand-Delegation mit der Franzoesischen Regierung vom 28. Februar 1942 verlangt worden ist, stieg bis zum 30. Juni 1943 auf insgesamt 116. Es handelt sich hierbei um

53 Ruestungsbetriebe (davon 6 mehrfach beschaedigt) und
12 Zivile Betriebe
zus. 65 Betriebe im altbesetzten Frankreich und ausserdem
11 Ruestungsbetriebe (davon 4 mehrfach beschaedigt) und
40 Zivile Betriebe (davon 5 mehrfach beschaedigt)
zus. 51 Betriebe in den Departements Nord und Pas-de-Calais.

Obgleich diese beiden franzoesischen Departements verwaltungsmaessig dem Militaerbefehlshaber in Belgien und Nordfrankreich (Oberfeldkommandantur in Lille) unterstehen, ist der Wiederaufbau der in diesen Gebieten liegenden Unternehmen Sache der Franzoesischen Regierung, da es sich um franzoesisches Eigentum handelt.

Die Durchfuehrung des Wiederaufbaues des weitaus groessten Teils der der Franzoesischen Regierung vonder Delegation als beschaedigt und wiederaufbaupflichtig bezeichneten Unternehmen ist dieser durch Note der Franzoesischen Abordnung vom 30. Juli 1943 - Nr. P 496/DE - bestaetigt worden.

Das Verhaeltnis der seit dem 1. Januar 1942 bis zum 30. Juni 1943 gezahlten deutschen Kriegsrisikobeitraege in Hoehe von 3 % des Gesamtbetrages der Warenausfuhr von Frankreich nach Deutschland zur Hoehe der im gleichen Zeitraum entstandenen Schaeden zeigt folgendes Bild:

a) An deutschen Beitraegen wurden der Franzoesischen Regierung aus Besatzungskostenmitteln: 110 919 390 RM zur Verfuegung gestellt.

b) Die Hoehe der Gebaeudeschaeden und Schaeden an in Bau befindlichem Material (ohne Werften und Schiffe) wird von der Franzoesischen Abordnung auf 3 029 536 876, ffrs beziffert. Verglichen mit den vorliegenden Angaben der zustaendigen deutschen Stellen ueber die bisher

H5032 - 0063

entstandenen geschaetzten Schaeden kann der vorgenannte von der Franzoesischen Abordnung angegebene Schadensumfang als annaehernd dem tatsaechlichen Umfang entsprechend angesehen werden.

Die franzoesische Abordnung hat hierzu ausgefuehrt, dass der von ihr genannte Gesamtbetrag den MINDESTUMFANG der bisher tatsaechlich eingetretenen Schaeden darstellt und dass die Wiederherstellungs- und Finanzierungskosten erfahrungsgemaess den tatsaechlichen Schaden um mindestens 50% uebersteigen (so z.B. im Falle des Flugmotorenwerks Renault, Billancourt: 350 Mio ffrs Schaden gegenueber 500 Mio ffrs Herstellungskosten). Um die fuer die bisher eingetretenen Schaeden zu erwartenden Wiederherstellungs- und Finanzierungskosten zu veranschlagen, wuerde sich der obengenannte Betrag von rd. 3 000 Mio ffrs somit auf rd. 4 500 Mio ffrs erhoehen. Hierzu kommt noch die fuer die Wiederherstellung und Finanzierung zerstoerter oder beschaedigter Werften und Schiffe auszuwerfenden Betraege, die von der Franzoesischen Abordnung auf etwa 500 Mio ffrs veranschlagt werden (genauere Angaben hierueber liegen von deutscher Seite noch nicht vor), so dass sich gegenueber einem deutschen Beitrag von rd. 110 000 000RM ein bisheriger Gesamtschadensbetrag von rd. 6 000 Mio ffrs = 300 000 000.- RM ergibt, d.h. dass geldlich gesehen bisher rd. 37% aller Schaeden von Deutschland und 63% von Frankreich getragen werden. Die franzoesische Seite rechnet damit, dass sich dieser Vomhundertsatz im Hinblick auf die in letzter Zeit verstaerkten anglo-amerikanischen Bombenangriffe noch weiter zu Ungunsten Frankreichs verschieben wird.

Die Zusammenarbeit der deutschen und franzoesischen Stellen ging im allgemeinen reibungslos vonstatten. Der Waffenstillstands-Delegation sind keine Klagen ueber Verzoegerungen des Wiederaufbaues beschaedigter oder zerstoerter Unternehmungen zugegangen. Indessen hat sich aus der Praxis des voellig neuen Aufgabengebietes, wie es die Kriegsrisikoregelung darstellt, eine Reihe von Fragen ergeben, die beim Abschluss der Vereinbarung vom 28. Februar 1942 nicht vorauszusehen waren und dennoch geklaert werden muessen. Hierbei handelt es sich vor allem um die Fragen der Ueberhahme des Kriegsrisikos durch die Franzoesische Regierung fu fuer die zur Ausbesserung in franzoesischen Werften liegenden deutschen Kriegs- und Handelsschiffe sowie der Naturalerstattung von zerstoertem deutschem Eigentum.

Die Franzoesische Regierung hat inzwischen zur Durchfuehrung der Vereinbarung vom 28. Februar 1942 die bereits im Vorbericht erwaehnten Gesetze vom 28. Oktober 1942, betr. Wiederaufbau der durch Kriegseinwirkung teilweise oder vollstaendig zerstoerten gewerblichen Unternehmen, und vom 31. Dezember 1942, betr. Errichtung eines Kriegsrisiko-Garantiefonds fuer im Bau befindliches Material, erlassen. Hierdurch hat der Franzoesische Staat auch die notwendigen Geldmittel bereit gestellt.

Mit Note vom 23. Dezember 1942 - Nr. P 423 DE - hat die Franzoesische Abordnung unter Hinweis auf die schweren Kriegsschaeden die Frankreich im Jahre 1942 erlitten hat, um eine Erhoehung des in der Vereinbarung vom 28. Februar 1942 festgesetzten deutschen Beteiligungssatzes von 3% des Gesamtbetrages der Warenausfuhr von Frankreich nach Deutschland fuer das Jahr 1943 gebeten. In den daraufhin aufgenommenen Verhandlungen bat die franzoesische Seite weiterhin um Klarstellung, dass die Entschaedigungspflicht der Franzoesischen Regierung auf Grund der Vereinbarung vom 28. Februar 1942 nicht auch den Ersatz der sog. mittelbaren Bombenschaeden, d.h. Weiterlaufen der allgemeinen Geschaeftsunkosten in der Zeit zwischen dem Eintritt des Schadens und der Wiederaufnahme der Produktion, gewisse Mehrkosten im Falle einer Dezentralisation der Fertigung durch Berfoerderung der Arbeitskraefte, Abtransporte der Ausruestung, Miete, neue Fabrikraeume usw., er-

H5032 – 0064

hoehte Gestehungskosten nach Wiederaufnahme der Produktion durch unrationelle Arbeitsmethoden oder hoehere Transportkosten usw, umfasse, sondern dass der franzoesische Unternehmer berechtigt sei, diese Schaeden in Form von Preiserhoehungen auf den deutschen Unternehmer abzuwaelzen.

Nach langwierigen Verhandlungen gelang es der Delegation in einer ergaenzenden Vereinbarung vom 3. Maerz 1943 den bisherigen deutschen Beitragssatz von 3% des vorstehend erwaehnten Clearingbetrages trotz erhoehter Luftgefahr fuer das Gebiet Suedfrankreich infolge der anglo-amerikanischen Besetzung Franzoesisch-Nordafrikas und vermehrter Luftangriffe im altbesetzten Frankreich, auch fuer das Jahr 1943 beizubehalten. Dagegen wurde dem franzoesischen Wunsch auf Abwaelzung der mittelbaren Bombenschaeden in Form von Preiserhoehungen auf den deutschen Auftraggeber dadurch Rechnung getragen, dass deutscherseits zugesagt wurde, keine Einwendungen gegen vorrebergehende Preiserhoehungen zu erheben, die auf eine Erhoehung der Preiselemente in einem durch einen Kriegsschaden beschaedigten oder zerstoerten gewerblichen Unternehmen zurueckzufuehren sind, sofern zwischen dem deutschen Auftraggeber und dem franzoesischen Auftragnehmer Einvernehmen ueber die Notwendigkeit der Preiserhoehung besteht und die zustaendigen deutschen Preisueberwachungsbehoerden die Angemessenheit der Preiserhoehung anerkannt haben. Das Verlangen des franzoesischen Auftragnehmers auf Bewilligung einer voruebergehenden Preiserhoehung kann jedoch nur auf folgende Gruende gestuetzt werden:

1. Erhoehung der laufenden Kosten im Falle und fuer die Dauer einer von deutschen Dienststellen veranlassten behelfsmaessigen Fortfuehrung des Betriebes, sowie im Falle einer Umsiedlung oder Dezentralisation;

2. unvermeidbare Erhoehung der Selbstkosten nach Wiederaufnahme der vollen oder einer - dem Umfang des Wiederaufbaus entsprechend - angemessenen Fertigung.

Dieses Zugestaendnis erfolgte, nachdem im Einvernehmen mit den beteiligten deutschen Stellen festgestellt worden war, dass diese Regelung stark im deutschen Interesse lag. Denn dem franzoesischen Unternehmer musste, da die Vereinbarung vom 28. Februar 1942 keine Handhabe bot, eine Erweiterung der Garantiepflicht des franzoesischen Staates auf Ersatz der mittelbaren Bombenschaeden zu erzwingen, ein Anreiz geboten werden, die Produktion trotz der eingetretenen Schaeden und der dadurch ungluenstigeren Produktionsbedingungen so schnell als moeglich wieder aufzunehmen.

Nachdem die innerfranzoesische Regelung des Kriegsrisikos getroffen worden war, hat die Waffenstillstands-Delegation im Einvernehmen mit den beteiligten deutschen Dienststellen zwei Rundschreiben entworfen, in denen der Kreis der anzumeldenden Kriegsschaeden und das Verfahren fuer ihre Geltendmachung durch 1. deutsche Firmen, die Verlagerungsauftraege nach Frankreich gegeben haben, sowie 2. in Frankreich ansaessige deutsche Firmen oder in Frankreich gelegene Unternehmen mit deutscher Kapitalbeteiligung einheitlich festgelegt wurden. Mit der Durchfuehrung der Schadenanmeldungen der betroffenen deutschen Firmen ist alsdann durch eine gemeinsame Anordnung des Militaerbefehlshabers in Frankreich und des Chefs des Ruestungs- und Beschaffungsstabes Frankreich des Reichsministers fuer Bewaffnung und Munition vom 9. Juni 1943 die Zentralauftragstelle Frankreich in Paris beauftragt worden. Die Geltendmachung der Schaeden gegenueber der Franzoesischen Regierung zwecks Wiederaufbaus und Finanzierung der beschaedigten Unternehmen erfolgt wie bisher durch die Deutsche Waffenstillstands-Delegation.

H5032 – 0065

VERMOEGENSAUSEINANDERSETZUNG VON ELSASS UND LOTHRINGEN SOWIE LUXEMBURG MIT FRANKREICH.

a) Elsass und Lothringen.

In den Verhandlungen des "Sonderausschusses fuer elsaessische und lothringische Vermoegensfragen" sind zahlreiche Einzelfragen der Abwicklung von finanziellen und vermoegensrechtlichen Beziehungen zwischen Elsass und Lothringen einerseits und Frankreich andererseits aus

H5032 – 0066

der Zeit vor dem Waffenstillstand behandelt worden. Obwohl der Waffenstillstillstandsvertrag keinerlei Bestimmung ueber Elsass und Lothringen ehthaelt und die Franzosen die von Deutschland in diesen Gebieten getroffenen Massnahmen (deutsche Verwaltungsbehoerden und Gerichte, Beschlagnahme des franzoesischen Eigentums usw.) grundsaetzlich nicht anerkennen, ist es doch gelungen, in vielen Punkten zu Vereinbarungen ueber pratische Regelungen unter Umgehung der grundsaetzlichen Fragen zu gelangen. Auf einigen Gebieten, so in der Frage der Anerkennung der kommissarische Verwalter und der Rueckfuehrung evakuierter Vermoegenswerte der Universitaet und der Handelskammer Strassburg - konnte die grundsaetzlich ablehnende Haltung der Franzoesischen Regierung dagegen bis jetzt noch nicht ueberwunden werden.

Schwierigkeiten bereitete die Durchfuehrung des Sparkassenabkommens vom 24. Maerz 1942. Nach diesem hatte die.. Caisse des Dépots et Consignations" in Paris an die Sparkassen im Elsass und in Lothringen aus deren Guthaben bei ihr einen Betrag von 300 Millionen ffrs zu ueberweisen, der fuer die Befriedigung der im Elsass und in Lothringen befindlichen Sparer dienen sollte. Die Kasse verlangte jedoch ebenso wie das franzoesische Finanzministerium zuerst, dass die Deutsche Girozentrale, die vertragsgemaess diese Transaktion durchzufuehren hatte. Einzelvollmachten der verschiedenen Sparkassen zur Verfuegung ueber ihre Guthaben bei der Caisse vorlegen solle, was wegen der von den deutschen Behoerden nach dem Waffenstillstand vorgenommenen, von den Franzosen nicht anerkannten organisatorischen Aenderungen bei den einzelnen Sparkassen erhebliche Schwierigkeiten bereitet haette. In den Verhandlungen ist es gelungen, die Frage der Einzelvollmachten vollstaendig auszuschalten und die sofortige Ueberweisung des Betrages, der mit Ruecksicht auf die inzwischen verflossene Zeit auf 310 Millionen ffrs erhoeht wurde, an die Deutsche Girozentrale als Vertreterin saemtlicher elsaessischer und lothringischer Sparkassen zu erreichen.

In aehnlicher Weise konnten Hemmungen beseitigt werden,die seitens der Franzoesischen Regierung hinsichtlich der Uebertragung der in Frankreich befindlichen Mittel der elsaessischen landwirtschaftlichen Genossenschaften in Hoehe von ueber 300 Millionen ffrs entstanden waren, sodass diese Mittel nunmehr an die jetzige Spitzenorganisation, die "Elsaessische Landesgenossenschaftsbank" in Strassburg ueberwiesen worden.

Die Volksbanken in Lothringen aus der Zeit vor dem Waffenstillstand (Banques Populaires) sollen nach Anordnung des Chefs der Zivilverwaltung liquidiert werden. Bei der Abwicklung durch den kommissarischen Verwalter machte das franzoesische Finanzministerium Einwendungen, hauptsaechlich weil der franzoesische Staat in frueheren Jahren fuer die Volksbanken ein Sanierungsdarlehen gegeben hatte. Die Angelegenheit konnte bereinigt werden. Der Franzoesische Staat trift nunmehr mit seiner Forderung auf Rueckzahlung des Sanierungsdarlehens hinter die Forderungen der Glaeubiger und der Anteilseigner zurueck und wird voraussichtlich mit ihr ausfallen, da nach Befriedigung der anderen Glaeubiger und der Anteilseigner keine Mittel mehr verbleiben werden. Die in Frankreich befindlichen Vermoegenswerte werden fuer die Abwicklung zur Verfuegung gestellt. Entsprechende Verhandlungen bezueglich der elsaessischen Volksbanken sind im Gang

Eine Abwicklung aehnlicher Art schwebt bezueglich der frueheren "Allgemeinen Elsaessischen Bankgesellschaft", jetzt "Badisch-Elsaessische Bank" in Strassburg. Die Bank besitzt in Pérgueux erhebliche Vermoegenswerte, die nach dem Wunsch des Chef der Zivilverwaltung in Elsass und der Leitung der Bank nach Strassburg ueberfuehrt werden sollen.

Das Verfahren bei der Einloesung von Coupons franzoesischer Wertpapiere und von zur Rueckzahlung faelligen Wertpapieren, die

H5032 – 0067

natuerlichen oder juristischen Personen im Elsass und in Lothringen sowie dortigen Sparkassen gehoeren, wurde durch einen Notenwechsel vom 19. Dezember 1942 festgelegt. In diesem ist auch das Verfahren geregelt worden, nach dem franzoesische Wertpapiere, die Sparkassen im Elsass und in Lothringen gehoeren und sich dort befinden, durch Vermittlung der Caisse des Dépots et Consignations veraeussert werden koennen.

Die seit laengerer Zeit schwebenden Verhandlungen wegen Uebernahme der Betreuung der elsaessischen und lothringischen Mitglieder und Persionaere der " Association Fraternelle des Employés et Ouvriers des Chemins de Fer Francais " und des "Orp hel inat des Chemins de Fer Francais " durch die " Deutsche Reichsbahn Sterbekasse " fuehrten zu einer Einigung. Die Betreuung der fraglichen Mitglieder und Pensionaere der beiden franzoesischen Organisationen geht nach den Uebereinkommen, die die "Reichsbahn Sterbekasse" mit ihnen abgeschlossen hat, auf die letztere ueber, und die franzoesischen Organisationen treten an die Reichsbahn-Sterbekasse dafuer gewisse Vermoegenswerte ab. Die beiderseitige Regierungsgenehmigung ist hierzu erteilt.

Die schon seit Oktober 1941 schwebenden Verhandlungen ueber die in Frankreich befindlichen Vermoegenswerte, der dem Stillhaltekommissar unterstehenden elsaessischen und lothringischen Organisationen (Krankenhaeuser, Vereine, Stiftungen usw.) sind durch einen Notenwechsel vom 1. Dezember 1942 ebenfalls zum Abschluss gebracht worden. Danach wird einer ueber 1 000 Organisationen umfassenden Liste von dem in Frankreich befindlichen Vermœgen im allgemeinen bei karitativen elsaessischen Organisationen 1% bei den uebrigen elsaessischen Organisationen 4 % bei karitativen lothringischen Organisationen 5 % und bei den uebrigen lothringischen Organisationen 20 % in Frankreich zurueckbehalten, der Rest wird dem Stillhaltekommissar zur Abfuehrung an die betreffenden Organisationen im Elsass und in Lothringen ueberwiesen. Die zurueckbehaltenen Prozentsaetze dienen pauschal zur Befriedigung der in Frankreich befindlichen abgewanderten oder ausgewiesenen Mitglieder oder sonstigen Berechtigten. Die Prozentsaetze fuer Lothringen sind deswegen hoeher, weil dort in erheblich groesserem Umfang Ausweisungen stattgefunden haben als im Elsass. Die Abwicklung der Ueberweisungen, die noch einige inzwischen bereinigte Schwierigkeiten mit sich brachte, ist zur Zeit im Gange.

Die Verhandlungen ueber die in Frankreich befindlichen Vermoegenswerte der elsaessischen und lothringischen Sozialversicherungstraeger fuehrten im Januar 1943 zu einer in Form eines Sitzungsprotokolls niedergelegten vorlaeufigen Regelung. Danach werden auf Grund von Angaben und Ermittlungen der beiderseits beteiligten Stellen zunaechst die den einzelnen Sozialversicherungstraegern gehoerigen Vermoegenswerte genau ermittelt und die Verteidigungsbefugnisse der Organisationen klargestellt. Ferner werden die Ertraegnisse aus den Vermoegensanlagen sowie die noch nicht angelegten Barguthaben nach Elsass und Lothringen ueberwiesen, ausserdem bei eintretendem groesserem Bedarf einzelner Organisationen ein entsprechender Mehrbetrag. Ueber die Abwicklung und Ueberweisung der Vermoegensanlagen selbst sind weitere Verhandlungen vorbehalten.

Die Rueckgabe von Hinterlegungen, die im Elsass und in Lothringgen vor dem Waffenstillstand bei den amtlichen Hinterlegungsstellen erfolgt waren, war seither groesstenteils dadurch blockiert, dass die Franzosen sich grundsaetzlich weigerten, die fuer die Herausgabe von Hinterlegungen massgebenden Entscheidungen der deutschen Gerichte und Verwaltungsbehoerden im Elsass und in Lothringen anzuerkennen, die hinterlegten Werte, (konkursgelder, notarielle Hinterlegungen, Muendelgelder, Unternehmerkautionen usw.) wurden infogedessen von der Caisse des Dépots et Consignations in Paris bezw. der Abwicklungsstelle des Trésoriers Générales in Nancy zurueckgehalten. In Verhandlung mit der Franzoesischen Abordnung ist es

H5032 - 0068

gelungen, die Franzoesische Regierung dazu zu veranlassen, dass kuenftig die franzoesischen Behoerden grundsaetzliche Einwendungen gegen die Entscheidungen elsaessischer und lothringischer Gerichte und Verwaltungsbehoerden in Hinterlegungsfragen nicht mehr erheben. Ausserdem werden franzoesischerseits die fuer die Abwicklung der Hinterlegungen erforderlichen Akten und Urkunden, soweit sie nach Frankreich verbracht worden waren, zur Verfuegung gestellt werden. Diese Vereinbarung ist in einem Notenwechsel vom 30. April 1943 niedergelegt.

Schliesslich wurde noch eine Vereinbarung mit der Franzoesischen Abordnung ueber die Rueckgabe bezw. den Ersatz von evakuierten Zugmaschinen fuer die Treidelei auf den Wasser-

H5032 - 0069

trassen des Elsass und Lothringen erzielt; diese Maschinen waren nach Ausbruch des Krieges nach Innerfrankreich evakuiert worden.

b) Luxemburg.

Die Luxemburgischen Versicherungsbestaende franzoesischer Versicherungsgesellschaften waren seither durch Anordnung des Chefs der Zivilverwaltung in Luxemburg bestimmten, von ihm zugelassenen Versicherungsunternehmen zur Betreuung zugewiesen worden, nachdem den franzoesischen Gesellschaften die Berechtigung zum weiteren Geschaeftsbetrieb in Luxemburg untersagt worden war. Die Franzoesische Regierung hatte dies nicht anerkannt, woraus sich erhebliche Schwierigkeiten ergaben. In Verhandlungen, die im Februar 1943 stattfanden, wurde eine Einigung ueber diesen Fragenkomplex erzielt und durch einen Notenwechsel vom 11. Februar 1943 festgelegt. Danach uebertragen die franzoesischen Gesellschaften die fraglichen Versicherungsbestaende mit allen Unterlagen an die von dem Chef der Zivilverwaltung zugelassenen Versicherungsunternehmen zur treuhaenderischen Verwaltung im eigenen Namen, ebenso wie dies 1942 bezueglich der elsaessischen und lothringischen Versicherungsbestaende franzoesischer Versicherungunternehmen geschehen ist. Ausserdem uebertragen die franzoesischen an die deutschen Versicherungsunternehmen unter Heranziehung der von ihnen frueher nach der luxemburgischen Gesetzgebung gestellten Kautionen gewisse dazu gehoerige Deckungsmittel. Der treuhaenderische Charakter der Uebertragung ist formell festgelegt worden, weil die Franzosen grundsaetzlich mit Ruecksicht auf das vorlaeufige Fehlen einer endgueltigen gebietsmaessigen Regelung betreffs Luxemburg Wert darauf legten, zur Zeit noch keine endgueltigen Uebertragungen vorzunehmen. Es besteht jedoch kein Zweifel, dass die Uebertragung materiell so gut wie endgueltig ist.

XI. Mineraloel.

Die Versorgung des franzoesischen Mutterlandes, insbesondere fuer die Zwecke der Industrie, des Verkehrs, der Landwirtschaft und der Fischerei, war im Berichtsjahr in steigendem Masse von der Zufuhr aus Deutschland abhaengig.

Die Eigenerzeugung an kuenstlichen Treibstoffen in Frankreich laesst sich angesichts der Kriegsverhaeltnisse nicht wesentlich steigern. Sie haelt sich ziemlich stetig im Rahmen von ca. 3 000 Tonnen monatlich (umgerechnet auf Benzin), wobei der groesste Teil aus den Schieferoelen in Autun anfaellt. Die Umstellung des Verkehrs auf feste und andere Ausweichkraftstoffe dagegen wurde wesentlich gefoerdert, um dadurch den Nachschub aus der Heimat an fluessigen Kraftstoffen nach und nach zu entlasten.

Aus Deutschland wurden im Berichtsjahr nach Frankreich geliefert:

In Tonnen:	Benzin	Gascel	Petroleum	Heizoel	Benzol
Juli 42	6 000	5 000	1 000	2 500	500
August	5 000	5 500	1 000	2 500	500
September	4 000	3 500	1 000	2 500	500
Oktober	3 800	4 000	900	2 000	500
November	3 400	3 850	900	2 000	500
Dezember	2 800	3 700	900		500
Insgesamt	25 000	25 550	5 700	11 500	3 000

H5032 – 0070

Uebertrag	Benzin	Gasoel	Petroleum	Heizoel	Benzol
Januar	25 000	25 500	5 700	11 500	3 000
Januar 43	3 500	3 700	800		
Februar	2 500	3 700	420		
Maerz	2 500	3 700			
April	3 000	4 200	400		
Mai	4 600	4 200	600		
Juni	4 600	4 200	600		
Insgesamt	45 700	49 250	8 520	11 500	3 000

Aus der Tabelle ergibt sich, dass der empfindlichste Ausfall vor allem beim Heizoel entstanden ist. Allerdings trat er durch den Fortfall der Handelsmarine, als staerkstem Verbraucher, zu einem Teil nicht in Erscheinung. Der Ausfall des Benzols wird durch gesteigerte Produktion in Frankreich einigermassen ausgeglichen

Der franzoesischen Wirtschaft wurden monatlich folgende Kontingente zugeteilt

In Tonnen	Benzin / Benzol Vergasergemisch	Alkohol	Sonst. Treibstoffe (Petroleum, Heizoel, Gasoel)	Total
Juli 42	8 706	7 650	10 284	26 640
August	9 186	8 700	12 384	30 270
September	9 206	6 200	11 619	27 025
Oktober	7 135	8 496	7 057	22 688
November	6 044	8 496	7 879	22 419
Dezember	5 250	8 850	8 080	22 180
Insgesamt	45 527	48 392	57 303	151 222
Januar 43	4 245	8 000	7 868	20 113
Februar	5 475	8 000	7 110	20 585
Maerz	5 408	8 213	7 680	21 301
April	4 710	8 005	6 240	18 955
Mai	3 653	6 537	7 433	17 623
Juni	4 940	3 653	8 292	16 885
Insgesamt	74 158	90 800	101 926	266 684

Auch hier ergibt die Gesamtsumme an fluessigen Kraftstoffen eine weiter ruecklaeufige Konsumkurve fuer jeden Monat, die durch Ausweichkraftstoffe kompensiert werden muss.

Die besondere Sorge der Treibstoffbewirtschaftung galt in jedem Monat der Landwirtschaft, die im Verhaeltnis zu den anderen Bedarfstraegern angesichts der gesteigerten Ernaehrungsprogramme bevorzugt beliefert werden musste.

2. Erdoelbohrungen in Frankreich:

Angesichts der verhaeltnismaessig geringen franzoesischen Eigenproduktion an kuenstlichen Treibstoffen gewann der Aufschluss der Oelfelder im Vorland der Pyrenaeen zunehmendes Interesse fuer die Kriegswirtschaft. Wie frueher bereits berichtet, wird seit einigen Jahren in Frankreich auf

Erdoel gebohrt, und zwar hauptsaechlich an zwei Stellen: auf dem Feld von Gabian (bei Montpellier), wo die Flachbohrungen jetzt allerdings fast erschoepft sind, und bei St. GAUDENS (90 km suedwestlich Toulouse), wo eine Reihe von Tiefbohrungen niedergebracht sind. Diese letzteren ergeben bis jetzt im wesentlichen nur Erdgas, das in Toulouse industriell verwendet wird.

Die Bohrpolitik der Franzosen ist sehr zurueckhaltend. Anstatt mit Ruecksicht auf die eigene Notlage und ihren starken Nachschubbedarf aus Deutschland mit allen Mitteln auf einen schnellen Aufschluss der eigenen Lagerstaetten hinzuarbeiten, werden die einzelnen Strukturen nur vorsichtig abgetastet, so dass der Eindruck entstehen musste, dass die Franzoesische Regierung oder zum mindesten die beteiligten vom internationalen Oelkapital abhaengigen Industriellen an einer eigenen Erdoelfoerderung kein wesentliches Interesse haben.

Gewiss hat daneben auch der Mangel an Bohrgeraet und Werkzeug eine Aktivierung der Aufschlussarbeiten verzoegert. Es ist aber jetzt doch klar erwiesen, dass gerade die genannten politischen Gruende fuer die eigenartige franzoesische Erdoelpolitik massgebend gewesen sind.

Die Waffenstillstands-Delegation hat dieser Entwicklung bereits seit dem Waffenstillstand ihre besondere Aufmerksamkeit zugewandt und hat immer wieder auf die Zurueckhaltung der - uebrigens staatlichen - Bohrgesellschaften hingewiesen.

Nach der Besetzung suedfrankreichs hat die Waffenstillstands-Delegation die deutschen massgebenden Stellen erneut auf die Erdoelvorkommen aufmerksam gemacht. Auf Veranlassung des Reichsbeauftragten fuer die Erdoelgewinnung ist alsdann durch Geologen eine mehrmonatige Beobachtung der Arbeiten in St. Gaudens und Gabian vorgenommen worden.

Als dann im Osten Bohrgeraet und Fachleute frei geworden waren, wurde von Beauftragten fuer den Vierjahresplan beschlossen, Geraet in Frankreich zur Verfuegung zu stellen, da nach dem Verlust des Kaukasus die franzoesischen Vorkommen entsprechend an Bedeutung gewannen.

Es war zunaechst vorgesehen, ein militaerisches Mineraloelkommando in der Art der im Osten eingesetzten Mineraloelbrigaden aufzustellen und mit deutschen Fachleuten zu durchsetzen.

Die vorgesehene deutsche Beteiligung an den Bohrungen durch Fachleute und Geraet machte die Aufnahme von Verhandlungen mit der Franzoesischen Regierung erforderlich. Hiermit wurde die Waffenstillstands-Delegation beauftragt. In den Besprechungen mit den Franzosen trat dann auch der Widerstand gegen einen verstaerkten Aufschluss der Felder offen zu Tage. Obwohl der Minister fuer die Industrielle Produktion im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsminister sein grundsaetzliches Einverstaendnis erklaert hatte, bereiteten die franzoesischen Beamten und Industriellen erhebliche Schwierigkeiten. Deutscherseits musste schliesslich darauf hingewiesen werden, dass im Falle des Scheiterns der Verhandlungen militaerische Massnahmen zur Durchsetzung der deutschen Wuensche getroffen werden wuerden. Unter diesem Druck stimmte die franzoesische Seite schliesslich grundsaetzlich dem Einsatz von zunaechst sieben deutschen Geraeten zu, wobei sich im Zuge der Verhandlungen das Schwergewicht des deutschen Einsatzes von der militaerischen auf die rein privatwirtschaftliche Form verschob.

Nach langwierigen Verhandlungen zwischen der Kontinentalen Oel A.G. und den franzoesischen Bohrgesellschaften ist Anfang September endlich ein Privatvertrag zustande gekommen, der bis 6 Monate nach Kriegsschluss befristet ist und eine deutsche Beteiligung am Erdoel vorsieht.

Die deutsche Leistung besteht in der Gestellung von Bohrgeraet und Technikern der Kontinentalen Oel A.G. Ueber das Bohrprogramm und den Ansatz der Bohrpunkte finden gemeinsame Verhandlungen zwischen den deutschen und franzoesischen Gesellschaften statt. Das gefundene Erdoel verbleibt grundsaetzlich der franzoesischen Wirtschaft zum Verbrauch, wobei der deutsche Anteil geldlich abgeglichen wird.

H5032 – 0071

XII. SEE- UND BINNENSCHIFFAHRT

A. SEESCHIFFAHRT

Die anglo-amerikanische Invasion in Franzoesisch-Afrika hat mit einem Schlage zur Stillegung des gesamten Schiffsverkehrs zwischen dem franzoesischen Mutterland und Nordafrika und Marokko, dann auch seinen uebrigen ueberseeischen Besitzungen gefuehrt. Die grosse Bedeutung dieses Verkehrs fuer die Versorgung Deutschlands und Frankreichs ist oben bei den Ausfuehrungen ueber den franzoesischen Warenverkehr im einzelnen dargetan worden (s.Kap.VII C). Der starke Anteil Deutschlands an den Gueternn, die mit franzoesischen Schiffen aus den ueberseeischen Besitzungen nach dem Mutterland gelangten, hatte nur auf Grund des Art. II des Waffenstillstandsvertrages durchgesetzt werden koennen, wonach die Wiederaufnahme des Schiffsverkehrs von der Genehmigung der Deutschen bezw. der Italienischen Regierung abhaengig war. Auf diese Weise hatte die Deutsche Waffenstillstands-Delegation, der die Erteilung der Genehmigung des franzoesischen Schiffsverkehrs - abgesehen von dem italienischerseits kontrollierten reinen Mittelmeerverkehr - zustand, es in der Hand, ihre Zustimmung zum Auslaufen der Schiffe an bestimmte Bedingungen zu knuepfen. So konnte sie namentlich verlangen, dass Deutschland einen Teil der im Mutterland angelandeten Waren erhielt. Die Genehmigung zur Aufnahme des Schiffsverkehrs war am 5. September 1940 bis auf Widerruf zunaechst generell erteilt worden. Da indessen die Franzosen seit Anfang 1942 in steigendem Masse unter Berufung auf ihren erheblichen Tonnagemangel versuchten, ihre eigenen Transportinteressen auf Kosten der deutschen Belange wahrzunehmen, wurde die generelle Zustimmung zurueckgezogen und ab 1. September 1942 eine Pflicht zur Genehmigung der vorher einzureichenden monatlichen Fahrplaene fuer den Verkehr mit Nord- und Westafrika eingefuehrt. Diese Regelung entsprach auch der italienischen Uebung. Die Anpassung erwies sich fuer die Praxis zweckmaessig, da haufig fuer dasselbe Schiff die deutsche wie die italienische Zustimmung erforderlich war.

I. AUSWIRKUNGEN DER INVASION AUF DEN SCHIFFSVERKEHR ZWISCHEN MUTTERLAND UND BESITZUNGEN.

Seit Erteilung der Genehmigung zur Wiederaufnahme des Schiffsverkehrs Anfang September 1940 bis zu seiner Einstellung am 8. November 1942 sind aus Westafrika, den Atlantikhaefen Franzoesisch-Marokkos, den Antillen, Madagaskar und Indochina insgesamt 707 unter franzoesischer Flagge fahrende Schiffe im franzoesischen Mutterland mit Ladungen von insgesamt etwa 2 203 000 to bei einem Monatsdurchschnitt von rd. 85 000 to eingelaufen. Die Ladungen setzten sich aus folgenden wichtigeren Waren zusammen:

Erdnuesse	470 867 t	Zwiebeln	9 967 t
Phosphat	288 693 "	Apfelsinen	9 434 "
Getreide	222 958 "	Fasern	8 504 "
Palmkerne	116 378 "	Tomaten	8 464 "
Mais	110 832 "	Wolle	8 061 "
Kakao	88 690 "	Kopra	7 996 "
Kaffee	61 632 "	Talkstein	7 982 "
Samen	50 509 "	Ruben	7 920 "
Wein	43 211 "	Holz (Tizrah)	7 236 "
Zucker	37 420 "	Felle	7 167 "
Erbsen	36 379 "	Koriander	6 402 "

H5032 – 0072

Seegras	35973 "	Sisal	5942 "
Palmoel	32115"	Gummi arabicum	5198 "
Bohnen	29424"	Holz	5111 "
Manganerz	27737"	Sorghum	5017 "
Rohoel	26000"	Fenugree	4802 "
Bananen	25566"	Baumrinde zum Gerben	4701 "
Fische gesalzen	24894"	Baumwollsaat	4544 "
Kanariensaat (Alpiste)	22629"	Pfeffer	4241 "
Reis	21200"	Honig	4091 "
Eier	16638"	Kupfer	4002 "
Baumwolle	15789"	Mandeln	3783 "
Leinsamen	13780"	Quebrachoextrakt	3770"
Gefrierfleisch	13275"	Kolanuesse	3579".
Gummi (Kautschuk)	12591"	Maniokmehl	3573 "
Konserven	12567"	Schmieroel	3334 "
Mandeln (Karite)	12007"	Durra	3103 "
Hirse	11789"	Mangansuperoxyd	2954 "
Rum	11445"	Zinkerz	2854 "
Erdnusskuchen	10561"	Sesam	2846"
Kork	10383"	Holz fuer Bauzwecke	2729 "

In der Zeit vom 1.Juli bis 8. November 1942 fuhren 80 Schiffe mit rd.260 000 to Ladung (Monatsdurchschnitt 65000 to) aus Westafrika und den Atlantikhaefen Franzoesisch-Marokkos nach dem Mutterland und dieselbe Anzahl Schiffe in umgekehrter Richtung.

2.SCHIFFSVERLUSTE IN NORD-UND WESTAFRIKA INFOLGE DER FEINDLICHEN INVASION.

Nach amtlicher Mitteilung der Franzoesischen Abordnung ist Frankreich bei der feindlichen Invasion in Nord- und Westafrika folgende Tonnage, ueber die es verfuegte, verloren gegangen:

91 franzoesische Schiffe	mit	456038 BRT
31 nicht franzoesiche Schiffe	mit	91780 "
insgesamt122 Schiffe	mit	547818 BRT

Davon wurden

18 Schiffe (Durch Feindeinwirkung oder eigene Massnahmen versenkt	mit	66165 BRT
4 Schiffe auf Strand gesetzt	mit	15716 "
2 Schiffe durch Feindeinwirkung schwer beschaedigt	mit	11890 "
3 Schiffe in Tunis von den Achsenmaechten in Besitz genommen	mit	14452 "
zusammen: 27 Schiffe	mit	108223BRT
Die uebrigen 95 Schiffe fielen unversehrt in feindliche Haende	mit	439595BRT

Anfang November ging die "CAUDEBEC" (1471 BRT), die in der Fahrt zwischen Lissabon und Casablanca eingesetzt war, zu den Feindmaechten nach Gibraltar und Ende Dezember der Frachter "VAL DE LA HAYE" (385 to), der in der spanischen Erzfahrt zwischen Requejada und Bayonne eingesetzt war, zur [illegible] Fahrt.

3. [illegible] N INVASION.

Nach dem anglo-amerikanischen Angriff auf Franzoesisch-Afrika verfuegte die Franzoesische Regierung Ende November 1942 noch ueber folgenden Schiffsraum

H5032 – 0073

H5032 – 0074

In Mittelmeerhaefen des Mutterlandes	
198 franzoesische Schiffe mit	707732 BRT
33 nichtfranzoesische Schiffe mit.....	111141 "
in den Antillen	
15 Schiffe mit.....	74351 "
in Indochina	
13 Schiffe mit.....	21648 "
insgesamt 295 Schiffe mit	914872 "

Die Kriegsereignisse im Mittelmeer zwangen dazu mit der Franzoesischen Regierung die beschleunigte Abtretung der in ihren Haefen noch befindlichen Tonnage fuer Zwecke der Achsenmaechte zu verlangen. Diese Aufgabe war, wie im letzten Taetigkeitsbericht ausgefuehrt , vom Fuehrer dem Reichskommissar fuer die Seeschiffahrt, Gauleiter Kaufmann, uebertragen worden. Zu seinem Beauftragten fuer Frankreich wurde das Mitglied und der Sachbearbeiter der Waffenstillstands-Delegation Herr Gen.Dir.Dr.Fiele bestellt, der ueber die Durchfuehrung seines Auftrages und ueber die weitere Entwicklung der franzoesischen Restflotte folgendes berichtet.

a) ABTRETUNG DER NICHTFRANZOESISCHEN TONNAGE.

Auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Reichskommissar fuer die Seeschiffahrt, Reichsstatthalter Kaufmann, und den franzoesischen Regierungschef am 27.August 1942 ueber die Abtretung der in franzoesischen Mittelmeerhaefen befindlichen nichtfranzoesischen Tonnage war die beschleunigte Uebergabe dieser Schiffe in Angriff genommen worden. Hierbei handelte es sich um 37 Schiffe mit insgesamt 127 007 BRT (davon 4 in nordafrikanischen Haefen) die sich in einzelnen folgendermassen zusammensetzen.

11 griechische Schiffe insg.	34 744 BRT
16 norwegische Schiffe mit insg.....	69 908 "
10 daenische Schiffe mit insg.....	22355 "
37 Schiffe mit ins.....	127007 BRT

Ende Februar 1943 waren dem Beauftragten des Reichskommissars in Marseille 29 Schiffe mit insg.106488 BRT uebergeben worden, die als eine erhebliche Verstaerkung des Schiffsraumes der Achsenmaechte im Mittelmeer sofort in Dienst gestellt wurden. Die uebrigen Schiffe wurden aus folgenden Gruenden nicht uebergeben.

1 griechisches Schiff "LIBERIA" wegen Versenkung in nordafrikanischen Gewaessern	3890 BRT
3 griechische Schiffe "MAID OF SAMOS", "MAIRI DEFTEREOU" "MELETIOS VENETZIANOS" wegen Seeuntuechtigkeit	3196 "
1 griechisches Schiff "MAURE" ex "POLEMIS", das in Marseille in Reparatur blieb.....	1157 "
1 daenisches Schiff "LEONIA" und	5214 "
2 norwegische Schiffe "BOSPHORUS" und "GABON", die bei der Invasion in feindliche Haende fielen.....	6762 "
	20219 BRT

Die "MAURE" wurde nach beendeter Reparatur am 27.Juli 1943 uebergeben

b) ABTRETUNG FRANZOESISCHER SCHIFFSTONNAGE.

Bereits anlaesslich der Abtretung nichtfranzoesischen Schiffsraum hatte der franzoesische Regierungschef sich gegenueber dem Reichskommissar ueber die Seeschiffahrt bereit erklaert, ueber den

H5032 – 0075

Einsatz franzoesischer Tonnage fuer deutsche Zwecke zu verhandeln. Die Loesung dieser Frage wurde nach der Landung der Feindmaechte in Nordafrika sofort in Angriff genommen. Am 22. November 1942 gelang es dem Reichskommissar bereits, mit Laval eine Vereinbarung ueber die Abtretung des gesamten in Mittelmeerhaefen des Mutterlandes liegenden franzoesischen Schiffsraumes auf kaufmaennischer Grundlage zu erzielen. Ausgenommen hiervon blieben nach spaeterer Vereinbarung zwischen dem Reichskommissar und Laval vom 23. Januar 1943 18 Schiffe mit insgesamt 49.641 BRT. Deutschland wurden danach 180 Schiffe mit 658.091 BRT ueberlassen, wovon bis zum 1. Juli 1943 tatsaechlich 174 Schiffe mit insgesamt 607.083 BRT uebergeben wurden. Die restlichen 6 Schiffe mit 51.008 Brt, groesstenteils Fahrgastschiffe, wurden nicht uebernommen, weil sie auf Oelfeuerung eingestellt sind.

Infolge der militaerischen Lage im Mittelmeer wurden die uebernommenen Schiffe mit groesster Beschleunigung in Dienst gestellt. Bis zum 30. Juni 1943 waren bereits 165 Schiffe mit insgesamt 552.689 BRT auslaufen. Dieses Ergebnis konnte nur dank der franzoesischen Unterstuetzung bei der Uebergabe der Schiffe, ihrer Ausruestung, Durchfuehrung von Reparaturen und der teilweisen Ueberlassung von Personal erzielt werden. Der ueberwiegende Teil dieser Tonnage ist der Italienischen Regierung zur Verwendung unter italienischer Flagge zur Verfuegung gestellt worden.

Danach haben die Achsenmaechte dank der Bemuehungen des Reichskommissars bis zum 27. Juli 1943 von Frankreich an Schiffsraum insgesamt uebernommen:

30 nichtfranzoesische Schiffe mit.....	107 645	BRT
174 franzoesische Schiffe mit.....	607 083	"
204 Schiffe mit.....	714 728	BRT

Von den Frankreich im Mittelmeer verbliebenen 18 Schiffen sind im ersten Halbjahr 1943 3 Schiffe mit 6.273 BRT durch Feindeinwirkung versenkt worden.

c) Franzoesische Handelsschiffe in den Antillen.
In den Antillen befinden sich

4 Passagierschiffe mit.....	22 985	BRT
2 Frachtschiffe mit.....	5 127	"
3 Kuestenschiffe mit.....	995	"
zusammen 9 Passagier- und Frachtschiffe mit.....	29 107	BRT
dazu 6 Tanker mit.....	45 244	"
insgesamt 15 Schiffe mit.....	74 351	BRT

Ausserdem befindet sich dort der Frachter "DARFLEUR" (3.259), der indessen seit 1939 als Kriegsschiff dient.

Ueber die Fahrten der Antillenschiffe wird unten berichtet.

d) Franzoesische Handelsschiffe im fernen Osten.
Nach der Requirierung von 11 franzoesischen Schiffen mit 87 753 BRT in Indochina durch Japan verblieben Frankreich dort 14 Schiffe mit insgesamt 23 115 BRT, die ausschliesslich den Kuestenverkehr dienen. Hiervon ist am 11. Oktober 1942 der Frachter "LAOS" (1 467 BRT) im Taifun untergegangen. Am 22. November 1942 wurde das groesste Frankreich verbliebene Schiff, der Passagierdampfer "KHAI DINH" (5 110 BRT) durch Fliegerbombe vernichtet. Infolge Auflaufens auf Minen gingen am 20. Dezember 1942 der Frachtdampfer "CANTON" (1 581 BRT) und am 27. Mai 1943 der Passagierdampfer "G. G. PASQUIER" (1 994 BRT) verloren. Am 1. Juli 1943 besass Frankreich demnach in Indochina noch 10 Schiffe mit 12.963 BRT.

Von den durch Japan requirierten Schiffen sind zwei im Jahre 1942 vom Feinde versenkt worden. Es verblieben davon also 9 Schiffe mit 78.495 BRT.

H5032 - 0076

c) BESTAND DER RESTLICHEN FRANZOESISCHEN HANDELSFLOTTE MITTE 1943

Im Machtbereich der Franzoesischen Regierung befanden sich demnach am 1. Juli 1943 nur noch folgende Schiffe:

im Mittelmeer	15 Schiffe	mit 43368	BRT
in den Antillen	15 Schiffe	mit 74351	"
in Indochina	10 Schiffe	mit 12963	"
insgesamt	40 Schiffe	mit 130682	BRT

Mitte Juli 1943 sind die 15 Antillen-Schiffe nebst den dort befindlichen Kriegsschiffen durch Uebertritt der Inseln zur Dissidenz in den feindlichen Machtbereich gelangt. Von der Mittelmeerflotte gerieten Ende Juli 1 Schiff von 2536 BRT durch Feindeinwirkung und von dem Schiffsbestand in Indochina Mitte August 1 Schiff von 1463 BRT durch Kollision in Verlust. Ebde August verfuegte demnach Frankreich noch ueber 23 Schiffe mit 52.332 BRT.

Bei Kriegseintritt Anfang September 1939 besass Frankreich eine Handelsflotte von fast 3 Millionen BRT.

4. FAHRTEN FRANZOESISCHER SCHIFFE IM ATLANTIK UND MITTELMEER

a) VERKEHR ZWISCHEN FRANZOESISCHER MAROKKO UND NORDAMERIKA.

Die letzte Fahrt der Schiffe "ILE DE RE", und "ALDEBARAN" von Casablanca nach New Orleans und der im Pendelverkehr in umgekehrter Richtung laufenden Schiffe, "ILE DE NOIRMOUTIER" und "ILE D'OUESSANT" fand im August 1942 statt. Die Invasion Nordafrikas hat eine weitere Ausreise, zu der die deutsche Genehmigung gegen bestimmte Zugestaendnisse schon erteilt war, verhindert.

Aus demselben Grund fand eine geplante Fahrt des in Fort de France befindlichen Tankers "LIMOUSIN" zur Versorgung Nordafrikas mit Leuchtpetroleum, das er in Texas laden sollte, im Pendelverkehr mit dem in Casablanca liegenden Tanker "LORRAINE" nicht mehr statt. Die grundsaetzliche deutsche Zustimmung war in der Erwartung gegeben worden, das die Franzoesische Regierung den deutschen Wuenschen hinsichtlich der Phosphat- und Erztransporte und der Lieferung von Kolbalt und Molybdaen aus Nordafrika entsprechen werden.

b) VERKEHR ZWISCHEN FRANZOESISCH-MAROKKO UND DEN ANTILLEN.

Unter derselben Bedingung genehmigte die Waffenstillstand-Delegation Anfang Oktober 1942 eine Reise des in Fort de France liegenden Motorschiffes "SAGITTAIRE", das Zucker und Rum nach Casablanca bringen sollte. Die Ausreise konnte wegen der Besetzung Marokkos nicht mehr stattfinden.

c) FAHRTEN ZUR VERSORGUNG DER ANTILLEN

Die in den Antillen liegenden Schiffe "GUADELOUPE", DUC D'AUMALE", ST. DOMINGUE" und ANGOULEME" haben in der Zeit von Juli bis Anfang November 1942 noch jedes verschiedene Fahrten zur Versorgung der Inseln gemacht. Die Deutsche Genehmigung hierzu war erteilt worden, nachdem die Franzoesische Regierung die geforderten Garantien gegeben hatte.

Eine geplante Ausfahrt des Tankers "BOURGOGNE" der sich im Fort de France befindet und Treibstoffe dorthin befoerdert sollte wurde mit Rucksicht auf die Ereignisse in Nordafrika nicht mehr genehmigt.

Das gleiche gilt von der beabsichtigten Rueckkehr des franzoesischen Schiffes "ANGOULEME" von Fort de France, wo es seit 30 Mai 1942 liegt, nach Mobile, wo es bei Abschluss des Waffenstillstandsvertrages war.

Trotz Abbruchs der Beziehungen zwischen Frankreich und Nordamerika infolge der Invasion Nordafrikas ist es noch zu einigen Fahrten der Antillenschiffe gekommen, die deutsche

H5032 - 0077

Genehmigung zum Auslaufen von 4 Frachtschiffen und 1 Tanker konnte Anfang Januar 1943 angesichts der bis dahin loyalen Haltung des franzoesischen hohen Kommissars auf den Antillen, Admiral Robert, erteilt werden. Er verpflichtete sich persoenlich seiner Regierung gegenueber, "keine Beziehungen irgendwelcher Art zu den Dissidenten-Behoerden in Nordafrika aufzunehmen und alle erforderlichen Massnahmen zu treffen, damit unter keinen Umstaenden die in den Antillen liegenden Kriegsschiffe und Flugzeuge, das in Fort de France liegende Gold der Franzoesischen Regierung und die in Haefen der Antillen liegenden, auf der Reise oder in fremden Haefen befindlichen Handelsschiffe und Tanker der Antillenflotte in die Haende achsenfeindlicher Maechte fielen." Die Verhandlungen mit den Amerikanern fuehrte Admiral Robert. Um seine Stellung gegenueber der Nordamerikanischen Regierung zu staerken, die versuchte, die Abtretung stilliegender Tonnage an sie durchzusetzen, wurde Admiral Robert im Februar 1943 unter den von ihm angenommenen Bedingungen die Genehmigung erteilt, zunaechst zwei weitere Frachtschiffe und dann noch zwei Kuestenschiffe zur Versorgung der Antillen einzusetzen. Es fuehrten folgende Schiffe Fahrten aus:

"ANGOULEME"	eine Reise nach Mobile (USA)
"ST. DOMINGUE	eine Reise nach Belem (Brasilien), drei Reisen nach San Domingo,
"DUC D'AUMALE"	drei Reisen nach San Domingo, davon eine ueber Curacao,
"GUADELOUPE"	eine Reise nach New Orleans,
"BOURGOGNE"	eine Reise nach Aruba.

(Tanker)

Saemtliche Schiffe sind nach den Antillen zurueckgekehrt, Die beiden Kuestenschiffe, die nach Venezuela fahren sollten, konnten ihre Reise nicht durchfuehren, da die Venezolanische Regierung die Genehmigung zum Anlaufen nicht erteilte. Die zwei Frachtschiffe sind gleichfalls nicht mehr ausgelaufen.

Ende Maerz 1943 mussten die Fahrten ganz eingestellt werden, da den Schiffen die Aufnahme von Ladungen auf Betreiben der Nordamerikanischen Regierung verweigert wurde. Die "ST. DOMINGUE" musste auf ihrer letzten Fahrt in Puerto Plata ihre bereits uebernommne Ladung sogar wieder loeschen und kehrte leer nach Fort de France zurueck.

Ueber die weitere Entwicklung der Verhaeltnisse auf den Inseln liegen bis 12. Juli 1943 Funksprueche von Admiral Robert vor. Danach versuchte er unter dem Druck des Nahrungsmittelmangels auf den Inseln Anfang Juli 1943 mit Nordamerika eine Verstaendigung dahin zu erzielen, dass die Verwaltung der Kolonie in amerikanische Haende unter der Bedingung uebergehe, dass die franzoesische Souveraenitaet aufrechterhalten bleibe. Die Franzoesische Regierung wiederholte mehrfach den Befehl, gemaess ihren Deutschland gegenueber eingegangenen Verpflichtungen, alle erforderlichen Massnahmen zu treffen, damit Flotte, Flugzeuge und Gold nicht in feindliche Haende fielen. Es gelang Admiral Robert, die Flugzeuge zu zerstoeren, das Kriegsschiff "BEARN" stranden und die Maschinenraeume mit Wasser vollaufen sowie den groessten Teil der Tanker immobilisieren zu lassen. Massnahmen hinsichtlich der restlichen Schiffe scheiterten nach einem Bericht an der Gehorsamsverweigerung der Besatzungen. Ebenso fiel das auf Martinique befindliche franzoesische Gold in amerikanische Haende.

Zuletzt scheint sich Amiral Robert einer allgemeinen Meuterei der Truppen gegenueber gesehen zu haben, waehrend die Bevoelkerung einen oertlichen "Befreiungsausschuss" bildete. Am 12. Juli 1943 gelang es einem Mitglied der dissidenten Militaermission in Washington, Henry Hoppenot, sich in den Besitz der Macht auf den Antillen zu setzen. Admiral Robert hat danach

H5032 – 0078

sein Amt angesichts der Lage niedergelegt. Nach einer Erklaerung von Hoppenot sollen die franzoesischen Kriegs- und Handelsschiffe den Feindmaechten ueberlassen werden.

Abschliessend ist hierzu festzustellen, dass die Schiffe und das Gold auf den Antillen wahrscheinlich nicht in die Haende der Feinde gefallen waeren, wenn Admiral Robert, wie es die Deutsche Regierung bereits zu einem frueheren Zeitpunkte und wiederholt verlangt hatte, rechtzeitig die Schiffe und das Gold dem feindlichen Zugriff entzogen haette. Insofern trifft ihn und die Franzoesische Regierung die Verantwortung fuer die Ereignisse.

d) SONDERREISE DER "MONT EVEREST"

Das franzoesische in New-York liegende Schiff "MONT EVEREST" fuehrte im Herbst 1942 eine Fahrt mit Ladung fuer das Internationale Komitee des Roten Kreuzes nach Marseille und zurueck durch.

e) ERZ- UND PHOSPHATTRANSPORTE FUER DEUTSCHLAND.

Diese Transporte gestalteten sich infolge der Vereinbarung ueber die Abtretung der nicht franzoesischen Schiffe an Deutschland immer schwieriger, die bis dahin weitgehend diese Transporte besorgt hatten. Die Franzosen verlangten deshalb, dass mit der Ablieferung an Deutschland diese Transporte entsprechend eingeschraenkt wuerden, und dass die Deutsche Regierung anerkenne, dass nach erfolgter Uebergabe der Schiffe ueberhaupt keine Phosphat- und Erztransporte fuer Deutschland mehr durchzufuehren sein wuerden. Durch den Wiedereinsatz von vier bereits aus der Fahrt gezogenen Schiffen konnten im Oktober 1942 noch 26 200 to Phosphate und 15 400 to Erze fuer Deutschland befoerdert werden. Mit dem Verlust Nordafrikas ist dann auch dieser Verkehr eingestellt worden.

f) SONSTIGER VERKEHR.

Im Dienst zwischen Marokko und Portugal sind bis Oktober 1942 noch 10 franzoesische Schiffe in Casablanca und 8 in Portugal eingetroffen.

Aus Madagaskar ist am 20, August 1942 in Marseille das franzoesische Schift "CONDE" (7 202 BRT) eingetroffen, dem es noch gelungen war, den Feindmaechten zu entkommen, als sie die Insel angriffen.

Von Lissabon wurden ab 1. Juli bis 7. November 1942 von 2 schwedischen und 4 portugiesischen Schiffen im Dienste des Roten Kreuzes Liebesgaben fuer Kriegsgefangene in Deutschland auf 17 Fahrten nach Marseille befoerdert.

Zwischen Franzoesisch-Marokko und portugiesischen wie spanischen Haefen wurden in derselben Zeit folgende Phosphatmengen befoerdert:

mit 32 portugiesischen Schiffen	30 394 to
" 44 spanischen Schiffen	132 969 to
" 02 italienischen Schiffen	12 100 to
(nach Spanien)	

g) KUESTENVERKEHR FRANKREICH - SPANIEN

Im Erzverkehr fuer deutsche Rechnung von nordspanischen Atlantikhaefen sind mit 8 deutschen und 4 fremden Dampfern in der Berichtszeit insgesamt 194 335 to verschifft worden.

In derselben Zeit sind von Westspanien nach Suedfrankreich mit 6 unter deutscher und 19 unter spanischer Flagge fahrenden Schiffen fuer Deutschland 243 869 to Erze und 85 073 to Apfelsinen befoerdert worden. Hierbei waren 4 der Deutschland uebergebenen nichtfranzoesischen Schiffe eingesetzt, von denen 2 verloren gingen.

5.SCHICKSAL FRANZOESISCHER SCHIFFE IM AUSLAND.

a) IN NORDAMERIKA:

Die restlichen in Nordamerika verbliebenen bis dahin noch nicht requirierten Schiffe

H5032 - 0079

"MONT EVEREST" und "INDIANA" sind zusammen mit den Pendelschiffen "ILE DE RE" und "ALDEBARAN", die zuletzt in New Orleans lagen, am 9. November 1942 sequestriert worden. Die "ANGOULEME" jedoch, die bei Waffenstillstandsabschluss in Nordamerika lag, ist nach ihrer Fahrt zu den Antillen dort geblieben.

b) IN MEXIKO:

Der franzoesische Tanker "MEROPE" ist dort im November 1942 nach Abbruch der diplomatischen Beziehungen zwischen Frankreich und Mexiko entschaedigungslos enteignet worden.

c) IN ARGENTINIEN:

Nachdem die Verhandlungen mit der Argentinischen Regierung ueber den Verkauf der in Buenos Aires liegenden Schiffe "CAMPANA" (11 702 BRT), "FORMOSE" (10 741 BRT) und "KATIOLA" (3 891 BRT) gescheitert waren, ist von den Reedereien vergeblich versucht worden, die Erlaubnis der Argentinischen Regierung zur Gruendung einer argentinischen Gesellschaft zu erhalten, welche die Schiffe zu eigener Verwendung ankaufen sollte.

Im Mai 1943 erteilte die Waffenstillstands-Delegation die grundsaetzliche Genehmigung zur Vercharterung der "FORMOSE" an eine argentinische Gesellschaft zum Einsatz fuer das Internationale Komitee des Roten Kreuzes auf der Route Buenos Aires-Lissabon-Marseille zur Befoerderung von Sendungen an Kriegsgefangene.

Noch bevor diese Vercharterung zur Durchfuehrung kommen konnte, wurden die drei franzoesischen Schiffe am 27. Juli 1943 von der Argentinischen Regierung beschlagnahmt.

Der Ende 1941 in Buenos Aires durch Brand zerstoerte und gesunkene Dampfer "AURIGNY" (10 379 BRT) wurde Ende 1942 den Versicherern abgetreten, die den Schiffsrumpf zur Verschrottung verkauft haben.

d) IN PORTUGAL:

Die Genehmigung zur Erneuerung der am 23. November 1942 abgelaufenen Zeitcharter des Portugal ueberlassenen Tankers "ARAGAZ" verbot sich nach den Novemberereignissen. Ein amerikanisches Angebot, das Schiff zu kaufen, wurde franzoesischerseits abgelehnt. Die Franzoesische Regierung steht in Verhandlungen mit der Portugiesischen Regierung ueber den Verkauf der "ARAGAZ", die aber bisher wegen der Unmoeglichkeit, sich ueber den Verkaufspreis zu einigen, ergebnislos verlaufen sind, so dass die Franzoesische Regierung beabsichtigt, das Schiff auch der Schweiz anzubieten.

Die von Portugal zu zahlende Entschaedigung fuer den in Verlust geratenen Tanker "FRIMAIRE" wurde zwischen den Regierungen auf rd. 62,3 Mio Escudos festgesetzt. Die Zahlung soll erfolgen, sobald die Feindmaechte sich mit der Verwendung des Betrages durch Frankreich einverstanden erklaert haben.

Ein franzoesischer Antrag, einen nicht naeher bezeichneten F Frachter von 2 000 BRT aus der franzoesischen Restflotte im Mittelmeer an Portugal zu verkaufen, um es in den Dienst des Internationalen Komitees des Roten Kreuzes zur Befoerderung fuer Sendungen an Kriegsgefangene aus Nordafrika nach Marseille einzusetzen, wurde deutscherseits abgelehnt.

H5032 - 0080

e) IN DER TUERKEI:

Am 26. Mai 1943 wurde zwischen der Franzoesischen und der Tuerkischen Regierung ein Vertrag ueber den Verkauf der folgenden 10 nach Beendigung des Syrien-Feldzuges in tuerkische Gewaesser gefluechteten Hilfsschiffe der franzoesischen Kriegsmarine mit insgesamt 6 605 BRT zum Gesamtpreis von sfrs 18 Mio abgeschlossen:

Tanker "ADOUR"	4 220 BRT
Tanker "CYRUS"	434 "
Minensuch-Kutter "AVOCETTE".	247 "
Minensuch-Kutter "LE CID".	247 "
Leichter "VAILLANT".	450 "
Minensuch-Yacht "JEAN MIC"	206 "
Minensuch-Yacht "MASSALIA"	81 "
Schlepper "DJEBEL SANNIN".	350 "
Schlepper "MARIUS CHAMBON"	251 "
Schlepper "MARSEILLAIS 3".	119 "

Der Vertrag wurde mit Rueckkaufsrecht zum gleichen Preis abgeschlossen, das 6 Monate nach Einstellung der Feindseligkeiten oder nach Abschluss eines Waffenstillstandes in Europa zwischen den Achsenmaechten und den Feindstaaten ausgeuebt werden kann. Der Kaufpreis soll in sfrs auf das Konto der Bank von Frankreich bei der Schweizerischen Nationalbank zu freier Verfuegung der Franzoesischen Regierung eingezahlt werden.

Der Vertrag tritt in Kraft, sobald die kriegfuehrenden Maechte ihr Einverstaendnis erklaert haben. Die Reichsregierung hat bereits zugestimmt.

Vom Verkauf blieb der Minensuch-Aviso "ELAN" (630 BRT) ausgeschlossen.

6. KRIEGSBEUTEFRAGEN.

Im Anschluss an den Notenwechsel zwischen der Waffenstillstands-Delegation und der Franzoesischen Regierung vom 13. Juni 1942 zur Durchfuehrung des deutsch-franzoesischen Abkommens ueber Prisen- und Beutefragen vom 4. November 1941 war vereinbart worden, dass die Kriegsmarine-Dienststelle Bordeaux in Verbindung mit dem Beauftragten fuer Beute- und Prisenangelegenheiten beim franzoesischen Marineministerium eine Liste der an der franzoesischen Kueste gesunkenen franzoesischen Fahrzeuge aufstellen und den Versenkungsgrund feststellen sollte, der fuer die Entscheidung des Oberkommandos der Kriegsmarine, ob diese Schiffe als Beute erklaert oder freigegeben werden sollen, massgebend ist. Der franzoesischen Seite war von der Kriegsmarine-Dienststelle Bordeaux der 15. Dezember 1942 als letzter Termin fuer die Einreichung der notwendigen Angaben ueber Eigentuemer und Nationalitaet der versenkten Schiffe sowie ueber den Versenkungsgrund gesetzt worden. Der Termin konnte nicht eingehalten werden und wurde stillschweigend verlaengert, da sich in vielen Faellen grosse Schwierigkeiten bei der Ermittlung ergeben hatten. Die Nachpruefung des Versenkungsgrundes, die sich in den meisten Faellen langwierig gestalteten, konnte erst Anfang Juni abgeschlossen werden. Die Liste der Fahrzeuge, die nach Auffassung der Kriegsmarinedienststelle Bordeaux als Beute zu erklaeren sind, ist Mitte Juni dem Oberkommando der Kriegsmarine eingereicht worden. Die endgueltige Entscheidung des Oberkommandos der Kriegsmarine liegt noch nicht vor.

H5032 – 0081

B. KUESTENSCHIFFAHRT UND FISCHEREI

1. ANKAUF FRANZOESISCHER FISCHEREIFAHRZEUGE DURCH DIE KRIEGSMARINE.

Obwohl die Haager Landkriegsordnung eine Entschaedigung erst nach Beendigung des Krieges vorsieht, hatte die Kriegsmarine den Eigentuemern requirierter Fischerei- oder sonstiger kleiner Fahrzeuge bisher schon eine monatliche Verguetung gezahlt. Infolge der langen Dauer des Waffenstillstandes mussten diese Entschaedigungen allmaehlich eine Hoehe erreichen, die in absehbarer Zeit den Wert der Schiffe bei Beschlagnahme ueberstieg. Daher war die Kriegsmarine dazu uebergegangen, Fahrzeuge, bei denen die Entschaedigung bereits die Haelfte dieses Wertes ueberschritten hatte, anzukaufen.

H5032 – 0082

Die Franzoesische Regierung fuehrte im Oktober 1942 darueber Klage, dass der Ankauf ohne ihre Zustimmung erfolgt sei und die einseitige Preisfestsetzung zu Benachteiligungen der Eigentuemer gefuehrt habe. In Verhandlungen der Waffenstillstands-Delegation unter Beteiligung der Kriegsmarine mit der Franzoesischen Abordnung wurde eine Einigung durch Notenwechsel vom 10./23.Februar 1943 herbeigefuehrt, indem die Kriegsmarine kuenftig vom Ankauf weiterer Fischereifahrzeuge Abstand nehmen und bei dem Erwerb sonstiger kleiner Fahrzeuge den Preis in freier Vereinbarung mit dem Eigentuemer festsetzen sollte. Fuer die bereits abgeschlossenen Ankaeufe wurde eine Ueberpruefung der Kaufpreise in den strittigen Faellen zugesagt.

2. HERINGSFANG BELGISCHER FISCHER IN FRANZOESISCHEN KUESTENGEWAESSERN.

Die Franzoesische Regierung hatte mehrfach Klage gefuehrt, dass belgische Fischer z.Zt. des Auftretens der Heringsschwaerme an der nordfranzoesischen Kueste in franzoesischen Hoheitsgewaessern fischten und dadurch die franzoesische Fischerei schaedigten. Der Militaerbefehlshaber in Belgien und Nordfrankreich stand demgegenueber auf dem Standpunkt, dass dies mit Ruecksicht auf die besonders schwierige Ernaehrungslage Belgiens gestattet werden muesse.

Um diese Frage grundsaetzlich zu regeln, fanden am 23. und 24. Oktober 1942 Verhandlungen der Waffenstillstands-Delegation mit der Franzoesischen Abordnung statt, an denen Vertreter des Militaerbefehlshabers in Belgien und Nordfrankreich und des Militaerbefehlshabers in Frankreich teilnahmen. Hierbei wurde eine Einigung dahin erzielt, dass die Franzoesische Regierung grundsaetzlich keinen Einspruch gegen den Heringsfang belgischer Fischer in nordfranzoesischen Kuestengewaessern mehr erheben wird, dass aber Frankreich dafuer wirtschaftliche Kompensationen erhaelt, ueber welche die Franzoesische Regierung mit der Belgischen Regierung unter Mitwirkung der beiden Militaerbefehlshaber unmittelbar verhandeln werden. Die Technischen Schwierigkeiten, die sich bei der Benutzung des Hafens von Gravelines ergeben haben, sollen zwischen den oertlichen franzoesischen Stellen und denen des Militaerbefehlshabers in Belgien und Nordfrankreich geprueft und beseitigt werden.

c) BINNENSCHIFFAHRT

Franzoesische Donauflotille.

1. PROZESS DER "SOCIETE FRANCAISE DE NAVIGATION DANUBIENNE" (SFND) GEGEN DIE "GOELAND TRANSPORT UND TRADING Co. LTD." VOR DEN GERICHTEN IN ISTANBUL ZWECKS RUECKFUEHRUNG DES IN TUERKISCHE GEWAESSER VERBRACHTEN TEILS DER FRANZOESISCHEN DONAUFLOTILLE.

In dem von der SFND im Auftrag der Franzoesischen Regierung gegen die britische Firma Goeland in Istanbul gefuehrten Prozess auf Herausgabe von Teilen der franzoesischen Donauflotille ist kein befriedigender Fortschritt zu verzeichnen. Die im Juni 1941 vom tuerkischen Gericht verfuegte vorlaeufige Beschlagnahme der Donauschiffe zu Gunsten der SFND wurde durch Gerichtsbeschluss vom 3.Juli 1942 gegen eine Garantiestellung der Firma Goeland in Hoehe des Gegenwertes £ 175000 wieder aufgehoben.

Um eine deutsche Einflussmoeglichkeit auf die Prozessfuehrung durch die Begruendung deutscher Interessen an den in tuerkischen Gewaessern befindlichen Donauschiffen der SFND zu gewinnen, wurde im September 1942 zwischen der Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft und der SFND eine Vereinbarung getroffen, wonach diese ihre in tuerkischen Gewaessern befindlichen Schlepper und Schleppkaehne der Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft zu den gleichen Bedingungen verchartorte, die fuer den auf der Donau verbliebenen Teil der franzoesischen Donauflotille Geltung hatten.

Eine von der Firma Goeland inzwischen in Angriff genommene Abwrackung einiger Schleppkaehne und eines Schleppers sowie Verkaufsabsichten hinsichtlich anderer Einheiten wurden auf diplomatische Intervention des Deut-

H5032 – 0083

Deutschen und des Franzoesischen Botschafters in Ankara vom tuerkischen Aussenministerium verhindert.

Anfang Dezember 1942 forderte die Firma Goeland durch Widerklage vor dem tuerkischen Gericht eine Entschaedigung in Hoehe von 400 000 Ltqus fuer Schaeden, die ihr durch die seinerzeitige Beschlagnahme der Schiffe entstanden seien. Demgegenueber beantragte der tuerkische Anwalt der SFND erneut bei Gericht die Feststellung der Ungueltigkeit des seinerzeit mit der Goeland abgeschlossenen Verkaufsvertrages und die Rueckgabe der Schiffe an die SFND. hilfsweise ihre erneute Beschlagnahme von Gerichts wegen oder eine Erhoehung der von der Goeland gestellten Garantiesumme entsprechend dem inzwischen gestiegenen Wert der Schiffe (schaetzungsweise jetzt L 600 000). Die Widerklage der Goeland beantragte er abzuweisen, da ueber eine Entschaedigung erst nach Entscheidung des Hauptprozesses verhandelt werden koennte. Die Gerichtsentscheidung steht bisher noch aus.

2. MIETWEISE UEBERTRAGUNG DER FRANZOESISCHEN DONAUSCHIFFE AN DIE DONAU-DAMPF-SCHIFFAHRTSGESELLSCHAFT (DDSG).

Kurz nach dem Waffenstillstand war die Donauflotille der SFND auf Verlangen der Waffenstillstands-Delegation an die DDSG vermietet worden. Der letzte, zwischen beiden Gesellschaften abgeschlossene Mietvertrag lief am 28. Februar 1943 ab. Im Hinblick auf die Entwicklung der Kriegslage im Osten, die einen Einsatz der seegaengigen Schlepper und Kaehne im Schwarzen Meer notwendig machte, hatte der bisherige Vertrag den Nachteil, dass der franzoesischen Gesellschaft die Verwaltung der Schiffe, die Gestellung und die Besoldung der Schiffsbesatzungen verblieben war. In Verhandlungen mit der Franzoesischen Abordnung, die unter Hinzuziehung von Vertretern der deutschen und der franzoesischen Gesellschaft stattfanden, wurde am 27. Februar 1943 ein neuer Vertrag zwischen den beiden Gesellschaften abgeschlossen, durch den die Donauschiffe (9 Schlepper, 13 Schleppkaehne und 2 Tankkaehne) in der Weise an die DDSG vermietet wurden, dass ihr das volle Verfuegungsrecht ueber die Schiffe und ihre Besatzungen sowie ueber eine der SFND gehoerige Reparaturwerkstatt in Braila uebertragen wurde.

1990-PS

NI-5032

Klemmer 5

Geneva

REPORT HAMMEN #V

H5032 – 0084